II.V.202

00

6 M1
2

Von dem
Systeme
der Polizeywissenschaft
und dem
Erkenntnißgrundsatze
der Staatsklugheit und ihrer Zweige.

Nebst
angehängten Lehrsätzen
aus der
Polizey = und Handlungswissenschaft,
welche unter dem
allergnädigsten Schutze
Marien Theresiens
Kaiserinn Königinn,
auf Anleitung

Franz Josephs Bob,
kaiserl. königl. Raths, Direktors des akademischen Gymnasiums
und der vorländischen Normalschule, ordent. öffentlichen Lehrers
der Polizey und Kammeralwissenschaften, auch außerordent.
Lehrers der praktischen Rechtsgelehrtheit,

im Junius von 9 bis 11 Uhr Vormittags auf dem größern
akademischen Saale öffentlich vertheidigen wird

Johann Franz Philipp von Himberger.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt bey Johann Andreas Satron, kaiserl. königl. vorderöster.
Regierungs = Kammer = und Universitätsbuchdrucker.

1779.

Historischer Verein
von
Schwaben u. Neuburg

Historischer Verein
für Schwaben

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Allerdurchleuchtigste, Allergroßmächtigste

Römische Kaiserinn,

in Germanien,

zu

Hungarn und Böheim

apostolische Königinn,

Erzherzoginn zu Oesterreich,

Großherzoginn zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Allergnädigste Kaiserinn Königinn,

Erblandesfürstinn

und

Frau, Frau!

Vor dem Throne Eurer kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät wage ich es, die Erstlinge meines Fleißes niederzulegen, und solche Allerhöchst Denselben in tiefester Unterthänigkeit zu widmen.

Es ist ein Vorrecht der Unterthanen Theresiens auf Ihre Huld zu zehlen, auch dann schon, wenn sie mit noch nicht vollen Kräften nach Verdiensten ringen; sie nicht vollends erreichen können.

Jeder Tag der glorreichen Beherrschung Eurer kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät ist ein Denkmahl der Muttersorge Ihre Unterthanen zu beglücken.

Wie-

Wiedererneuerung, Verbesserung der Gesetze, Stiftungen, Schulen, Wissenschaften, nichts entgehet dem forschenden Auge Eurer kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät, den Einfluß Ihrer Regierung unvergeßlich, und die Wohlfahrt Ihrer Staaten immerdaurend zu machen.

Die Lehrsätze, welche Eure kaiserliche königliche apostoli-

sche Majestät mir unter Allerhöchst Dero Schutze zu verthädigen allermildest gestatten, sind eine Sammlung von Beobachtungen, die aus der Natur der Staaten; aus der Geschichte glücklicher oder unglücklicher Revolutionen derselben gezogen sind. Es sind Grundsätze, wodurch gute Fürsten die Wohlfahrt ihrer Unterthanen bevestigten; es sind die Grundsätze

There-

Theresiens, durch die Sie Ihre Staaten blühend, und Ihren Feinden beneidenswerth machet.

Die Errichtung des öffentlichen Lehrstuhles der Polizey und Kameralwissenschaften an den erbländischen Hohenschulen war der überzeugendeste Beweis, daß die Absichten Eurer kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät nicht ein bloßes Gedankenwerk, die

Aussichten in die Zukunft zu ver-
schönern, sondern unveränderliche
Entschlüsse sind, Bürger zu bilden,
die an der Erfüllung dieser großen
Absichten nach dem Maße ihrer er-
worbenen Kenntnisse mitzuwirken
fähig seyn sollen.

Ich habe mich bestrebet, mir
so viel von den Grundsätzen dieser
Wissenschaften eigen zu machen, als
in meinen Kräften stund. Die Prü-
fung,

fung, derer ich mich unter dem huld-
reichsten Schutze Eurer kaiserli-
chen königlichen apostolischen
Majestät öffentlich unterwerfe,
kann nicht so wohl ein Zeugniß
meiner wirklichen Fähigkeit, als
meines Eifers seyn, den gerechten
Foderungen zu entsprechen, die je-
dem Unterthane vorgeleget sind, der
sich dem Dienste des Vaterlandes
widmet.

Zu

Zu den Füßen Eurer kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät gelobe ich auf das feyerlichste, jeden Tag meines Lebens auf die Ausbildung meiner Seelenkräfte zu verwenden, und mich, so viel ich kann, zu bestreben, daß ich Dero Allerhöchsten Huld nicht ganz unwürdig seyn möchte. Da ich der erste in den österreichischen Vorlanden bin, der die Lehrsätze

aus der Polizey und den Kammeralwissenschaften unter dem Schutze Eurer kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät zu verthädigen das Glück hat, so wird diese unschätzbare Gnade das tröstlichste Beyspiel seyn, daß die Verwendung des Jünglings auf die politischen Wissenschaften in den Augen Eurer kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät nicht gleichgiltig sey.

Mit

Mit dem ehrfurchtvollsten feyerlichsten Gelübde meiner unvergeßlichen Dankbarkeit ersterbe ich in tiefester Unterthänigkeit

Eurer K. K. Apost. Majestät

Allerunterthänigster allergehorsamster

Johann Franz Philipp von Zimberger.

Vorerinnerung.

Gegenwärtige Abhandlung ist für meine Zuhörer der Polizey und Kammeralwissenschaften geschrieben. Sie enthält einen Zusammenhang von Sätzen, deren wir uns als einer Einleitung in diese Wissenschaften bedienen; die Erläuterungen, die den Sätzen angehängt sind, stehen aus keiner andern Absicht da; sie können nur für die was bedeuten, die noch keine Kenntnisse von den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes haben; der aufgeklärtere Leser kann ihrer entbehren; denn es sind großen Theils schon gesagte Wahrheiten, die ich blos in Ordnung stellte.

Ich habe meine Gedanken von einem Systeme, und von den Gränzen der Polizey niedergeschrieben. Es sind Gedanken, noch nicht vollständige Ausarbeitung. Indessen denke ich, daß ich aus den vestgesetzten Grundsätzen die Zweifel zu heben fähig sey, die man wider das System selbst aufwerfen könnte.

Ich verehre den Herrn von Sonnenfels mit der unverstelltsten Hochachtung. Ich kenne seine Verdienste vielleicht länger, als sie das Publikum kennet. Unsere Grundsätze über gewisse Gegenstände durchkreuzen sich. Da die Abweichungen wesentlich sind, so mußte ich widerlegen. Weit entfernt, daß ich seinem erworbenen Ruhme was zu entziehen gedenke, habe ich keine andere Absicht, als meine Zuhörer von den Grundsätzen zu überzeugen, die mir richtig scheinen. Ich lese bereits 10 Jahre über die Sätze der Polizey des Herrn von Sonnenfels; bey ihrer Erklärung stießen mir Zweifel auf. Da ich kein Individuum für unfehlbar halte; da ich ein eben so freymüthiger Bekenner der Wahrheit bin, als Hr. v. Sonnenfels; so wich ich von ihm ab, wo ich glaubte, daß ich abzuweichen schuldig wäre. Aber ich hätte meine Meinung ohne die gegenseitige zu widerlegen, sagen können. — Vielleicht — für dermal foderte es mein Amt, und die Achtung, die ich ihm schuldig bin. Scio enim Amyclas tacendo periisse.

Von

Von dem
Systeme der Polizeywissenschaft, und dem Erkenntnißgrunde der politischen Wissenschaften überhaupt.

1.

Der Ursprung der Polizey ist im Ursprunge der Staaten aufzusuchen. Man kann jene weder erklären, noch ihre Wesenheit bestimmen, wenn man sich nicht einen Begriff vom Ursprunge der Staaten, und vom Staate selbst gemacht hat.

Daß das Wort Polizey griechischen Ursprunges sey, ist allgemein bekannt; eben so ungezweifelt ist es, daß πολιτεία bey den Griechen seine verschiedenen Bedeutungen hatte. Diese Ver-

schiedenheit der Bedeutung hat die scholastischen Schriftsteller genöthiget, die Politik in Politiam in sensu latiori, und in sensu strictiori acceptam zu untertheilen. Es konnte nicht fehlen, das hergeleitete Wort Polizey mußte eben so unbestimmt seyn. Keine Wissenschaft hat weniger bestimmte Gränzen, als die Polizeywissenschaft. Bey keiner Wissenschaft sind die Schriftsteller weiter von einander getrennt, wenn es auf die Erklärung derselben, auf den Umfang, auf die Gegenstände ankömmt, die zur Polizey gehören sollen. Wenn man nicht bis auf die Urqvelle der Polizey zurück gehet, so ist es unmöglich der Verwirrung zu entgehen. Man muß vorzüglich wissen, was jeder Theil der Staatswissenschaft als Eigenthum fodert; dann wird der Antheil von selbst ausfallen, der unsrer Polizey im besondern zukömmt.

2.

Staaten sind aus Gesellschaften entstanden. Nicht jede Gesellschaft ist ein Staat. Es giebt einfache, und zusammengesetzte, Gesellschaften im Stande der natürlichen Freyheit, und bürgerliche.

Der Zustand, worin sich zwey oder mehrere eines gewissen Endzweckes wegen verbinden, und worin folglich eine Person gegen die andere ein vollkommenes und positives Recht hat, ist eine Gesellschaft. Jede Gesellschaft einzeln genommen kann als eine moralische Person betrachtet werden,

den, die in dem vollkommenen natürlichen Stande neben andern lebte. Diese einzeln genommenen Gesellschaften machten aber keinen Staat, weil sie keinen allgemeinen Endzweck hatten. Die Vereinigung der Willen und Kräfte mehrerer Gesellschaften unter einer obersten Macht einen allgemeinen Endzweck zu erhalten ward erst Staat. Die Wesenheit einfacher, zusammengesetzter, und im Stande der natürlichen Freyheit lebender Gesellschaften ist aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts bekannt. Ueberhaupt ist eine zusammengesetzte Gesellschaft diejenige, in welcher eine Unterordnung (Subordinatio) mehrerer Gesellschaften vorhanden ist. Eine einfache aber, wo keine Subordination statt hat. Von der Eigenschaft der bürgerlichen Gesellschaften werde ich an seinem Orte nur so viel übertragen, als zu meinem Endzwecke unmittelbar nothwendig ist.

3.

Der Endzweck jeder Gesellschaft ist das allgemeine Beste derselben. Je mehrere Mittel, und je wenigere Hindernisse den Endzweck zu erreichen, desto vollkommener wird die Gesellschaft.

Jede menschliche Verbindung, jede Gesellschaft hat die Verbesserung seines Zustandes zum Endzwecke. Das, was unsern Zustand überhaupt bessert, ist im allgemeinen Verstande gut. Das Erkenntniß des Guten ist ein Beweggrund des

Willens; denn jeder Mensch, der ein Erkenntniß des Guten hat, muß auch das Gute wollen: folglich muß der Endzweck der Gesellschaften ein **Gutes** seyn.

Seinen Zustand bessern, heißt ihn der Vollkommenheit nähern. Da das blos **Gute** in Ansehung des **Bessern** noch kein **vollkommenes Gutes** ist; da es andrer Seits dem Menschen angebohren ist, seinen Zustand zu vervollkommen: so folget, daß der Mensch in der Wahl des Guten und Bessern, das Bessere vorziehen wird; und so auch in der Wahl des Bessern und Besten, das Beste. Der Schluß giebt sich selbst, daß also der Endzweck jeder Gesellschaft ein **Bestes** (welches gemeiniglich auch die allgemeine **Wohlfahrt** genennet wird) seyn müße.

4.

Gesellschaften im Stande der natürlichen Freyheit sind **unabhängig**. Diese Unabhängigkeit kann mit der allen Menschen in allen Zuständen unentbehrlichen Sicherheit niemal vereinbaret werden. Diese zu erreichen war eine engere Verbindung der Glieder nothwendig. Man mußte einem Theile der natürlichen Freyheit entsagen, das **Ganze** zu erhalten. Diese engere Verbindung bestund in einer gänzlichen

Ver-

Vereinigung der Willen und Kräfte aller Mitglieder zu Erreichung des allgemeinen Endzweckes, nämlich der Sicherheit, und der daraus entstehenden Wohlfahrt.

Der Stand, worin man keinen Obern erkennet, ist der Stand der vollkommenen Gleichheit, wo Niemand weder zu Unternehmung, noch zu Unterlassung einer Handlung kann gezwungen werden. Entweder ist dieser Stand der bloße Stand der Natur, oder er ist Anarchie. Der Stand der Natur, in so fern er dem gesellschaftlichen entgegen gesetzt ist, konnte nicht dauren, weil der Mensch die angebohrne Begierde seinen Zustand zu bessern niemals hätte erreichen können: man mußte ihn also verlassen. In der Wahl eines andern mußte die Freyheit, beynahe das einzige Gut, das der Mensch hatte, zu Rath gezogen werden. Je weniger man bey der Wahl eines andern Standes von der Freyheit aufzuopfern hatte, desto erwünschter mußte er seyn. Der Stand der Anarchie schien dieser Freyheit am zuträglichsten. Man bestrebte sich durch einen gegenseitigen Vertrag die allgemeine Sicherheit vestzusetzen. Der bloße Vertrag aber war zu unkräftig die allgemeine Sicherheit handzuhaben. Kraft dieses Vertrages hatte zwar jeder Theil der Contrahirenden in den andern ein vollkommenes und positives Recht, Beystand bey jeder Gefahr zu fodern. Da aber kein Zwangrecht statt hatte, so war dieser Vertrag

ohne Wirkung. Ad securitatem, sagt Hobbes*), non sufficit, ut unusquisque eorum, qui in civitatem coalituri sunt, cum cæteris paciscatur vel verbis, vel scripto de non occidendo, de non furando, & similibus legibus observandis. Manifesta enim omnibus est ingenii humani pravitas, & experientia nimis cognitum, quam parum amota pœna, conscientia promissorum, homines in officio contineantur. Securitati itaque non pactis, sed pœnis providendum est. Unten werde ich erweisen, wie weit das Zwangrecht in den Gesellschaftsvertrag einfließe. Bis dahin bitte ich mich keines Widerspruches zu beschuldigen.

Da nun in der Anarchie keine Positivgesetze, folglich keine oberste Macht, und also kein Zwangrecht ist, so konnte der Stand der Anarchie nicht beybehalten werden.

Die allgemeine Sicherheit fodert allgemeinen Schutz. Beschützung und Gefahr müßen nothwendig in einem ebenmäßigen Verhältnisse stehen. Das Verhältniß gründet sich auf ein allgemeines Einverständniß, und auf gleiche Gesinnung Aller, der drohenden Gefahr zu widerstehen. Diese Gesinnung, dieses Einverständniß muß unwiderruflich seyn. Es wird unwiderruflich durch die Vereinigung der Willen und Kräfte Aller, in den Willen einer obersten Macht. Eine solche Vereinigung ist eine **bürgerliche Gesellschaft**. Man konnte also nur in bürgerlichen Gesellschaften

*) Hobbes de Cive.

ten den Endzweck erreichen, welcher der Gegenstand gesellschaftlicher Vereinigungen war.

5.

Die Vereinigung der Willen und Kräfte setzet einen **Vertrag** voraus. Bey diesem Vertrage mußte die Wahl auf eine moralische oder physische Person fallen, welche den Willen und die Kräfte der einzeln Glieder nach einem allgemeinen Endzwecke zu bestimmen hatte. Diese Person nennet man **oberste Macht.**

Das Puffendorfische, Hobbesische, Huberische System von Entstehung der Staaten mittelst des Gesellschaftsvertrages sind bekannt. Einige Lehrer des allgemeinen Staatsrechts bemühen sich, uns einen deutlichen Begriff von der Natur dieses Vertrages dadurch zu geben, daß sie drey besondere Zeiten von einander unterscheiden. Erstens die Zeit, da die Menschen sich entschließen mußten, aus dem Stande der natürlichen Freyheit, oder auch aus der Anarchie in eine bürgerliche Gesellschaft zu übertreten; oder die Zeit vor dem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft. Zweytens die Zeit des wirklichen Eintrittes. Drittens die Zeit nach dem Eintritte. Die Menschen verstunden sich also, daß sie erstlich aus dem Stande der natürlichen Freyheit austreten wollten. Dieß war nun ihre erste Berathschlagung. Die zweyte war, auf was für

eine Art sie austreten wollten. Das ist: sie sahen, daß zu Erhaltung ihrer Sicherheit kein andrer Ausweg übrig wäre, als eine oberste Macht zu wehlen. Man berathschlagte sich also: ob alle Glieder Antheil an der Beherrschung haben sollten; oder ob die Beherrschung einigen aus dem Volke aufzutragen wäre; oder ob sie einen Alleinherrscher wehlen wollten: Kurz, ob ihre Regierungsform **Demokratie**, **Aristokratie**, oder **Monarchie** seyn sollte. Die dritte Berathschlagung bestund endlich darin, daß sie sich der gewehlten obersten Macht unter gewissen Bedingnissen unterwerfen wollten. Die Berathschlagungen des ersten und dritten Zeitpunkts heißt **Puffendorf Verträge**. Die des zweyten **Entschluß**. Die erste nennt er pactum unionis virium; die zweyte, decretum formæ; die dritte pactum subjectionis. Wer sieht nicht, daß dieser Puffendorfische processus de nexu civitatis mehr spekulativ als natürlich ist. Wir haben oben erinnert, daß eine bloße Vereinigung der Personen, es sey, daß sie sich auch eines gewissen Endzweckes wegen vereinigen, zu Erreichung der allgemeinen Sicherheit nicht hinlänglich sey. Es war eine allgemeine Unterwerfung der Willen in den Willen einer obersten Macht nothwendig. Diese Unterwerfung geschah durch einen Vertrag stillschweigend oder ausdrücklich, gleich viel; und schon ward der Staat errichtet. Wozu also ein Zwischendekret, und noch ein anderer Vertrag? Postquam civitas semel instituta est, sagt **Böhmer** *), facilius contingere po-

*) Introduct. in jus publicum univ.

potest, ut tales desuper deliberationes instituantur. Und noch besser unser berühmte Hofr. Herr von Martini *): Aliud quid igitur est conventio, qua constituitur civitas, aliud ordinatio civitatis, seu remediorum electio, quæ ad finem societatis civilis consequendum magis idonea judicantur. Hinc (schließt Herr von Martini) non obscurum est unicum pactum subjectionis, quo singuli voluntatem suam universis submittant, vel quod idem est, pactum unionis civilis ad essentiam civitatis generatim acceptæ sufficere. Nam qui voluntatis unionem seu subjectionem spondet, is eo ipso in physicam civium unionem, omniaque remedia ad confirmandum hocce consociationis vinculum necessario consensisse intelligitur.

6.

Eine Gesellschaft, welche ihren Willen, und ihre Kräfte vereiniget, unter der Leitung der obersten Macht die allgemeine Sicherheit zu erreichen, ist eine **bürgerliche** Gesellschaft; eine bürgerliche Gesellschaft aber ein Staat. Die Vereinigung der Willen und Kräfte setzet ferners einen freyen Gebrauch derselben voraus. Der Staat ist also eine Versammlung freyer Menschen, die

*) Position. de Jure civit.

unter einem rechtmäßigen Oberhaupte mit vereinigten Kräften die Sicherheit und Wohlfahrt zu erreichen sich bestreben.

Grotius sagt: Civitas est cœtus perfectus liberorum hominum, *Juris fruendi & communis utilitatis* causa sociatus. Ich unterscheide mit dem Grotius Sicherheit von Wohlfahrt. Es kann in einem Staate vollkommene Sicherheit seyn, ohne daß die Wohlfahrt allgemein ist. Es ist also ein wesentlicher Endzweck (essentialis), nämlich die Sicherheit; und ein natürlicher (finis naturalis) die Wohlfahrt. Diese Unterscheidung ist eine wesentliche Eigenschaft des Polizeysystems, wie man an seinem Orte sehen wird.

Jede Gesellschaft vereiniget sich eines und des nämlichen Endzweckes, einer und der nämlichen Mittel wegen: folglich müßen alle Glieder in Ansehung des Endzweckes und der Mittel nur einen Willen haben. Daher wird jede Gesellschaft als eine moralische Person betrachtet, wo allen Gliedern in Ansehung des Endzweckes gleiche Rechte und Verbindlichkeiten zukommen. Persona moralis est homo, quatenus certum habet statum moralem. Status moralis juribus constituitur. Plures itaque homines, quibus ad commune aliquid obtinendum concessa sunt jura, in uno eodemque statu morali vivunt, atque ideo personam moralem constituunt *).

*) Daries Instit. Jurispr. univ.

7.

Staaten sind durch einen Vertrag, den man den Gesellschaftsvertrag nennet, entstanden. Das Wesentliche dieses Vertrages bestehet darin, daß die Glieder der Gesellschaft so viel von der Freyheit ihres Willens, und von dem freyen Gebrauche ihrer Kräfte abtraten, als zu Erlangung des Endzweckes nöthig war, und solche der obersten Macht zur eigenen dem Endzwecke gemäßen Bestimmung anvertrauten.

Es ist wahrscheinlicher, daß die ursprünglichen Staaten mehr durch einen stillschweigenden, als ausdrücklichen Vertrag entstunden. Anverwandte die in Gemeinschaft lebten; auch fremde Familien, die an die erstere gränzten, vereinigten sich, bey drohender Gefahr einander beyzustehen. Hier war Leitung nothwendig. Einer oder mehrere stellten sich an die Spitze; man folgte ihrer Leitung; man gewöhnte sich an ihre Befehle, weil sie glücklich ausschlugen. So oft Gefahr war, wurde der Leitung nicht widersprochen, weil sie unentbehrlich schien: man willigte stillschweigend in ein Oberhaupt; jeder trat freywillig so viel von seinem Willen und seinen Kräften ab, als zu Erreichung des Endzweckes erfodert wurde. Man unterwarf sich der obersten Macht, und dann ward ein Staat. Unterwerfen heißt vom Stande der Freyheit in den

den Stand der Abhängigkeit übertreten. Die Unterwirfigkeit setzet also Freyheit voraus. Es läßt sich nicht denken, daß der mit Vernunft begabte, und freygebohrne Mensch mehr von seiner Freyheit freywillig sollte abgetreten haben als zu Erhaltung seiner Glückseligkeit nothwendig war.

Die wahre bürgerliche Freyheit bestehet in der Macht, ungestört nach den Gesetzen des Staates zu leben. Ihre Grundsätze sind: Niemand kann zu Unternehmung einer Handlung gezwungen werden, wozu das Gesetz nicht verbindet. Niemand kann von Unternehmung einer Handlung abgehalten werden, die durch das Gesetz erlaubet ist.

8.

Der wesentliche Endzweck des Staates ist Sicherheit; die Wesenheit des Staates aber, daß die Glieder aus Befehlenden und Gehorchenden bestehen; oder mit andern Worten: aus einer obersten Macht und Bürgern, die sich der obersten Macht unterworfen haben. Unter der obersten Macht verstehet man das Vermögen die Handlungen der Bürger zum Endzwecke des Staates zu leiten.

Es ist erwiesen, daß ohne eine allgemeine Unterwirfigkeit der Endzweck nicht konnte erreichet werden. Aus dem Begriffe der Unterwirfigkeit fließt schon die Wesenheit des Staates. **Leiten**, **unterwerfen** ist so viel, wenigst wie Leiten hier genommen ist, als befehlen, und gehorchen.

Rousseau *) um dem Volke eine unbegränzte Freyheit zuzueignen, war genöthiget, sich hinter Wörter, Suppositionen, und Spielwerke zu flüchten. Seine oberste Macht und seine Bürger spielen bald diese bald jene Rolle, je nach dem sein System in das Gedräng geräth. Eine Republik (sagt er) in so fern sie regiert wird, das ist in statu passivo, wird im eigentlichsten Verstande **Staat**; in so fern sie aber regiert, oder in statu activo, **Suvrän** oder **oberste Macht** genennet. Alle Mitglieder der Gesellschaft zusammen genommen heißt man **Volk**; wenn sie aber Mitantheil an der obersten Macht haben, **Bürger**; sind sie den Gesetzen des Staates unterworfen, **Unterthanen**. Wir gestehen mit Rousseau, daß die ursprünglichen Gesellschaften im Stande der Freyheit, in der Unabhängigkeit, und vollkommenen Gleichheit lebten: aber wir entfernen uns ganz von seiner Meinung, wenn wir beweisen, daß die nämlichen Ursachen, die die Menschen bewogen sich mit einander zu vereinigen, in dem nämlichen Augenblicke sie auch genöthiget haben, unter sich einen Obern zu erkennen. Diese Veränderung zu erklären haben wir

*) Contrat Social.

wir nicht nöthig, uns ein Volk zu erdichten, das itzt Suverän, dann wieder Magistrat ist; noch weniger unsre Zuflucht zu den verschiedenen Beziehungen zu nehmen, worin der Suverän gegen Privatpersonen, jede Privatperson gegen sich, und dann wieder gegen den allgemeinen Willen stehet. Rousseau der sonst gründlich und tiefdenkende Rousseau, mußte an seinen Systemen, so oft er paradox seyn wollte, so lange künsteln, bis sie ins Poßirliche fielen.

9.

Aus jedem rechtmäßigen Vertrage entspringt eine gegenseitige Verbindlichkeit. Aus dem Gesellschaftsvertrage fließt eine Verbindlichkeit der obersten Macht, die Handlungen der Bürger so zu leiten, daß das allgemeine Beste erreichet wird.

Die Pflichten der obersten Macht und der Bürger müßen aus dem Endzwecke des Staates hergeleitet werden. Der wesentliche Endzweck ist die allgemeine, das ist, die innere und äußere Sicherheit. Die Hauptpflicht der obersten Macht gründet sich also auf folgenden Grundsatz: Alles was zu Erhaltung der innern und äußern Sicherheit nothwendig ist, gehört zur Pflicht der obersten Macht. Aus diesem Grundsatze fließen die Majestätsrechte. Denn jeder Verbindlichkeit entspricht ein Recht. Da so wohl die oberste Macht, als die Bürger eine Verbindlichkeit haben, die aus dem Vertrage

trage entstehet; so hat so wohl die oberste Macht ein Recht von den Bürgern zu fodern, daß sie ihre Handlungen nach den Gesetzen einrichten; als auch die Unterthanen, daß die oberste Macht nach dem Endzwecke des Vertrages ihre freye Handlungen leite; und da ferners die oberste Macht die Verbindlichkeit hat, die Handlungen der Unterthanen so zu leiten, daß der Endzweck erreichet werde, in Betracht dessen der Gesellschaftsvertrag errichtet wurde; so muß sie auch das Recht haben, diejenigen zu Unternehmung oder Unterlassung einer Handlung zu zwingen, die ihrer Pflichten uneingedenk den Gesetzen nicht gehorchen wollen. Denn wer das Recht zum Endzwecke hat, der hat auch das Recht zu den Mitteln: folglich kömmt der obersten Macht nicht nur das Recht Gesetze zu geben, sondern auch das Zwangrecht zu. Und so von den übrigen Majestätsrechten.

10.

Die Verbindlichkeit in Ansehung der Bürger ist, daß sie ihre Handlungen nach dem Willen der obersten Macht einrichten, und alles beytragen, was zu Erreichung des Endzweckes nothwendig ist.

Wer das Recht zum Endzwecke giebt, der giebt auch das Recht zu den Mitteln, die zu Erreichung des Endzweckes nothwendig sind. Eines der erstern Mittel zum Endzwecke des Staates ist die Folgeleistung der Bürger, oder die Un-

terwir-

terwirfigkeit der Willen und Kräfte in den Willen der obersten Macht. Ueberhaupt fließen die Pflichten der Unterthanen aus den verschiedenen Rechten, die die oberste Macht in Ansehung ihrer hat: denn jedem besondern Rechte entspricht eine besondere Verbindlichkeit. In Ansehung der Bürger giebt es **allgemeine**, und **besondere Pflichten.** Die allgemeinen Pflichten fließen aus der allgemeinen Verbindlichkeit, womit der Bürger gegen die oberste Macht, den Staat, und seine Mitbürger verpflichtet ist. Die besondern entspringen von dem besondern Stande oder Amte, das jeder im Staate begleitet. So ist die Pflicht des **Richters**, daß er ohne Ansehen der Person Recht spreche; des **Soldaten**, daß er das Vaterland mit Aufsetzung seines Lebens vertheidige. u. s. w.

11.

Wenn der allgemeine Endzweck erreichet werden soll; so müßen die Handlungen der Bürger übereinstimmen. Eine allgemeine Uebereinstimmung fodert eine allgemeine Richtschnur; die allgemeine Richtschnur im Staate ist der erklärte Willen der obersten Macht; der erklärte Willen der obersten Macht wird Gesetz genannt.

Der Staat ist eine Gesellschaft; jede Gesellschaft wird als eine moralische Person betrachtet. Gleichwie eine Person nur einen Willen hat, und nur eine

eine Kraft, die durch den Willen zu handeln bestimmt wird; so hat auch die bürgerliche Gesellschaft nur einen Willen, der die Erhaltung des Endzweckes zum Gegenstande hat.

Jede Gesellschaft hat einen und den nämlichen Endzweck, und eben dieselben Mittel den Endzweck zu erreichen: folglich muß Jeder im besondern das wollen, was Alle wollen, weil sonst der Endzweck nicht erreicht werden könnte: folglich muß der Willen Aller Jedem im besondern bekannt seyn. Da der Willen Aller in dem Willen der obersten Macht liegt; so ist die oberste Macht verbunden den Willen Aller zu erklären. Diese Erklärung ist dann die Richtschnur, wonach die oberste Macht den allgemein vereinigten Willen leitet. Die Erklärung der obersten Macht geschieht durch einen Vortrag, welcher alle Glieder zur Folgeleistung verbindet: folglich durch ein Gesetz. Vid. illust. *de Martini* in Exercit. de lege nat. de oblig. lege &c.

12.

Gesetze müßen der Natur und Wesenheit des Staates angemessen seyn. Folgender Grundsatz, der aus der Natur des Staates selbst fließt, muß die oberste Macht bey Entwerfung der Gesetze leiten: Alles, was dem Endzwecke des Staates zusaget, muß vorgekehret; alles, was ihm entgegen ist, muß aus dem Wege geräumet werden.

Gesetze wirken die Verbindlichkeit zu gehorchen. Die Verbindlichkeit ist eine Verbindung des wahren Guten als eines Beweggrundes mit der freyen Handlung der Bürger. Es gehöret zur Wesenheit der Gesetze, daß in ihnen selbst ein Beweggrund liege, der den Bürger zur Handlung reize; daß er ihm ein wahres Gutes scheine. Wenn nun das Gesetz der Wesenheit, oder der Natur des Staates überhaupt, und dem Temperamente des Bürgers nicht angemessen ist, so scheint ihm das Gesetz oder der Beweggrund kein wahres Gutes: folglich reizet er ihn nicht zur Handlung. Die Gesetze bleiben also unbefolgt. Nichts hindert die Erreichung des Endzweckes mehr, als der Ungehorsam gegen das Gesetz: folglich muß das Gesetz, wenn es auf den Endzweck wirken soll, der Natur des Staates von allen Seiten angemessen seyn.

Die Natur und Wesenheit des Staates muß aus dem Gesellschaftsvertrage erkennet werden. Der Gesellschaftsvertrag kann entweder allgemein, in sofern er nämlich allen Gesellschaften gemein ist; oder besonders betrachtet werden, das ist: in sofern er dieser oder jener Gesellschaft im besondern eigen ist. Das Allgemeine des Vertrages, das allen Staaten zukömmt, ist die Unterwirfigkeit der Willen und Kräfte in den Willen einer obersten Macht. Das Besondere bestehet in der Form des Staates, die sich die Verbundenen wehlten, und in den Mitteln, die mehr oder weniger eine besondere Beziehung auf den Endzweck hatten.

Der

Der Vertrag in Ansehung des Endzweckes im allgemeinen betrachtet, ist bey allen Regierungsformen der nämliche: **die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates.** Das Hauptmittel diesen Endzweck zu erreichen, ist abermals allgemein, nämlich die Unterwirfigkeit, oder die Nothwendigkeit die Handlungen nach dem Willen der obersten Macht einzurichten. Die Triebfedern aber, die Handlungen der Bürger in Bewegung zu setzen, sind sowohl im allgemeinen Betracht verschieden, als auch in sofern sie eine Beziehung auf diesen oder jenen Staat im besondern haben. Diese Verschiedenheit kann nicht nur von der besondern Regierungsform entspringen; sondern von dem Temperamente der Einwohner; dieses oder jenes besondern Erdstriches; auch öfters von den Maximen der benachbarten Staaten. In ferendis legibus ad duo attendendum, ad regionem & homines, & etiam ad vicina loca. *Aristot.* L. II. Polit. 4.

13.

Die Wissenschaft, alle Vorkehrungen, die zu Erreichung des Endzweckes des Staates nothwendig sind, aus diesem Grundsatze herzuleiten, heißt Staatswissenschaft (Politik im ausgedehntern Verstande.)

Wir haben schon erinnert, daß man beym Ursprunge der Staatswissenschaft von dem Worte Politik verschiedene Begriffe gehabt habe. In dem mittlern Zeitalter sowohl, als in dem itzigen

ist das Wort nicht etwa blos nach dem Sprachgebrauche des Volkes, sondern in den Abhandlungen der Gelehrten meistens unbestimmt geblieben. Herr von Bielefeld in seinem Lehrbegriffe von der Staatskunst erinnert sehr gut, „ daß zwar das Wort Politik in Aller „ Mund sey; allein daß nicht Alle einerley Be- „ griff damit verbinden. Der Pöbel, sagt er, „ verstehet durch die Politik, die kostbare Ga- „ be, die Menschen zu hintergehen, und zu be- „ triegen —. Die Weltleute verstehen dadurch „ die Kunst den Fuchspelz an die Löwenhaut zu „ heften, wenn diese zu kurz ist — oder den „ Mantel nach dem Winde zu hängen. Im „ allerweitläuftigsten Verstande heißen sie eini- „ ge die Kunst, durch die bequemsten Mittel zu „ seinem Endzwecke zu gelangen. Daher ver- „ stehen die Menschen im gemeinen Leben unter „ dem Worte Politiker (Politicus) einen ver- „ schlagenen arglistigen Menschen, der durch „ allerley Wege und Ränke zu seinem Endzwecke „ zu gelangen weiß. “

Dieser unedle Begriff von Politik und Politiker in der Bedeutung des Volkes kann von der vortrefflichsten Qvelle seinen Ursprung haben.

Man hat zu unterscheiden zwischen der Politik des Staates, und der Politik des Kabinets. Unter der Politik des Kabinets verstehet man das Kenntniß von dem Interesse der europäischen Mächte gegen einander; von ihrer wahren, und nur geglaubten Macht; von ihren ächten, und nur eingebildeten Hilfsqvellen; von ihren geheimen, oder nur

nur vorgeblichen Gesinnungen; ihrer aufrichtigen, oder gelogenen Freundschaft; den Triebfedern ihrer Ränke und Verbindungen; den Charakteren der Mächtigen, entweder dem Titel oder der That nach, und was dergleichen Dinge mehr sind. Ein Mann nun der an dem Staatsruder lenket, und die Gabe hat, die geheimen Triebfedern seines Staates vor dem Auge fremder Forscher zu verbergen; zugleich aber mit einem durchdringenden Blicke die Geheimnisse der Kabineter zu entziffern; die Hälfte seiner Absichten verbirgt, und die andere Hälfte vor den Augen der Welt schimmern läßt, die Neugierde zu blenden; der von fremden Fehlern Nutzen zieht; auf die Schwäche anderer Staaten rechnet; sich dann ein System bauet, das sich zu seinem Staate ganz schicket, und es zur Ausführung zu bringen weiß. Dieser Mann von außerordentlichem Genie ist ein Politiker des Kabinets.

Die Griechen, von denen wir das Wort haben, verstunden unter πολιτεία, lateinisch Politica, deutsch Politik, die Beherrschung des gemeinen Wesens des Staates (*Gubernationem Reipublicæ*) Reipublicæ seu politiæ, disciplinæ est, civitatem ab initio bene constituisse, & constituta bene uti. *Arist. œcon.* L. I. Die Politik war also bey den Griechen die Wissenschaft, einen Staat gut einzurichten, und aus dem eingerichteten Vortheile zu ziehen.

Politia und Politica sind bey den Griechen, wie bey den Römern und den meisten Schriftstellern jüngerer Zeiten gleichbedeutende Worte. Man verstund

stund unter beyden, die Wissenschaft einen Staat einzurichten. Daher die Verwirrung in den Begriffen, die man von der Politik, und der Polizey hat. Die Schriftsteller, sich verständlich zu machen, waren also genöthiget, sowohl die Politik als Polizey zu untertheilen. Nun entstund eine **Politik im weitläuftigern Verstande**, worunter sie die Staatswissenschaft verstunden, und die nämliche disciplina civitatem ab initio bene constituisse, & constituta bene uti ist, die Aristoteles kannte.

Da die Gegenstände zu weitläuftig sind, die in diese Wissenschaft einschlagen; denn alle Wissenschaften, wodurch die Sicherheit des Staates unmittelbar oder mittelbar gegründet oder gehandhabet wird, stammen von der Staatswissenschaft ab, als der Urquelle aller politischen Disciplinen und der ganzen bürgerlichen Rechtslehre; so wurden diese Wissenschaften je nach ihrem besondern Endzwecke getrennet, abgesondert, und mit besondern Namen beleget. Daher entstund auch eine **Politik im engern Verstande**, die man **Staatsklugheit** nennet. So sagt **Schreiber** in seiner Abhandlung *de causarum justitiæ & politiæ conflictu*: Politia vel *latiori* vel *strictiori* significatu accipienda est. Priori sensu nihil aliud denotat, quam constitutionem totius reipublicæ ad omnium civium salutem & felicitatem comparatam. Posteriori vero dicitur ordinatio rerum ad vitæ necessitatem, & commoditatem in republica pertinentium, ut illis suus constet ordo, decus & integritas a Principe promulgata vel approbata.

Wer

Wer sieht nicht, daß Schreiber unter der Politia latiori sensu accepta die Staatswissenschaft verstanden hat, und folglich bey ihm Politia und Politica gleichbedeutende Worte waren. Daries *in commentatione de differentiis Jurispr. atque Politiæ* nimmt gleichfalls Politia für Politica. πόλις, sagt er, a quo πολιτικὴ derivatur, idem significat, quod civitas. Inde strictior vocis *Politiæ* significatio originem ducit, quæ est scientia, quæ docet viam civitatem recte constituendi, & constituta ad salutem civium bene administrandi. Diese Politia strictiori (wie Daries sagt) significatione accepta ist die nämliche vom Schreiber latiori sensu accepta, das ist, die Staatswissenschaft. Das, was wir im Deutschen Polizey nennen, heißt Daries Politiam strictissima significatione acceptam. Hievon an seinem Orte.

Hieraus erhellet, daß Politica und Politia, in so weit es auf die Bedeutung des Wortes ankam, von den meisten Schriftstellern gleichbedeutend genommen wurden; nur schränkten sie diese Bedeutung mehr oder weniger ein, wenn sie uns einen Begriff von einer verwandten politischen Disciplin geben wollten. Da man aber im Deutschen mit dem Worte Politik einen ganz andern Begriff, als mit dem Worte Polizey verbindet; da die Politik auch nach diesem Begriffe bey uns in zweyfachem Verstande genommen wird, nämlich im ausgedehntern und eingeschränktern: so haben wir hier noch zu bestimmen, was die Politik im ausgedehntern, und was sie im eingeschränktern Verstande sey.

Unter der Politik im eigentlichen, oder wenn man lieber will, im ausgedehntern Verstande, verstehet man: **die Wissenschaft die Sicherheit des Staates zu gründen und handzuhaben.** Betrachtet man diese Wissenschaft als eine besondere Disciplin, so enthält sie das **Kenntniß von der Natur der bürgerlichen Gesellschaften, ihrer Gesetze, und wahren Vortheile angemessen nach den Bedürfnissen, Kräften und Neigungen der Menschen, die in der Gesellschaft leben.** Alle Wissenschaften, welche Gesetze, Rechte und Veranstaltungen zu ihrem Gegenstande haben, wodurch der allgemeine Endzweck befördert werden kann, stammen von der Politik als ihrer Urquelle ab. Dieß ist also die **Staatswissenschaft.**

Die Staatswissenschaft hat zween Hauptgegenstände: 1. die **Gründung**, 2. die **Handhabung** der Sicherheit. Der Endzweck wird durch **Gesetze** gegründet, und durch **Veranstaltungen** gehandhabet. Aus den Gesetzen entstehen Rechte. Die Veranstaltungen gründen sich auf **Klugheit.** Die Staatswissenschaft zerfällt also in zwey Hauptzweige. Das erste bezieht sich auf das was **Rechtens**, das zweyte auf das was **nützlich** ist. Hieraus sind zwo besondere Wissenschaften entstanden: das **Staatsrecht**, und die **Staatsklugheit**, welche die Politik im eingeschränktern Verstande genennet wird. Der 15te und 16te Satz der Polizey des **Herrn von Sonnenfels** lassen sich mit diesen Grundsätzen **nicht vereinbaren.**

14.

14.

Der Endzweck wird durch die schicklichsten Mittel erreichet. Die schicklichsten Mittel den Endzweck zu erreichen sind **Gesetze**, die dem Staate angemessen sind, und der **ungestörte Genuß der Rechte**, die dem Bürger zukommen; dann **kluge Veranstaltungen**, die auf Gesetze und Rechte eine genaue Beziehung haben, und **wodurch** sie am untrüglichsten **gehandhabet** werden.

Die Nothwendigkeit der Gesetze, die aus dem Vertrage fließenden Rechte sind erwiesen. Eben so ungezweifelt ist es, daß die Gesetze größten Theils ohne Wirkung seyn müßten, wenn dem Muthwillen nicht das Vermögen genommen würde, den Gesetzen zu widerstehen, und die Gesellschaft im Genusse ihrer Rechte zu stören; wenn nicht die Staatsklugheit solche Veranstaltungen träfe, daß sich kein Verbrecher mit der Hoffnung schmeicheln darf, unentdeckt wider den Staat sündigen zu können.

15.

Die Gesetze sind entweder in der **Vernunft** gegründet; oder sie hängen von der **Willkur** der obersten Macht ab; oder die oberste Macht erkläret, wie das in der Ver-

nunft gegründete Gesetz ausgeübet werden solle. Die Gesetze sind also entweder **natürliche**, oder **positive** (**willkürliche**) oder **vermischte Gesetze**. (leges qualificatæ)

Der Mensch wird entweder als Mensch im außergesellschaftlichen Stande, oder als Bürger betrachtet. In keinem Stande konnte er ohne Gesetze leben. Von der Nothwendigkeit der Gesetze im gesellschaftlichen Stande oder der Positivgesetze kann über das, was wir bisher erwiesen haben, kein Zweifel mehr seyn. Wir haben also nur im Vorbeygehen von der Nothwendigkeit der Gesetze der Natur zu sprechen.

Durch jede Handlung macht der Mensch seinen Stand entweder vollkommener, oder unvollkommener; denn der Mensch kann nicht handeln, ohne daß nicht dadurch eine innere Bestimmung nach einem gewissen Endzwecke mit seiner Wesenheit verbunden werde, welche mit selber entweder übereinstimmet, oder nicht übereinstimmet. Die Uebereinstimmung verschiedener Dinge mit dem Endzwecke ist eine Vollkommenheit; die Nichtübereinstimmung eine **Unvollkommenheit**. Er mag also handeln wie er will, so verbessert oder verschlimmert er seinen Stand. Hier ist der Ort nicht, die Frage von **gleichgiltigen Handlungen** zu erörtern.

Alles, was den Stand des Menschen vervollkommet, ist an sich **gut**; alles was ihn unvollkommener machet, ist an sich ein **Uebel**. Jede Handlung des Menschen wirket also für sich entweder

weder ein Gutes, oder ein Uebel; je nachdem die innere Bestimmung zum Endzwecke mit der Wesenheit des Menschen übereinkömmt, oder nicht.

Jeder Gegenstand, der uns gut scheint, reizt unsere **Begierde**; jeder Gegenstand, bey dem wir ein Uebel vermuthen, erwecket unsern **Widerwillen**. **Gut, Uebel** bestimmen uns, eine Handlung zu unternehmen, oder zu unterlassen.

Die Erfahrenheit überzeugt uns, daß wir öfters das für gut halten, was an sich ein Uebel ist, und umgekehrt. Wir handeln also öfters, oder besser, wir würden öfters aus Irrthum übel handeln, wo wir gut zu handeln glaubten, wenn wir nicht belehrt würden, was wahrhaft gut, und was wahrhaft übel sey.

Alles was wir wissen, ist uns entweder durch die Offenbarung, oder durch die Vernunft bekannt. Im außergesellschaftlichen Stande ist es Offenbarung nicht, die zur Richtschnur dienen kann: also ist es Vernunft. Die Einsprechungen der Vernunft, die uns eine Handlung als Gut, oder als Uebel vorstellen, sind Gesetze der Natur.

Wenn nun der Mensch so beschaffen ist, daß er so wohl gute, als üble Handlungen unternehmen kann; wenn er öfters das Gute für ein Uebel, und das Uebel für ein Gutes hält; wenn das Gute seinen Zustand vervollkommet, das Uebel hingegen ihn unvollkommener machet; wenn er von Natur zur Vollkommenheit bestimmt ist; wenn er sie aber ohne die Vernunft, die seinen Handlungen die Richtung geben muß, leicht verfehlt; wenn diese Richtung nichts anders als das

Gesetz

Gesetz der Natur ist, so entwickelt sich die Folge von selbst, daß es in der Vernunft gegründete, oder natürliche Gesetze gebe, und geben müße.

Gesetze, die in dem Naturrechte unmittelbar gegründet sind, oder von da aus abstammen, und welche durch ein Positivgesetz zu dem Ende wiederholet werden, damit ihnen die nothwendige Bestimmung in Ansehung der Strafe, der Zeit, der Art, des Ortes und der Personen gegeben werde, sind vermischte Gesetze. Der Todtschlag, der Ehebruch, der Diebstahl u. a. m. sind durch das Gesetz der Natur verbothen. Die Erklärung des Gesetzes, die Anwendung auf besondere Fälle, die Bestimmung der Strafe sind dem Positivgesetze vorbehalten. So gründen sich die Verträge im Naturrechte, aber die forma contrahendi bestimmt das Positivgesetz.

16.

Da so wohl die natürlichen, als die positiven und die vermischten Gesetze die Wohlfahrt und Sicherheit befördern; die auf die Sicherheit gegründete allgemeine Wohlfahrt aber der Endzweck des Staates ist: so sind die Gesetze Mittel zum Endzwecke.

Ein Mittel zum Endzweck ist, was in sich einen zureichenden Grund hat, weßwegen der Endzweck erreichet werden kann. Niemand zweifelt, auch habe ich es zum Theil erwiesen, daß die Gesetze überhaupt die kräftigsten Mittel zum Endzwecke des Staates sind.

17.

Die Unverbrichlichkeit der Gesetze, und der ungestörte Genuß der Rechte setzen das Zwangrecht voraus; das Zwangrecht aber sichere Veranstaltungen, die von der Klugheit des Gesetzgebers abhängen: folglich sind nicht nur Gesetze und Rechte, sondern auch kluge Veranstaltungen des Gesetzgebers Hilfsmittel, wodurch die Wohlfahrt des Staates erhalten wird.

Herr von Sonnenfels erinnert sehr gut *): „daß „die Gesetze und die Furcht der Strafe nicht „auf jedermann einen genugsam mächtigen Ein„druck machen; der Bösewicht schmeichelt sich „beständig mit der Hoffnung nicht betreten zu „werden. Es wird daher erfodert, daß wirk„same und offenbare Anstalten ihm das „Vermögen benehmen, einen nachtheiligen „Schluß in das Werk zu setzen; oder, da die„ses nicht in allen Umständen möglich ist, ihm „wenigstens die Hoffnung vereiteln, bey „Ausübung einer der Sicherheit nachtheiligen „Handlung unentdeckt, und unbestraft zu „bleiben.“

Die Veranstaltungen, die von der Klugheit des Gesetzgebers abhängen, sind oder bejahend, oder verneinend. In Ansehung der erstern heißt die Regel der Klugheit: Wehle die schicklichsten Mit-

*) Sonnenfels Polizey. Satz 39.

Mittel den Endzweck zu befördern. In Ansehung der verneinenden: Vermeide alles, was den Endzweck untergräbt.

18.

Der Hauptgegenstand der Staatswissenschaft ist, die Sicherheit und Wohlfahrt durch Gesetze zu gründen, und durch kluge Veranstaltungen handzuhaben. Da Gesetze und Veranstaltungen Mittel zum Endzwecke sind, so ist die Politik im ausgedehntern Verstande, oder die Staatswissenschaft **eine Wissenschaft der schicklichsten Mittel, wodurch die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates gegründet, und gehandhabet wird.**

Der natürliche Endzweck so wohl, als der wesentliche werden unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet. Es fragt sich immer, was in Ansehung des Endzweckes entweder Rechtens, oder was nützlich ist. Die erste Frage wird durch die Regeln der Gerechtigkeit, die andere durch die Regeln der Klugheit entschieden.

19.

Die Staatswissenschaft ist ein Theil der praktischen Weltweisheit, denn sie setzet die Regeln vest, nach welchen die Mitglieder des

des Staates ihre freyen Handlungen zu Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit einzurichten haben. Es ist eine Grundregel der praktischen Weltweisheit: **Suche deine Glückseligkeit durch erlaubte Handlungen auf die schicklichste Weise zu befördern.** Hieraus erwachsen nun zwo Wissenschaften, das **Naturrecht**, und die **Klugheitslehre.** *) Angewendet auf die Staaten, theilet sich nun die Staatswissenschaft in zwey Hauptzweige I. in das **Staatsrecht**, II. in die **Staatsklugheit.**

Das Wort Recht kann unter zweyerley Bedeutungen genommen werden; das sittliche, und das systematische Recht; jenes ist die Fertigkeit gerechte Handlungen auszuüben; dieses bedeutet eine Wissenschaft der Gesetze, nach denen wir unsere Handlungen einzurichten verbunden sind. Das Recht mag für einen Inbegriff der Gesetze, oder für eine Fertigkeit gerecht zu handeln genommen werden, so hängt es immer von der Gerechtigkeit ab, das ist: das Criterium, ob eine Handlung gerecht oder ungerecht, erlaubt, oder unerlaubt sey, gründet sich immer auf die Regeln der Gerechtigkeit.

Es ist ein großer Unterschied zwischen dem, was recht, und zwischen dem, was nützlich ist. Das ist,

*) Achenwall in der Staatsklugheit nach den ersten Grunds.

ist, zwischen der Frage: ob etwas z. B. ohne Verletzung der natürlichen Gesetze von der obersten Macht könne unternommen werden; oder ob etwas zuträglich, oder schicklich sey. Oefters müßen öffentliche Handlungen unterlassen werden, die man ohne Verletzung der Gerechtigkeit hätte unternehmen können, die aber bey gegenwärtigen Umständen nicht zuträglich oder nützlich sind. Eine Handlung kann in zweyfachem Verstande gerecht seyn, bejahend und verneinend. Alles was durch die Gesetze der Natur befohlen ist, ist gerecht im bejahenden Verstande; alles was durch das Recht der Natur nicht verbothen ist, ist im verneinenden Verstande gerecht. Im ersten Verstande ist das, was gerecht ist, allzeit auch nützlich, weil es unmittelbar die Wohlfahrt der Menschen befördert: im zweyten Verstande trägt es sich öfters zu, daß die Regeln dessen, was recht ist, mit den Regeln dessen, was nützlich ist, collidiren.

20.

Das Staatsrecht, und die Staatsklugheit streben nach dem nämlichen Endzwecke; allein in Prüfung der Mittel unterscheiden sie sich. In dem Staatsrechte wird untersuchet, welche Mittel erlaubet, und nicht erlaubet; in der Staatskugheit aber, welche schicklich, oder nicht schicklich sind. In jenem wird das, was in Beziehung

auf den Staat Rechtens; in dieser aber, was nützlich ist, betrachtet.

Ich habe hier anzumerken, was schon andere vor mir beynahe mit den nämlichen Worten anmerkten, und was man Zöglingen von einer gewissen Schule niemals genug vorsagen kann: daß der Staatskluge ohne das Kenntniß der Rechtsgelehrtheit ein sehr elender Held, ein Schwätzer auf gerathewohl ist. Die Staatsklugheit kennet nicht nur die Gesetze des Natur- und Völkerrechtes, sondern auch des bürgerlichen; sie weiß, daß Gesetze überhaupt zu Gründung und Erhaltung des Staates unentbehrlich sind; sie untersuchet, über was für Gegenstände Gesetze zu ertheilen, ob die gegebenen aufzuheben, oder zu erneuern sind. Sie kann die Grundsätze des Staatsrechtes nicht entbehren: denn niemals dürfen ihre Anschläge, ihre Rathschlüsse wider dieselben laufen. Sie beschäftigt sich also mit den Gesetzen, das ist: sie erwirbt sich ein Kenntniß der Gesetze, damit sie in ihren Rathschlüssen nicht wider sie verstosse. Sie siehet folglich die Natur der Gesetze zwar nicht als das Objekt ihrer Beschäftigung, sondern als ein Mittel an, ihren Endzweck nicht zu verfehlen. Die Staatsklugheit will z. B. daß die Gerechtigkeit überhaupt soll verwaltet werden. Weil sie weiß was Recht, was Gerechtigkeit ist, so weiß sie auch, daß dieß das sicherste Mittel ist, den Endzweck des Staates zu erreichen. Allein nach was für Grundsätzen die Gerechtigkeit verwaltet werden soll, dieß läßt sie dem Staatsrechte zu bestimmen über.

21.

I. Das Staatsrecht ist die Wissenschaft der Gesetze und Rechte, wodurch die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates unter Leitung der Gerechtigkeit gegründet und befördert wird.

Das Staatsrecht enthält die Gesetze, aus denen die Rechte und Pflichten hergeleitet werden, die in nexu civitatis publico zu beobachten sind. Oder systematisch: Das Staatsrecht ist die Wissenschaft, die öffentlichen allgemeinen Gesetze richtig zu erklären, und anzuwenden. Das Objekt des Staatsrechts sind die allgemeinen Gesetze selbst; dann ihre Erklärung und Anwendung. Das Objekt der allgemeinen Gesetze aber ist der Staat überhaupt betrachtet, in sofern die Frage entstehet: was ist recht, oder was ist unrecht. Die Erklärung also und die Anwendung dieser Gesetze auf die Handlungen der Staatsglieder muß durch Leitung der Gerechtigkeit geschehen, weil das Recht von der Gerechtigkeit abhängt.

22.

Die Sicherheit ist der Endzweck des Staates. Die Sicherheit wird betrachtet, entweder in Beziehung auf die Mitglieder der Gesellschaft; oder in Beziehung auf Andere, die keine Mitglieder der Gesellschaft sind.

sind. In Beziehung auf die Mitglieder der Gesellschaft wird die Sicherheit eine innere, in Beziehung auf Andere aber eine äußere Sicherheit genennet. Beyde werden in die öffentliche und Privatsicherheit eingetheilet.

Jede Gesellschaft betrachtet ihre Sicherheit von einem zweyfachen Gesichtspunkte: erstens, in Beziehung auf Mitglied gegen Mitglied; zweytens in Beziehung auf Andere, die keine Mitglieder der Gesellschaft sind. Wenn die Gesellschaft in dem ersten Betrachte sicher ist; so ist die Sicherheit eine innere Sicherheit. Die innere Sicherheit ist also der Zustand, wo kein Mitglied der Gesellschaft von dem andern ein Uebel in Ansehung der Sicherheit zu fürchten hat. Ist die Gesellschaft im zweyten Betrachte sicher, so ist ihre Sicherheit eine äußere Sicherheit. Die äußere Sicherheit ist also der Zustand, worin die Glieder der Gesellschaft von Andern, die keine Glieder der Gesellschaft sind, das ist von außen kein Uebel für die Sicherheit zu fürchten haben.

Beyde, so wohl die innere als äußere Sicherheit werden wieder unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet: entweder in Beziehung der Glieder des Staates ohne Rucksicht der obersten Macht, die den Staat vorstellet; oder in Beziehung auf den Staat. In diesem Falle wird sie die öffentliche Sicherheit, in jenem aber die Privatsicherheit genennet. Die erstere ist al-

so, wenn der Staat kein Uebel in Ansehung der Sicherheit von den Bürgern; die zweyte wenn kein Bürger von seinem Mitbürger etwas zu fürchten hat. So giebt es auch eine äußere öffentliche Sicherheit, wenn der Staat von andern Staaten; und eine äußere Privatsicherheit, wenn die Bürger des Staates im besondern betrachtet von außen her nichts zu fürchten haben.

23.

Da das Staatsrecht die Wissenschaft der Gesetze ist, wodurch die Sicherheit gegründet wird; die Sicherheit aber eine äußere und innere ist: so ist auch das Staatsrecht ein äußeres und inneres. Das innere wird in das öffentliche und Privatrecht eingetheilet; das äußere nennet man das Völkerrecht.

Das innere öffentliche Staatsrecht ist das Recht eines jeden Staates im besondern genommen ohne Ruckſicht auf andere Staaten, oder den Staat im allgemeinen Verstande genommen, und entstehet entweder aus Verträgen, die das Volk in Ansehung der Regierungsform mit der obersten Macht eingieng; oder aus andern Fundamentalgesetzen des Staates, in sofern sie die Rechte der obersten Macht betreffen. Das innere Privatstaatsrecht begreift die Pflichten der Unterthanen in Ansehung der obersten Macht, die

die ihnen in Rucksicht dieser Fundamentalgesetze obliegen. So viel Staaten in der Welt sind, so viel innere Staatsrechte giebt es. So ist das deutsche Staatsrecht, in Beziehung auf das allgemeine oder **philosophische Staatsrecht**, ein **Privatstaatsrecht**. Dieses Privatstaatsrecht untertheilet sich dann in ein **inneres öffentliches** Staatsrecht, wenn von den Rechten der obersten Macht die Rede ist; und in ein **inneres Privatstaatsrecht**, wenn von den besondern Rechten und Pflichten der Stände und Unterthanen die Frage ist. In Deutschland haben wir ein zweyfach inneres Privatstaatsrecht: eines, welches den gesammten deutschen Körper angehet; das andere ist das Staatsrecht der besondern Staaten und Stände, woraus der deutsche Staatskörper zusammengesetzt ist, in Rucksicht ihrer eigenthümlichen Länder. Man nennet dieß das Jus publicum specialissimum. z. B. das Oesterreichische Staatsrecht, das Bayrische Staatsrecht. u. d. gl.

Die innere Sicherheit wird durch Gesetze und Veranstaltungen der obersten Macht gehandhabet. Da aber der Staat in Ansehung seiner Sicherheit auch von außen Uebel zu befürchten hat; Fremde aber seinen Gesetzen nicht unterworfen sind; so ist die äußere Sicherheit im Naturrechte, oder durch Bündnisse, und durch ausdrückliche, oder stillschweigende Verträge gegründet. Der Innbegriff dieser Gesetze, in sofern sie eine Beziehung auf die äußere Sicherheit des Staats haben, ist das äußere Staatsrecht, welches auch das **Völkerrecht** genennt wird. Der

Grund von den im Völkerrechte enthaltenen Gesetzen ist entweder blos in der Natur und Eigenschaft der Völker enthalten; oder nicht. In dem erstern Falle ist es das allgemeine und philosophische Völkerrecht; im zweyten das willkürliche und positive. Das willkürliche Völkerrecht gründet sich auf einzelne Handlungen der Völker, woraus man auf ihre Einwilligung schließt.

24.

Da die Gesetze des Staates entweder natürliche, oder positive Gesetze sind, so wird auch so wohl das innere als äußere Staasrecht in das natürliche Staatsrecht, und in das positive eingetheilet.

Im Stande der bürgerlichen Gesellschaften giebt es ein zweyfacher Nexus, nämlich eine Verbindung zwischen der obersten Macht und den Bürgern, die sich unterworfen haben; und eine Verbindung der Bürger unter sich ohne Ruckſicht auf die oberste Macht; die erste wird eine öffentliche, die zweyte eine Privatverbindung genannt (nexus publicus, & privatus).

Die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft gründen sich entweder in dem öffentlichen, oder Privatzusammenhange: folglich giebt es in Ansehung dessen ein öffentliches, und ein Privatstaatsrecht. Das öffentliche Staatsrecht entstehet entweder aus den Begriffen der Dinge (quatenus leges ex definitione eruuntur) oder es entstehet anderswo

derswo her. In dem ersten Falle ist es das allgemeine, oder philosophisch öffentliche Staatsrecht. Im zweyten Falle ist es das willkürliche, positive Staatsrecht.

25.

II. Die Staatsklugheit (Politik im engern Verstande) ist die Wissenschaft der untrüglichsten Mittel, wodurch der Staat unter Leitung der Klugheit die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt erhält.

Die Staatsklugheit beschäftigt sich mit dem, was dem Staate nützlich ist. Alle Veranstaltungen, die durch die Weisheit erdacht, und durch die Klugheit ausgeführet werden, hängen von der Staatsklugheit ab. Viele Dinge, wenn sie mit andern verbunden werden, erhalten manchmal eine neue, eine ganz entgegen gesetzte Bestimmung. Eine gewisse Handlung an sich betrachtet kann dem Staate ersprießlich seyn. Aber man verbinde diese Handlung mit Umständen, die den Endzweck ändern; man prüfe die Folgen, so wird man finden, daß nicht alles, was an sich ersprießlich ist, in allen Fällen dem Staate auch nützlich sey. Fremde Waaren z. B. entbehren können, und ihre Einfuhr erschweren, ist an sich vortheilhaft; wie viele Umstände giebt es, in Rucksicht derer das Verboth der Einfuhr oder auch nur die Erschwerung derselben dem Staate höchst schädlich seyn würde! die Staatsklugheit muß hier entscheiden.

26.

So vielerley Zweige des Staatsrechts, so vielfach ist die Staatsklugheit: folglich eine innere und äußere; eine öffentliche und Privatpolitik.

Das Staatsrecht, und die Staatsklugheit beschäftigen sich mit dem nämlichen Endzwecke: mit Sicherheit und Wohlfahrt. Die Sicherheit ist eine äußere, und **innere**, eine **öffentliche** und **Privatsicherheit**. Die Staatsklugheit, in so fern sie die Mittel zum Endzwecke prüfet, und bestimmet, und die allgemeine Sicherheit handzuhaben sich bestrebet, muß also wie das Staatsrecht in eine **innere** und **äußere**, **öffentliche** und **Privatpolitik** eingetheilet werden.

Die innere Staatsklugheit ist die Wissenschaft, die schicklichsten Mittel und Veranstaltungen zu Handhabung der innern Sicherheit und Wohlfahrt klug zu wehlen, und die gewehlten wohl auszuführen. Die innere Politik unterscheidet sich von dem Staatsrechte darin, daß dieses unmittelbar durch **Gesetze und Bestimmung der Rechte** die Sicherheit gründet; jene aber durch **gut gewehlte Mittel und Verordnungen** dieselbe handhabet.

So ist auch die äußere Staatsklugheit eine Wissenschaft der schicklichsten Mittel die äußere Sicherheit handzuhaben. Sie unterscheidet sich vom **Völkerrechte** darin, weil dieses sich auf die allgemeinen natürlichen Gesetze gründet, und

ein Theil des Staatsrechtes ist; die Politik aber von den Regeln der Klugheit abhängt.

Die innere, wie die äußere Politik werden in die öffentliche, und Privatpolitik eingetheilet.

Die öffentliche Politik ist die Wissenschaft der Verbindlichkeiten der obersten Macht, als obersten Macht, entweder die innere, oder die äußere Sicherheit des Staates nach den Regeln der Klugheit handzuhaben. Im erstern Falle ist es die innere öffentliche; im leztern die äußere öffentliche Sicherheit.

Die Privatpolitik ist die Wissenschaft der Verbindlichkeiten der Unterthanen als Unterthanen ihren Zustand vollkommener zu machen. Sie theilt sich wieder in die innere und äußere Privatpolitik, je nachdem sie sich auf die innere und äußere Sicherheit beziehet.

27.

Je wenigere Hindernisse den Endzweck des Staates zu erreichen, desto vollkommener ist der Staat. Nichts untergräbt den Endzweck mehr, als die Unsicherheit des Eigenthums. Nichts ist der Sicherheit und Wohlfahrt entgegengesetzter, als die öffentlichen Verbrechen der Mitbürger. So wohl dem Eingriffe auf das Eigenthumsrecht, als den öffentlichen Verbrechen muß durch Gesetze vorgebogen werden.

Die Sicherheit im Innern des Staates ist entweder eine Sicherheit der **Personen**, oder der **Güter**. Handlungen, wodurch die Sicherheit so wohl der Personen als Güter gestöret wird, rühren entweder von dem **Vermögen**, oder von dem **Willen** her. Dem Vermögen nachtheilig zu handeln werden kräftige Veranstaltungen entgegen gesetzt. Will man den Willen bewegen, keine Verbrechen zu begehen, so müßen ihm Beweggründe vorgelegt werden, die ihn zum Nichthandeln bestimmen. Der Willen wird von dem Verstande geleitet; der Verstand wehlet nur das, was ihm gut scheint. Die Beweggründe müßen also ein Gutes seyn. Es ist gut, wenn man ein Uebel vermeidet: der Beweggrund des Nichtwollens muß also die Vermeidung eines Uebels seyn. Will man nun den Willen vermögen, daß er kein Verbrechen begehe, so muß man dem Verbrechen ein Uebel entgegen setzen, dessen Vermeidung dem Verstande ein größeres Gut scheinet, als die Begehung des Verbrechens. Der Vortrag des Beweggrundes wird Gesetz genannt; der Beweggrund ist die durch das Gesetz angedrohte Strafe. Dem Laster muß also durch Gesetze vorgebogen werden, deren Folgen die Strafen sind.

28.

Die Wissenschaft der Gesetze, die in Ansehung des Privateigenthums gegeben sind, ist das **bürgerliche Recht** im gemeinen Verstande genommen. Die Wissenschaft der

der Gesetze, die eine Beziehung auf die öffentlichen Verbrechen haben, wodurch die Sicherheit des Staates mittelbar, oder unmittelbar gestöret wird, ist das **peinliche Recht**. Zwey Zweige des innern Privatstaatsrechtes.

Ueberhaupt werden die Verbrechen in **öffentliche**, und **Privatverbrechen** eingetheilt. Oeffentliche Verbrechen sind, die unmittelbar, auch mittelbar wider den Staat begangen werden. Privatverbrechen, wodurch einem Bürger des Staates im besondern, ohne einige Beziehung auf den Staat eine Beleidigung zugefüget wird. Dieser Unterschied der Verbrechen hat nothwendig einen Unterschied der Strafen, und endlich einen Unterschied der Rechte verursachen müßen. Daher das Civil- und Criminalrecht. Die bürgerliche Rechtsgelehrtheit handelt von der Art Beleidigungen, das ist, seine verletzten Rechte vor dem Richter zu verfolgen, wenn die Verletzung durch eine bloße **Störung** verursachet ist. Die peinliche hingegen von der Art sein Recht zu verfolgen, das durch ein **Verbrechen** verletzet wird.

29.

Je mehrere Mittel, die Sicherheit des Staates handzuhaben; desto vollkommener der Staat. Unter diese Mittel gehören

nicht nur Gesetze, und Rechte, sondern auch Veranstaltungen, die von der Klugheit abhängen. Eines der untrüglichsten Mittel, das die Staatsklugheit zu Erreichung der Sicherheit anwenden kann, ist das **Uebergewicht der Kräfte.** Je größer von Seite des Staates das Uebergewicht der Kräfte, desto unverletzlicher die Sicherheit. Das Uebergewicht wird theils durch die **Bevölkerung**, theils durch besondere Veranstaltungen der Klugheit erhalten. Durch die Bevölkerung wird die äußere, durch kluge Veranstaltungen die innere Sicherheit unmittelbar bevestiget: folglich je bevölkerter ein Staat, und je klüger die besondern Veranstaltungen; desto größer das Uebergewicht. Die **Bevölkerung** ist also eines der untrüglichsten **Mittel** zum Endzwecke des Staates.

Die Veranstaltungen hängen von der Staatsklugheit ab. Es ist eine Regel der Klugheit, daß unter mehrern möglichen Anstalten diejenige gewehlet werde, welche am untrüglichsten auf den Endzweck wirket. Hier ist von dem wesentlichen Endzwecke des Staates die Rede, welcher die Sicherheit ist. Sicherheit wird durch Angriffe

se fremder Völker, oder der Bürger des Staates untergraben. Das erste Mittel wider den Angriff ist der Widerstand. Dann ist der Staat sicher, wenn die Kräfte des Widerstandes größer sind, als die Kräfte des Angriffes: folglich ist das **Uebergewicht der Kräfte** das erste und untrüglichste Mittel die Sicherheit des Staates zu erreichen.

Das Uebergewicht der Kräfte in Ansehung der äußern Sicherheit wird dann erhalten, wenn die Anzahl der Bürger größer ist, die dem Angriffe Widerstand leisten, als die Anzahl derer, die den Staat angreifen. Die Folge ist nothwendig: **Je größer von Seite des Staates das Uebergewicht der Kräfte ist: desto unverletzlicher ist die Sicherheit desselben.** Da das Uebergewicht in der Menge der Einwohner eines Staates bestehet, so ist die zweyte Folge abermal unwidersprechlich: **je bevölkerter ein Staat, desto größer das Uebergewicht.** Weil endlich eine größere Bevölkerung das Uebergewicht verursachet; das Uebergewicht aber die Sicherheit bevestigt; so ist die Schlußfolge ungezweifelt: **also wird die Sicherheit des Staates durch die Bevölkerung erhalten.**

Dieser Schluß ist in Ansehung der äußern Sicherheit unwidersprechlich. In Ansehung der innern Sicherheit aber hat die Bevölkerung (**unter der Beziehung des Uebergewichtes der Kräfte**) keinen **unmittelbaren** Einfluß auf dieselbe; denn die innere Sicherheit hängt von ganz andern Veranstaltungen der Klugheit ab. Wie es in dem gemeinen Leben gewisse Moden der

Tracht giebt, wodurch man sich zu unterscheiden suchet, so giebt es auch im Reiche der Gelehrsamkeit Modewörter, wodurch man den Ton des guten Geschmackes zu geben trachtet. Ein Wort dieser Art ist **Bevölkerung. Herr v. Sonnenfels** hält sie nicht nur für ein Mittel, die innere und äußere Sicherheit zu bevestigen; er nimmt sie so gar für den **Erkenntnißgrund** der Staatswissenschaft und ihrer Zweige an. Wir werden sehen, ob er Grund dazu hat.

Es ist erwiesen, daß die Bevölkerung eines der ersten und wirksamsten Mittel ist, die äußere Sicherheit, und die **innere Wohlfahrt** des Staates handzuhaben und zu befördern. **Herr von Sonnenfels** nimmt Sicherheit und Wohlfahrt für gleichbedeutende Dinge. Wir haben gesehen, daß die Sicherheit der wesentliche Endzweck, die Wohlfahrt aber der natürliche; daß jene die causa primaria, diese aber der Effectus generalis sey.

Wenn **Herr von Sonnenfels** aus seinem principio cognoscendi die Folge ziehet *) **Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, desto weniger hat man von Innen zu fürchten: folglich ist die Bevölkerung der Hauptgrundsatz der Polizey:** so ist weder sein Axioma eine durch sich selbst demonstrirte Wahrheit: und dieß sollte sie doch seyn, wenn man es für den Erkenntnißgrund annimmt: weder erwiesen, daß die innere Sicherheit von der Bevölkerung abhange.

---

*) Sonnenfels Poliz. Satz 26.

hange. Herr von Sonnenfels muß selbst eingesehen haben, daß die Richtigkeit seines Hauptgrundsatzes nicht jedem in die Augen fallen werde. Er sagt in der Anmerkung zu diesem Satze, durch die er sich aushelfen will: **Wem die Deutlichkeit dieser Folge nicht so gleich in die Augen fällt, der werfe bey sich die Frage auf: ob er sich und sein Vermögen in unwegsamen Wäldern, oder in der Mitte einer zahlreich bewohnten Stadt gesicherter hält? zwar beruhet ein Theil der Sicherheit auch auf Anstalten: als z. B. Wachen; aber die Wirksamkeit der Anstalten selbst hängt von der Zahl der Bürger ab, welche, um bey diesem Beyspiele zu bleiben, eine von Bösewichtern übermannte Wache zu unterstützen bereit sind.** Laßt uns sehen, was Herr von Sonnenfels erwiesen hat.

Wahr ist es, in einer zahlreich bewohnten Stadt leben, ist angenehmer, ist beqvemer, als in unwegsamen Wäldern; auch ist mehr Sicherheit in Ansehung der beweglichen Güter in jener, als in diesen. Aber was beweist das auf die innere Sicherheit überhaupt? Räuber, die mir in unwegsamen Wäldern mein Vermögen entwenden, sind Fremde, die sich entweder vom Gesellschaftsvertrage losrissen, oder niemal in ihn willigten; wider sie verhält sich die Gesellschaft in Ansehung der Sicherheit, wie sie sich gegen jeden auswärtigen Feind des Staates verhält: sie verthädigt sich durch das Uebergewicht der Kräfte. Hier gründet sich die Sicherheit auf die

die Bevölkerung; denn hier ist von auswärtigen gewaltsamen Angriffen die Rede, und nicht von Störungen des Bürgers gegen Bürger.

Eines von beyden: entweder muß man annehmen, daß die Zahl der Guten vor Errichtung der Staaten so wohl, als in bürgerlichen Gesellschaften größer sey, als die Zahl der Bösen; oder man muß das Gegentheil behaupten. Nimmt man das erstere an; wozu würden bürgerliche Gesellschaften nothwendig seyn. Unter den Guten hätte man keine Störung der Sicherheit zu fürchten. Die Bösen, da ihre Zahl die schwächste war, würden sie nicht leicht haben stören können. Folglich kein Entstehungsgrund der Staaten.

Nimmt man an, daß mehr Böse als Gute waren: nimmt man dieß an, so ist die Folge unwidersprechlich: je größer die **Menge des Volkes, desto unsicherer die Gesellschaft von Innen.** Da wäre dann der Hauptgrundsatz weg.

Der Erkenntnißgrundsatz wird aus der Natur der Sache genommen, wovon die Wissenschaft handelt. Hier ist die Rede vom Staate, und seinem Endzwecke; sein wesentlicher Endzweck ist Sicherheit, welche sich nicht auf die Menge der Menschen (wir reden von der innern Sicherheit) sondern auf die **freywillige Unterwerfung, und Anstalten** gründet.

Wenn sich die innere Sicherheit auf die Bevölkerung, das ist: nur auf die Menge der Menschen gründete, so wäre keine Ursache vorhanden, warum die Menschen aus dem Stande der

Anar-

Anarchie in den Stand der bürgerlichen Gesellschaften übertreten sind. Die Unordnungen, die in der Anarchie unter den Gliedern einer und der nämlichen Gesellschaft herrschten; der Zustand, wo die Guten dem Angriffe der Bösen nicht mehr widerstehen, und hauptsächlich weil weder die einen noch die andern das Ziel menschlicher Wünsche, den **Privatnutzen**, erreichen konnten, dieß war die Ursache des Gesellschaftsvertrages. Die ursprünglichen Staaten haben also ihre innere Sicherheit nicht auf die Menge der Mitglieder, also nicht auf die Bevölkerung, sondern auf den Vertrag, und auf die Zuversicht gegründet, daß kein Mitglied seinen eigenen Nutzen untergraben werde. Die freywillige Unterwirfigkeit Aller bevestigte diese Zuversicht.

Ich habe gesagt: **Wenn sich die innere Sicherheit auf die Bevölkerung gründete, so wäre keine Ursache vorhanden, warum die Menschen aus dem Stande der Anarchie in bürgerliche Gesellschaften übertreten sind.** Die Gesellschaft in der Anarchie hatte in Ansehung des Uebergewichtes der Kräfte den nämlichen Grundsatz, den die bürgerlichen Gesellschaften haben: je mehrere Menschen, desto größer das Uebergewicht der Kräfte u. s. w. Der Vermehrung des Volkes durch Vereinigung der Familien ungeachtet, konnte dennoch der Stand der Anarchie nicht beybehalten werden; noch mehr, die Bevölkerung hat so gar ihre innere Sicherheit zu Grunde gerichtet; wie soll also die Bevölkerung an sich die innere Sicherheit gründen? In der Anarchie war schon Be-

völkerung. Wenn nun die innere Sicherheit sich auf Bevölkerung gründet: so frage ich noch einmal, warum verließ man den Stand der Anarchie?

Ich weiß, was man hier antworten kann. In der Anarchie, wird man sagen, war keine Sicherheit; wo keine Sicherheit ist, da läßt sich keine Vermehrung des Volkes gedenken: folglich ist die Ursache deutlich, warum man aus der Anarchie in bürgerliche Gesellschafen übertrat. In der Anarchie war keine Sicherheit? das ist unstreitig. Aber war nur deßwegen keine Sicherheit, weil nicht Volk genug da war? Dieß müßte folgen, wenn man annimmt, daß die Sicherheit sich auf die Bevölkerung gründe. Nichts ist irriger als diese Folge. Dieß haben wir erwiesen. Man sagt weiter: In der Anarchie mangelte das Zwangrecht. Das Zwangrecht gründet sich auf die Bevölkerung: folglich auch die Sicherheit. Also nähme man an, daß die Furcht vor der Strafe die Sicherheit bevestigte?

Es ist erwiesen, daß mehrere Menschen geneigt waren, die Sicherheit zu stören, als vorhanden waren sie zu verthädigen; daher der Uebergang von der Anarchie, oder auch vom Stande der natürlichen Freyheit in die bürgerlichen Gesellschaften. Wenn also die Zahl der Störer größer, als die Zahl der Verthädiger war, wer sollte jene in Schranken gehalten haben? — Die Furcht vor der Strafe?

Die Strafe wird unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet: als eine Folge der Uebertre-

tung

tung der sittlichen Gesetze, und als eine Folge des Positivgesetzes. Im ersten Falle ist die Handlung der Uebertretung die Strafe selbst; sie ist ein Uebel, und jedes Uebel bringet eine Unvollkommenheit hervor. Wenn diese Strafe auf den Handelnden wirket, so hat die Bevölkerung sicher keinen Antheil daran.

Als eine Folge des bürgerlichen Gesetzes ist sie ein sinnliches Uebel, das der Gesetzgeber den Uebertretern der Gesetze androhet. Wenn nun die größere Menge kein sinnliches Uebel über sich wollte verhängen lassen, wer würde sie zwingen? die, welche dem Gesetze gehorchten? die Kräfte des Uebergewichts wären auf Seite der Störer. Also muß sich die innere Sicherheit auf eine andere Stütze, als auf die Bevölkerung gründen.

Ich will diese Betrachtungen weiter verfolgen, und nochmal auf den Gesellschaftsvertrag zurück gehen. Es wird sich von selbst beweisen, daß der Gesellschaftsvertrag in Ansehung der innern Sicherheit (denn von dieser ist hier immer die Rede) seine Wesenheit nicht der Furcht vor Unsicherheit zuzuschreiben habe.

Wenn die Furcht vor Unsicherheit die Grundursache der bürgerlichen Vereinigung gewesen wäre, so würden nur die, welche den natürlichen Gesetzen gehorchten, sich vereinigt haben; diejenigen aber, die bey sich einen Hang gefühlt, oder sich bemühet hätten, die Gesetze zu übertreten, und die Sicherheit zu stören, oder als wirkliche Uebertreter bekannt gewesen wären; diese würden sich entweder nicht haben vereinigen wollen,

oder sie würden von andern ausgeschlossen worden seyn. Da sich aber Gute und Böse miteinander vereinigten, so konnte die Grundursache nicht Furcht seyn; denn die Bösen hatten sich vor den Guten nicht zu fürchten, weil sie stärker waren. War sie aber nicht Furcht vor Unsicherheit, so gründet sich die innere Unsicherheit nicht auf die Bevölkerung. Die weitere Folge giebt sich selbst.

Alle Menschen ohne Ausnahme sind von Natur auf ihren Nutzen bedacht; *) diejenigen am meisten, die aus keinen andern sittlichen Beweggründen zu handeln pflegen (utilitas justi prope mater & æqui est) es sey, daß sie ihren Nutzen in einem wahren oder anscheinenden Guten suchen. Die Bösen selbst, die in der Gesellschaft leben, haben keinen andern Beweggrund zu handeln als diesen. Die Guten suchen ihren Nutzen durch ihre Handlungen eben so, wie jene; sey es auch, daß zugleich ein höherer Beweggrund mitwirket; der eigne Nutzen ist dennoch immer der erste. Da der natürliche Endzweck die Wohlfahrt Aller ist, aus dem allgemeinen Nutzen aber die allgemeine Wohlfahrt entspringt; da der allgemeinen Wohlfahrt wegen die Vereinigung geschah; so mußten Gute und Böse an den Gesellschaftsvertrag gebunden seyn.

Man mag eine von den Schriftstellern vestgesetzte Grundursache von Entstehung der Staaten annehmen, was man immer für eine will, Herrschsucht,

---

*) Omnes enim expetimus utilitatem, ad eamque rapimur, nec facere aliter ullo modo possumus. Cic. de Offic.

sucht, Gewaltthätigkeit, Furcht, oder was immer; so bleibt allzeit die Frage: Beym Ursprunge der Staaten, wer zwang den größern Haufen dem Schwächern zu gehorchen? Ihr eigener Nutzen, antworte ich. Eine andere Antwort finde ich nicht.

Man würde mich unrecht verstehen, wenn man nun schließen wollte: also war beym Ursprunge der Staaten das Zwangrecht unnütz; also waren Strafgesetze ohne Wirkung. Zwangrecht, Strafgesetze waren nothwendig und wirksam. Allein der Gehorsam der Verbundenen gründete sich nicht auf die Furcht, daß sie von dem größern Haufen, im Falle sie dem Strafgesetze widerstehen sollten, mit vereinigter Hand würden gezwungen werden; folglich das Zwangrecht nicht auf die Bevölkerung, das ist: die Glieder der Gesellschaft unterwarfen ihren Willen dem Willen der obersten Macht nicht: sie unterwarfen sich nicht der von den Gesetzen angedrohten Strafe; sie willigten nicht in das Zwangrecht deßwegen ein, weil sie den bereiten Beystand der Mitverbundenen fürchteten; sondern weil auch die Bösgearteten überzeugt waren, daß ihr eigener Nutzen auf keine andere Art gerettet werden könnte, als durch die freywillige Unterwerfung.

Aus dem Gesellschaftsvertrage mußte eine sittliche Verbindlichkeit Aller entstehen. Es ist bekannt, daß diese Verbindlichkeit zweyfach ist: die wirkende, die dem zukömmt, der den andern zu verbinden das Recht hat; und eine leidende,

 wel-

welche diejenigen auf sich haben, die dem Verbindenden gehorchen. Der Gesetzgeber, bey welchem die wirkende Verbindlichkeit ist, hat also durch sein Gesetz den Beweggrund des Nutzens mit den positiven und negativen Handlungen der Unterworfenen verbinden müßen, wenn er den Endzweck seines Gesetzes hat erreichen wollen. Die Strafe lag also zum Theil schon in der Uebertretung des Gesetzes selbst, weil der gehoffte Nutzen nicht erreichet wurde. Hieraus erhellet, daß der größte Theil der Verbundenen nicht aus Furcht der sinnlichen oder positiven Strafe, sondern der sittlichen, oder natürlichen, das ist, des wirklichen Schadens wegen, dem Gesetze gemäß handelt.

Der erhärteten Bösewichter, die allem Triebe zu dem, was ihnen nützlich seyn könnte, entsagen, die die natürliche Neigung zu jeder Vollkommenheit in sich ersticken, giebt es nur eine kleine Anzahl im Staate; da braucht es eben keiner besondern Bevölkerung, derley Unsinnige der Strafe zu unterwerfen, und sie zu bezwingen. Kluge Anstalten, die der innern Sicherheit wegen zu machen sind; besondere Wachen, die diese Sicherheit nicht aus dem Auge verlieren, sind hinlänglich dem Gesetze Wirkung zu verschaffen. Ich kann mich nicht bereden, daß es Herr von Sonnenfels im Ernste meinet, wenn er sagt: **daß die Wirksamkeit dieser Wachen von der Zahl der Bürger abhänge, welche eine von dem Bösewichter übermannte Wache zu unterstützen bereit sind.** Das heißt seinem Grundsatze per argumenta re-

mo-

motissima Giltigkeit geben wollen. Wir haben tägliche Beyspiele, daß der größere Haufen da, wo die Wache einen Verbrecher ergreifet, immer geneigter ist, dem Verbrecher durchzuhelfen, als die Wache zu unterstützen. Denn das Volk stellt zwischen dem Gesetze und dem Verbrechen, zwischen dem Verletzten und dem Beklagten im Augenblicke der Ueberraschung keine Vergleichung an. Es sieht blos auf das gegenwärtige Leiden eines Mitmenschen; und wünschet, ihn retten zu können. Würde man im Ernste behaupten, daß sich die innere Sicherheit hauptsächlich auf die Bevölkerung gründe, so müßte man nur das bellum omnium in omnes als einen immer fortdaurenden Stand der bürgerlichen Gesellschaften annehmen. Empörungen und bürgerliche Kriege sind seltne Erscheinungen, und Ausnahmen von gut eingerichteten Staaten. Eine Ausnahme aber kann niemals zu einem allgemeinen Grundsatze werden.

30.

Eine starke Bevölkerung fodert einen angemessenen Unterhalt. Nichts ist der Politik mehr entgegen, als Mangel, und Armuth.

Bevölkerung, und Unterhalt sind Correlata; eines hängt von dem andern ab; eines scheinet dem andern untergeordnet zu seyn. Eine starke Bevölkerung fodert einen angemessenen Unterhalt; den Unterhalt zu erleichtern und zu ver-

vielfältigen wird eine verhältnißmäßige Bevölkerung erfodert. *)

Ein Land von einem großen Bezirke, das Mangel an Menschen hat, die es anbauen, ist weniger reich, als ein mittelmäßiges, das Hände genug hat, den Feldbau zu bestellen. Diese Wahrheit bedarf keines Beweises; sie fällt von selbst in die Augen.

Aber ein Land, dessen Bezirk entweder von einem zu engen Umfange ist; oder dessen innere Beschaffenheit der Industrie und Cultur widerstehet; wo alles angebaut ist, und dennoch nicht hinreichet, der überspannten Bevölkerung Unterhalt zu verschaffen; dieses Land setzet der Bevölkerung Schranken; denn hier ist die Bevölkerung untergeordnet.

Staaten, die ihre Vortheile einsehen, begünstigen die Bevölkerung durch alle möglichen Mittel, die ihnen die Lage, der Umfang ihrer Provinzen, der Zusammenhang der Umstände darbieten. Die äußere Sicherheit, die innere Wohlfahrt hängen von der Zahl der Einwohner ab. Jedes kammeralistische Stutzerchen glaubt von diesem Satze überzeugt zu seyn; aber diese Herrchen ziehen meistens irrige Folgen daraus; sie vermehren das Volk ins Unendliche; dann erschaffen sie unend-

*) Ce sont les hommes qui font l'Etat, & c'est le terrein qui nourrit les hommes; ce rapport est donc que la terre suffise à l'entretien de ses Habitans, & qu'il y ait autant d'Habitans que la terre en peut nourrir. C'est dans cette proportion que se trouve le *maximum* de force d'un nombre donné de peuple: Car --- S'il n'y a pas assez du terrein, l'Etat se trouve pour le supplément à la discrétion de ses voisins - *Rousseau.*

endliche Bedürfnisse; dann schließen sie: je größer die Anzahl des Volkes, desto mehr Bedürfnisse; je mehr Bedürfnisse, desto größer die Leichtigkeit, sich Unterhalt zu verschaffen; und dann schließen sie wieder von dieser Leichtigkeit auf die Bevölkerung, und so in einer ewigen Wiederkehr, ohne einen Blick aus dem Kreise zu werfen. Nur eine Frage: woher schaffen sie ihrem Volke Unterhalt? — Von der Industrie. — Gut, auch ich. Wenn aber der Industrie von der Natur selbst Schranken gesetzt sind? — Das ist unmöglich: eine gute Polizey weiß alle Hindernisse zu übersteigen. — Gute Leute! freylich ist ihre Polizey alles in allem; aber können sie die Natur entnaturen?

Staaten von mittelmäßiger Größe, wo das ganze Erdreich durch die Industrie bebauet, und in einem blühenden Stande ist; wo der Handel durch Hindernisse der Natur oder der Lage eingeschränkt wird; derley Staaten können zu sehr bevölkert seyn. Wer diese Möglichkeit läugnet, der träumt an einem Ideale, an einer platonischen Republik. Unter zwanzig andern Staaten haben wir die Schweiz vor uns. Dieser in seiner Mittelmäßigkeit glückliche Staat läßt sich nur bis auf einen gewissen Grad bevölkern. Die Härte der Natur setzet der Industrie Schranken. Selbst die Handlung, so blühend sie in einigen Städten ist, bleibt dennoch eingeschränkt; ihre Wohlthat kann sich nicht bis auf die verbrüderten Städte ergießen. Hier ist die Bevölkerung dem Unterhalte untergeordnet. Es scheinet sogar, daß dieser Staat, wenigst in Ansehung

einiger Kantonen, wirklich eine größere Zahl der Bürger zeuge, als er zu ernähren fähig ist; würde er sonst fremden Staaten das Blut seiner Söhne um Geld vermieten?

In den nordischen Ländern, sagt Home, *) kann die Bevölkerung nur bis auf einen gewissen Grad steigen, weil der Ackerbau wegen der Kälte nicht kann gepflogen werden. Die große Tartarey hat einen Ueberfluß an Weide; allein die häftige Kälte macht sie zum Kornbau untauglich. Durch die ganze Chinesische Tartarey, so gar bis an den 43 Grad der Breite herunter, dauret der Frost jährlich 7 bis 8 Monate, wovon die Ursache sein salbetrischer Boden, und seine Höhe ohne den geringsten Schutz vor dem Westwinde ist. Auf diese Weise sind die Tartarn wie die Lappländer an den Hirtenstand gebunden, und können niemals zum Ackerbau gelangen. Sollte daher die Bevölkerung unter ihnen so groß seyn, daß sie mehr Nahrung erfoderte, als der Hirtenstand verschaffen kann; so ist die Auswanderung ihr einziges Hilfsmittel.

Noch einmal: die Bevölkerung ist das wirksamste Mittel die äußere Sicherheit, und die innere Wohlfahrt zu gründen. Staaten, die durch die Fruchtbarkeit des Erdreiches gesegnet, und die über dieß durch einen blühenden Handel die Industrie überhaupt zu beleben fähig sind; diese Staaten werden selten zu viel Volk haben. Ackerbau, Künste, Manufakturen und Handel reichen sich wechselweise die Hand. **Leichtigkeit des Unterhalts und Beqvemlichkeit** des

*) Geschichte des Menschen.

des Lebens sind dann ihre ungezweifelten Folgen. Es ist schwer das Verhältniß der Bevölkerung zum Staate zu bestimmen; es ist Irrthum, eine gränzenlose Bevölkerung anzunehmen; unmöglich kann die Bevölkerung der Erkenntnißgrund, nicht etwa der Staatswissenschaft (dieß läßt sich gar nicht denken) sondern nicht einmal der Staatsklugheit seyn.

31.

Die Vermehrung der Bequemlichkeiten ist ein Beweggrund mehr für die Bevölkerung.

Der eigene Nutzen ist die Triebfeder menschlicher Handlungen, er ist die Mutter der Industrie und der Erfindungen. Je größer der Nutzen, der aus der Industrie erwartet wird; desto mehr Eifer zu handeln; je vielfältiger die Handlungen der Industrie; desto mehr Qvellen zum Unterhalte; desto größer die Beqvemlichkeit seinen Nutzen zu befriedigen. Wenn nun die oberste Macht den Genuß des erworbenen Vermögens nicht erschweret, so entstehet eine allgemeine Beqvemlichkeit. Denn die Beqvemlichkeit überhaupt genommen ist nichts anders, als die Leichtigkeit sich Unterhalt zu verschaffen, und ihn ungestört zu genießen.

Die Auswanderungen zu verhindern; Fremde herbey zu locken, ist kein untrüglicheres Mittel, als die Wege des Unterhaltes zu vervielfältigen, und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die ihn erschweren könnten.

32.

Die Uebertretung der Gesetze untergräbt den Endzweck des Staates; daher ist eine niemals schlummernde Aufmerksamkeit auf die Handhabung der Gesetze unentbehrlich.

Die Sicherheit des Staates gründet sich auf die Gesetze; ihre Befolgung ist also nothwendig. Nemo enim, sagt Cicero, leges legum causa salvas esse vult, sed Reipublicæ, quod ex legibus omnes Rempublicam putant optime administrari. Die innere Politik muß sich also mit Anstalten beschäftigen, die die Gesetze handzuhaben, und denen die Macht zu benehmen fähig sind, die eine Begierde sie zu übertreten haben.

33.

Die Wissenschaft, welche die Mittel bestimmet, wodurch das Vermögen der Bürger, und die Beqvemlichkeiten vermehret, und die Gesetze des Staates gehandhabet werden, wird die Polizey genannt. Da die Polizey Mittel zum Endzwecke bestimmet, wodurch die innere Sicherheit und Wohlfahrt erhalten werden; da diese Mittel von der Klugheit der obersten

sten Macht abhangen: so ist die Polizey ein Zweig der innern Staatsklugheit.

Endlich sind wir auf dem Standorte, wo man mich nothwendig erwarten mußte. Laßt uns das Feld noch einmal übersehen, das wir durchgiengen. Ich wollte bestimmen, was die Polizey ist. Da wir die Polizey als eine Wissenschaft behandeln; die Wissenschaft aber ein Erkenntniß aus unzweifelhaften Gründen ist, so mußten wir ihre innere Wesenheit kennen lernen; wir mußten also auf ihre Urqvelle zurück.

Aus den **Verrichtungen** der Polizey sehen wir, daß sie ein wichtiger Theil der Regierungskunst ist. Wollten wir die eigentlichen Bestimmungen dieses Theiles kennen, so mußten wir die Ursachen seiner Wirkungen im Ganzen aufsuchen: also mußten wir auf die Staatsregierung selbst zurück gehen.

Die Wissenschaft einen Staat gut zu regieren, heißt die Staatswissenschaft. Der Staat ist also das Objekt der Wissenschaft: man mußte folglich zuerst untersuchen, was der Staat ist, ehe man das Erkenntniß dessen aus unzweifelhaften Gründen bestimmen konnte.

Der Staat überhaupt genommen ist eine Vereinigung mehrer Menschen eines allgemeinen Endzweckes wegen. Eine Versammlung mehrer Menschen wegen einem gewissen Endzweck ist eine Gesellschaft: folglich ist der Staat eine Gesellschaft. Die Wesenheit des Staates zu kennen, mußte die Natur einer Gesellschaft untersuchet werden. (Satz 2.)

Nicht

Nicht jeder Endzweck macht die Gesellschaft rechtmäßig; er muß ein Gutes in sich, und in Ansehung der Gesellschaft seyn. Die Summe alles dessen, was in Ansehung des Endzweckes gut ist, nennt man das allgemeine Beste. (3.)

Der Endzweck des Staates ist Sicherheit und Wohlfahrt. Der Endzweck konnte nicht erreicht werden, ohne in eine **oberste Macht einhellig** zu willigen, welche die Handlungen Aller leitete. Diese Einwilligung nennet man **Vertrag.** Durch diesen Vertrag entstund nicht nur eine **Ungleichheit** zwischen den Verbundenen, das ist **Befehlende** und **Gehorchende**, sondern besondere Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten in Rucksicht der Befehlenden; und die Verbindlichkeiten für die Gehorchenden (4. - 10.)

Die Leitung geschieht durch Gesetze; aus Verbindlichkeiten entstehen Rechte; die Wesenheit des Staates bestehet also darinn, daß eine oberste Macht sey, welche die Bürger durch Gesetze zu Erreichung des Endzweckes leite.

Ohne Gesetze läßt sich die Leitung nicht denken; ohne wirksame Anstalten, die Gesetze unverlezt zu erhalten, würden die Gesetze selbst fruchtlos seyn. Gesetze, Rechte und Anstalten sind also Mittel zum Endzwecke. Da Sicherheit und Wohlfahrt der Endzweck des Staates ist; da Gesetze, Rechte und Anstalten Mittel zum Endzwecke sind; da Sicherheit und Wohlfahrt durch Gesetze und Rechte gegründet, die Gesetze selbst aber durch Veranstaltungen gehandhabet werden, so ist die Regierungskunst, oder die Staatswissen-

senschaft eine Wissenschaft die Sicherheit des Staates zu gründen und handzuhaben. (11.-18.)

Die **Gründung** der Sicherheit und Wohlfahrt, und die **Handhabung** derselben sind die zween Hauptgegenstände der Staatswissenschaft. Die Rechte werden durch **Gesetze** bestimmet; die Anstalten hängen von der **Klugheit** ab. Der Staat wird also unter einer zwofachen Beziehung betrachtet. Unter dem was **Rechtens** ist (sub ratione justi) und unter dem, was **nützlich** ist. (sub ratione utilis) Denn die Klugheit beschäftiget sich nur mit der Wahl der nützlichsten Mittel. Da diese zween Gegenstände in Ansehung der Grundsätze wesentlich von einander unterschieden sind, so haben nothwendig zwo besondere Wissenschaften entstehen müßen; die erste enthält die Grundsätze von dem, was im allgemeinen Zusammenhange des Staates Rechtens ist. Diese Wissenschaft nennet man das **Staatsrecht**. Die zweyte enthält die Grundsätze von dem, was in Ansehung des Endzweckes nützlich ist. Dieß ist die **Staatsklugheit**. Die Staatswissenschaft theilt sich also in zwey Hauptzweige; I. in das **Staatsrecht**, II. in die **Staatsklugheit**. (19.)

Diese zwey Hauptzweige der Staatswissenschaft haben wieder ihre verschiedenen Untertheilungen, je nachdem sie sich mit Gegenständen beschäftigen, die ihrer Wesenheit nach verschieden sind. Immer behalten die Theile die Natur ihres Hauptzweiges.

Das **Staatsrecht** überhaupt genommen, ist die **Wissenschaft der Gesetze**, wodurch die allgemei-

gemeinen Rechte der Befehlenden und Gehorchenden bestimmet werden. Das Staatsrecht untertheilt sich also in ein **öffentliches**, und **Privatstaatsrecht**. Das Privatstaatsrecht beziehet sich auf die Unterthanen. Die Unterthanen werden entweder als Menschen an sich, oder als Bürger betrachtet. Als Menschen haben sie Rechte und Pflichten mit allen andern Menschen gemein, die in bürgerlichen Gesellschaften leben; als Bürger eines bestimmten Staates werden ihre Rechte und Pflichten durch die besondern Gesetze ihrer obersten Macht vestgesetzet. Das Privatstaatsrecht theilet sich also in ein **allgemeines** und **besonderes**. Dieses pflegt man das **bürgerliche Recht** (Jus civile) zu nennen; welches sich bekannter Maßen, in Rucksicht der besondern Gegenstände, in das **bürgerliche Recht an sich**, und in das **peinliche** untertheilet. (20.-24.)

Die **Staatsklugheit** ist die Wissenschaft der schicklichsten Mittel, die Handlungen der Unterthanen nach den **Regeln der Klugheit** so zu leiten, daß die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates erhalten werde. Da die Sicherheit eine äußere und innere, und die Staatsklugheit eine Wissenschaft der schicklichsten Mittel ist, so wohl jene als diese handzuhaben, so theilet sich die Staatsklugheit in eine **äußere** und **innere**. Da Sicherheit und Wohlfahrt entweder eine Beziehung auf die oberste Macht, oder auf die Bürger im besondern hat, so ist die Staatsklugheit eine **öffentliche**, oder **Privatstaatsklugheit**. Die Mittel und Anstalten, wodurch die

äuße-

äußere Sicherheit gehandhabet wird, werden theils durch die Politik des Kabinets; (ratio status) theils durch die Politik des Staates gewehlet und ausgeführet. Die innere Sicherheit und Wohlfahrt wird theils durch die Unverletzlichkeit der gegebenen Gesetze, und dann durch Anstalten mittelst der Regeln der Klugheit gehandhabet. Die Wissenschaft, die Anstalten, wodurch die innere Sicherheit und Wohlfahrt, und das Ansehen der Gesetze erhalten wird, nach den Regeln der Klugheit zu wehlen, und auszuführen, wird Polizey genannt. Da die Polizey die innere Sicherheit und Wohlfahrt nach den Regeln der Klugheit, oder überhaupt das, was im Innern des Staates nützlich ist, handhabet und befördert, so ist sie ein Theil der Staatsklugheit. (25.-33.)

Die Wohlfahrt überhaupt bestehet in dem Fortgange zu größern Vollkommenheiten; die Vollkommenheit des Staates aber in der Vermehrung seines Vermögens, und einem ungestörten Genusse desselben. Unter dem Vermögen verstehet man alles, wodurch sich der Bürger thätig erweisen kann. Aus diesen ungezweifelten Grundsätzen gerechtfertigt sich die Definition selbst, die ich von der Polizey gebe; daß sie nämlich eine Wissenschaft sey, welche die Mittel bestimmet, wodurch das Vermögen der Bürger und ihre Beqvemlichkeiten vermehret, und die Gesetze des Staates gehandhabet werden.

Diese Beschreibung kömmt in der Hauptsache mit der Beschreibung, die der vortreffliche Herr

Hofrath von Martini von der Polizey gab, vollkommen überein. *) Auch hat er die Gegenstände ganz bestimmet, die in die Gränzen der Polizeywissenschaft gehören. Ich will meiner Definition noch einige Erklärungen beysetzen.

Wenn man die Polizey als eine Wissenschaft annimmt, so unterscheidet man sie zum voraus von dem **Polizeyrechte**, oder von der Erklärung der Gesetze, die der Polizey wegen gegeben sind. Denn hier ist von Anstalten, nicht von der **Natur der Gesetze** die Rede. Non enim versamur, sagt **Heumann**, in tradendis legibus jam sancitis, sed circa consilia, queis civitas instruenda est. Wir nehmen also an, daß die Polizey eine **Wissenschaft der schicklichsten Mittel** sey (scientia mediorum, non legum) Die Untersuchung der Mittel hängt von der **Klugheit**, und nicht **unmittelbar** von der **Gerechtigkeit** ab.

Wir sagen weiter: **das Vermögen der Bürger**: das ist, das sittliche und physische Vermögen. Man hätte in der Beschreibung auch sagen können: **das öffentliche und Privatvermögen des Staates, und die Beqvemlichkeiten des Lebens.** Allein man würde nicht mehr dadurch gesagt haben; denn das Vermögen des Staates ist eigentlich die Summe vom Vermögen der Bürger. Uebrigens hätte dieser Beysatz zu irrigen Folgen verleiten können; vielleicht daß Conseqvenzmacher auf die Ver-

*) Determinatio remediorum, quibus cives patrimonium suum *tueri*, illud *augere* & *commode* vivere queant, dicitur *Politia* strictiore significatione. *Posit. de Jure civit.*

Vermehrung der Domänen, der Regalien, auf die Erhöhung der Mäuthe u. d. gl. geschlossen hätten. Noch bezieht sich das Wort Bürger auf die **innere Wohlfahrt**, womit die Polizey sich einzig beschäftigt.

Und ihre Beqvemlichkeiten. Beqvemlichkeiten entstehen aus der **Leichtigkeit des Unterhaltes**, und aus dem **ungestörten Genusse**. Dieß sind zween Haupttheile der Polizey; denn sie gründen sich ganz auf Veranstaltungen, die von der Klugheit abhängen.

Zu vermehren. Hiedurch unterscheiden wir die Polizey vollkommen von dem **bürgerlichen**, von dem **peinlichen** Rechte. Auch das bürgerliche, und das peinliche Recht hat die Sicherheit des Vermögens zum Endzwecke; aber die **Vermehrung** dessen kömmt einzig der Polizey zu. Der Satz also: **was immer die innere Sicherheit vergrößern kann** (Hr. v. Sonnenfels Poliz. S. 30.) **gehöret in den Umfang der Polizey**: reißet die Schranken der Polizey ganz nieder. Das bürgerliche, das peinliche, das **innere** Staatsrecht selbst sind nun eitel Theile der Polizey. Herr von Sonnenfels hat seinen Satz nicht umsonst hingeschrieben; er ziehet alle Folgen daraus, die sich ziehen lassen; daher ist seine Polizey das principium & fons aller möglichen Wissenschaften, die in die Staatsregierung einschlagen; beynahe die Staatswissenschaft selbst. Hievon anderswo.

Ein wesentlicher Theil ist der Beysatz: **und die Gesetze des Staates handzuhaben.** Die Handhabung der Gesetze, die der innern Sicher-

heit wegen gegeben sind, ist ein vorzüglicher Gegenstand der Polizey; allein nur die Handhabung der Gesetze, nicht die Gesetzgebung selbst. Ich habe es erwiesen, und werde mich noch oft darauf beziehen: die Polizey nach ihrer eigentlichen und wahren Bestimmung giebt keine Gesetze; sie macht zwar Verordnungen und Anstalten, damit die Gesetze, die der Sicherheit wegen gegeben sind, nicht verletzet werden.

Ich würde zu weitläuftig seyn, wenn ich hier die verschiedenen Definitionen der Polizey prüfen würde, die die Schriftsteller von ihr gaben.

34.

Unter dem allgemeinen Vermögen verstehet man alle Fähigkeiten, wodurch sich der Mensch thätig erweisen kann. Er erweiset sich thätig I. durch die **geistigen**, II. durch die **körperlichen Kräfte**, III. durch **Güter**, die er sich durch seine Fähigkeiten erwirbt. Da die Beförderung und Handhabung der Wohlfahrt, und die Erhaltung der Sicherheit, mittelst Vermehrung und Erhaltung des allgemeinen Vermögens, der Endzweck der Polizey ist; da die Wohlfahrt im ungestörten Fortgange zu größern Vollkommenheiten, die Sicherheit aber ein

Zu=

Zustand ist, worin man kein Uebel von Andern zu fürchten hat; so hat sich die Polizey zu bestreben, daß so wohl die geistigen als körperlichen Fähigkeiten vervollkommet, und die Güter wider fremde Störung gesichert werden. Die Kräfte des Geistes werden durch die **moralische**, die Kräfte des Körpers durch die **physische Erziehung** vervollkommet; die Güter aber durch die **Aufmerksamkeit auf die Unverletzlichkeit derselben** erhalten.

Die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Geistes, wodurch jeder Bürger nicht nur sich selbst, sondern seinen Mitbürgern nützlich seyn kann, sind ein wesentlicher Theil des Staatsvermögens. Die Fähigkeiten müßen durch eine sorgfältige Erziehung entwickelt, und die Fertigkeiten durch Anwendung der Grundsätze erworben werden. Ohne diese geistigen Kräfte, die dem Staatskörper Leben und Thätigkeit ertheilen, würde er eine unbewegliche Maschine seyn.

Ueberhaupt kann das Vermögen des Staates in einem zweyfachen Verstande genommen werden; im ausgedehntern Verstande verstehet man alle Fähigkeiten, alle Geschicklichkeiten, die die Bürger besitzen, theils ihren innern Zustand vollkommener zu machen; theils Nahrung und Beqvemlichkeiten des Lebens zu gewinnen, und zu bestreiten; theils aber dem Staate selbst mittelst

telst dieser Fähigkeiten zu dienen. Im eingeschränktern Verstande wird unter dem Vermögen der Besitz beweglicher und unbeweglicher Güter begriffen. Der Grund des im letzten Verstande genommenen Vermögens ruhet ganz auf dem erstern, wenn von Vermehrung des allgemeinen Vermögens die Rede ist. Die Erziehung ist also der wichtige Gegenstand der Staatsklugheit überhaupt, und von Seite der Polizey im besondern aller Aufmerksamkeit würdig.

35.

Die moralische Erziehung hat einen zweyfachen Endzweck, 1.) tugendhafte, 2.) nützliche Bürger zu erziehen. Tugendhafte Bürger werden durch **Bildung des Herzens**, nützliche durch **Anbauung des Verstandes** erzogen. Das erste wird durch Einpflanzung der **Religion** und Sittenlehre, das zweyte durch **Beförderung der Wissenschaften** erhalten.

Ich habe es schon erinnert: der sittliche Zustand ist dem Staate das, was die Seele dem Körper ist; er belebet die Maschine, und bestimmt sie zur Thätigkeit. Ich nehme hier die sittliche Erziehung im weitläuftigen Verstande, in so fern sie nämlich der physischen entgegen gesetzt ist, und verstehe darunter die Leitung, wodurch die Seelenkräfte der Jugend entwickelt werden: folglich die Erziehung des **vernünftigen**, und nicht thie-

thierischen Menschen. Ich kann hier den Satz als erwiesen annehmen: Alles, was den sittlichen Zustand vervollkommet, vermehret das Vermögen des Staates; alles, was ihm entgegen ist, schwächet die Kräfte desselben. Der sittliche Zustand gründet sich unmittelbar in der Religion, und den Sitten; und mittelbar in den Wissenschaften. Dieses sind nun die Hauptgegenstände der Erziehung.

Da die Religion unmittelbar die Vervollkommung des Menschen überhaupt zum Gegenstande hat, so ist sie der Grund des sittlichen Zustandes. Niemal hat es ein Volk gegeben (was auch immer einige Reisebeschreiber wollen gesehen haben) welches ohne Religion lebte; und ohne Religion läßt sich kein Staat gedenken. Die Gründung der Glückseligkeit eines Staates, und seine Fortdauer hängen von der allgemeinen Verehrung der Gesetze, ihrer freywilligen Befolgung, und der Uebereinstimmung der Glieder unter sich ab. Ohne Religion ist diese Verehrung, diese freywillige Folgsamkeit, diese Uebereinstimmung nicht zu hoffen.

Ueberhaupt handelt der Mensch nach dem Willen der Gesetze entweder aus einem sittlichen Bewegrunde, weil diese Handlung an sich gut ist; oder aus Eigennutz, weil er durch seine Handlung Vortheile hoffet; oder aus Furcht der Strafe. Der Mensch berede sich, daß ihm die Befolgung des Gesetzes nicht nur nicht vortheilhaft sey, sondern seinem Interesse entgegen stehe; er berede sich, daß bey Unternehmung einer ge-

setzwidrigen Handlung ihn das Aug des Gesetzgebers nicht entdecke; so hat er keinen Beweggrund mehr, der ihn zurück hält, als die sittliche Tugend. Man hebe die Religion auf; und sicher fällt die Wahl zwischen Befolgung und Unterlassung der gesetzmäßigen Handlung zum Nachtheile der erstern aus: folglich zum Nachtheile des Staates.

Rousseau, dessen Zeugniß uns hier nicht verdächtig seyn kann, Rousseau sagt: die Religion ist unentbehrlich. Umsonst treibt ein glücklicher Instinkt zum Guten; eine heftige Leidenschaft erhebt sich, die ihre Wurzen in dem nämlichen Instinkte schlägt: wodurch soll man sie nun ersticken? Umsonst leitet man die Schönheit der Tugend aus dem Hange nach Ordnung, und ihre Güte aus dem allgemeinen Nutzen her: was vermag all dieses wider das Privatinteresse? Umsonst bemühet sich die Furcht vor Schande oder der Strafe uns vom Laster abzuhalten, wenn uns ein Vortheil dazu lockt; man darf ja nur im Verborgenen sündigen, da hat die Tugend nichts mehr zu sagen, man wird wie zu Sparta, nicht des Verbrechens, sondern der Ungeschicklichkeit wegen gestraft werden. Umsonst hat die Natur den Charakter, und die Liebe des Schönen der Seele eingepräget. Der Hang wird so lang dauren, so lang das Bild nicht verunstaltet wird; aber wie kann man sicher seyn, dieses innere Bild allzeit in seiner Reinigkeit zu erhalten, da es unter den sinnlichen Wesen kein Muster giebt, wonach man es prüfen konnte? Ist man etwa nicht überzeugt genug, daß ausschweifende Begierden

gierden so wohl Verstand als Willen verführen? — Die Philosophie kann durch ihre Grundsätze nichts wirken, was die Religion nicht auch wirken könnte; allein die Religion wirkt sehr viel, das die Philosophie nicht kann.

Die Tugend ist die erste Wirkung der Religion: denn ohne Religion ist keine Tugend; und ohne Tugend keine Glückseligkeit. Aber was ist Tugend? **Diderot** soll antworten, abermal ein Zeug, dem man nicht Partenlichkeit vorwerfen wird: Der Mensch ist tugendhaft, wenn er, ohne irgend einen niedrigen und knechtischen Beweggrund, wie die Hoffnung einer Belohnung, oder die Furcht einer Strafe ist, alle seine Leidenschaften zum allgemeinen Besten seines Geschlechts in Thätigkeit sezet. Dieser Diderot beweist, daß sich die Tugend blos auf die Religion gründe, und daß auch so gar die Glückseligkeit des Bürgers aus keiner andern als dieser Qvelle herrühre.

Man hat die Tugend in die Tugend der Religion, und in die Gesellschaftstugend eingetheilet. Jene ist die Fertigkeit sich zu guten Handlungen durch die unendliche göttliche Vollkommenheit und Liebe zu bestimmen; die Gesellschaftstugend wird mit der politischen Tugend gemeiniglich verwechselt. Diese willkürliche Verwechselung kann zu irrigen Begriffen Anlaß geben: denn wie leicht ist es, daß man die gesellschaftliche Tugend und Gesellschaftstugend für gleichbedeutend hält? Jene stammet aus sittlichen Beweggründen, diese aber von dem bloßen Eigennutze ab. Jene kann durch keine Positivgesetze gebothen,

then, diese aber durch Strafen erzwungen werden. Denn die Gesellschafts= oder die politische Tugend ist nichts anders als eine Fertigkeit, seine Handlungen nach dem Willen des Gesetzgebers aus Hoffnung einer Belohnung oder Furcht der Strafe einzurichten. Man sieht, daß die politische Tugend in einem sehr uneigentlichen Verstande Tugend genennet wird. Denn, merkt Herr Feder sehr richtig an, jede Tugend muß aus der gemeinschaftlichen Quelle, aus der herrschenden Neigung der erkannten Rechtmäßigkeit zu folgen, herrühren; wenn sie nicht auf diesem Grunde gebauet ist, so ist auch die thätige Neigung zum Wohl des Staates, die politische Tugend nicht ächte Tugend. *)

Die politische Tugend kann gute, aber niemals tugendhafte Bürger zeugen. Man kann endlich gut seyn, ohne tugendhaft zu seyn. Derjenige der nichts als gut ist, ist nur so lang gut, als es ihm gefällt; aber diese Güte zertrümmert, so bald sie auf den Taumel der Leidenschaften stößt. Ein Mensch, der blos gut ist, ist nur für sich allein gut.

Ja doch der weltliche Gesetzgeber kann von seinen Unterthanen nichts weiter als die Uebereinstimmung der Handlungen mit dem Gesetze, aus was immer für einem Beweggrunde, fodern. Denn er ist blos Mensch, dem das Innere der Herzen verborgen ist; die Handlungen der Seele sind außer seinem Gebiete. Aber er hüte sich, mit dem äußern Schimmer der politischen Tugend

---

*) Lehrbuch der praktischen Philosophie.

gend sich zu beruhigen. Wenn das Laster mit offener Stirne auf die innere Sicherheit stürmet, so untergräbt der Heichler im Stillen die Grundsäulen derselben. In der Reihe der Anordnungen hat die Politik ihre vorzügliche Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die Religions- die häuslichen, die gesellschaftlichen Tugenden möglichst befördert und in ihrer Reinigkeit erhalten werden. Nur in diesem Verstande ist der Satz richtig, daß der Gesetzgeber sich mit der Religion nur als **Mittel**, und nicht als dem **Endzwecke** beschäftige.

Es ist elend, was uns **Justi** in seinem **Natur und Wesen der Staaten** von der Eigenschaft der Tugend daher schwätzt. Einmal nimmt er sie als eine Haupttriebfeder der Staaten an; er liest so gar einem Montesquieu eine derbe Lection vor, daß er die Tugend in einem zu uneigentlichen Verstande genommen habe. An einem andern Orte sagt er: „Wenn die Gesetze „in einem Staate ihre Kraft haben sollen, so „müßen die meisten darin lebenden Menschen „gut und tugendhaft seyn. Sind sie nicht „wahrhaftig tugendhaftig, so müßen sie doch „mit Grundsätzen erfüllet seyn, welche die Stel„le der Tugend ersetzen können. Diese sind bey „allen Leuten, die etwas besser als der Pöbel „denken, die Grundsätze der Ehre; und in „Ansehung des Pöbels die Grundsätze der Reli„gion.„ Der Satz, daß die Ehre an die Stelle der Religion gesetzet werden könne, ist nicht von Justi zum erstenmale hingeworfen. Gerad ob es gleichgiltig sey, ein Ding von einem zweydeuti-

gen

gen schwankenden Begriffe als eine untrügliche Richtschnur der Handlungen anzunehmen.

Da nun Religion und Tugend die Haupttriebfedern sind, die Kräfte des Staates zu beleben, so hat die Polizey aufmerksam zu seyn, daß die Jugend in den Grundsätzen der Religion, und Sittenlehre gründlich unterrichtet werde; daß jeder Bürger im Staate Religion habe. Die Freygeisterey, und alles was unter dem Namen Irreligion begriffen ist, kann also in keinem Staate geduldet werden.

Allein verschiedene Religionen, ist es rathsam sie zu dulden? **Montesqvieu** antwortet: „wenn es in der Willkur des Landesfürsten stehet, eine neue Religion in seinen Staat aufzunehmen, oder nicht aufzunehmen, so ist es rathsamer sie nicht einzuführen; ist sie aber schon eingeführet, so muß man sie dulden.„ Ich glaube überzeugt zu seyn, daß dieser Satz als eine richtige Staatsregel kann angenommen werden. Alle Religionen toleriren, heißt gegen alle gleichgiltig seyn; gegen alle gleichgiltig seyn, heißt keine lieben.

Warum sind Voltaire und andere Religionsstürmer gerad die hitzigsten Verthädiger einer unbedingten Toleranz? Die Herren fodern eine absolute Gewissensfreyheit; das ist, eine Freyheit nach eigenem Gutdünken eine Religion zu erschaffen, und nach selbst ausgeheckten Grundsätzen zu leben. Diese Geburt ist dann in ihrer Sprache innere Ueberzeugung. Da uns die Erfahrung lehret, daß in diese innere Ueberzeugung der Mensch mit all seiner besondern Unfähigkeit, seinen Neigungen und Leidenschaften ein-

einfließt; so können wir ohne Schwierigkeit begreifen, warum die neuern Religionssysteme so gar menschenfreundlich sind. Verstellen wir uns nicht! Die Freyheit zu denken ist nicht das, was man vom Landesfürsten fodert; es ist die Freyheit zu handeln: kurz eine vollkommene Unabhängigkeit. Wenn aber der Geist der Unabhängigkeit seine Kräfte zuerst an einer Macht versucht, die weit über seine Sphäre ist, wie bald wird er dann sich an eine Macht wagen, deren Gränzen er messen kann? Daher kömmt es, daß alle die Bücher unsrer Modephilosophen, welche eine unbedingte Toleranz predigen, auch die Grundsäulen der geoffenbarten Religion untergraben, oder sie ohne Umschweife angreifen, und daß diese nämlichen Bücher zugleich mit dem Kitzel, die Rechte der Monarchen in Zweifel zu ziehen, gestempelt sind.

Sind mehrere Religionen in dem Staate gesetzmäßig eingeführet, so hat die Polizey von ihnen zu fodern, daß sie nicht nur die öffentliche Sicherheit nicht stören, sondern auch sich selbst untereinander nicht beunruhigen.

Eine Religion dulden, und eine Religion bestättigen ist zweyfach. Es können mehrerley Religionsverwandte in einem Staate geduldet werden, ohne ihre Religion zu bestättigen; daher der Unterschied zwischen der Civil- und theologischen Toleranz. Nur daß der Geist der Sanftmuth, und der gegenseitigen Bruderliebe unter den Bürgern des Staates gepflanzet, und nichts gestattet werde, was immer einen Theil

gegen

gegen den andern erbittern könnte. Der Verfolgungsgeist erhärtet die Herzen ; er bekehrt nicht.

Der zweyte Gegenstand moralischer Erziehung sind die Sitten. Eben so wie die Tugenden Wirkungen der Religion sind , so sind die Sitten Wirkungen der Tugend. Die Sitten werden unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet. Entweder verstehet man darunter eine sorgfältige Beobachtung der Regeln der Sittenlehre, durch deren Ausübung die Tugend gebildet wird ; oder gewisse Eigenschaften, wodurch ein Mensch seine Absicht, seine Art zu denken, zu leben und zu handeln an Tag legt , und die ihm durch eine beständige Ausübung zur Gewohnheit geworden sind. Im allerweitläuftigsten Verstande aber verstehet man durch Sitten alles zusammen genommen, was dem Menschen in Absicht auf sein Thun und Lassen gewöhnlich geworden. Wenn man sich einen deutlichen Begriff von der Eigenschaft der Sitten machen will , so muß man sie mit den Grundsätzen vergleichen , von denen sie eigentlich ihre Wesenheit erhalten. Von dieser Seite betrachtet werden Tugenden, Laster, Neigungen und andere sowohl natürliche , als angenommene Eigenschaften der Seele , die eine Gleichförmigkeit der Handlungen wirken, unter dem Wort Sitten begriffen.

Man kann die Sitten nicht anderst als aus den Handlungen erkennen. Wie die Handlungen, so sind auch die Sitten von einander unterschieden. Eben so, wie die Handlungen sittlich gut oder bös sind , je nachdem sie mit dem Gesetze über=

übereinstimmen oder nicht; so sind auch gute Sitten diejenigen, welche mit dem Gesetze übereinstimmen, und böse, welche dem Gesetze entgegen sind.

Die Sitten mögen in einem Verstande genommen werden, in was immer für einem man will, so gründen sie sich auf die sittlichen Tugenden, und sind, wie jene Beförderungsmittel der allgemeinen Wohlfahrt. Was Gesetze nicht wirken, wird durch die Sitten erhalten. Quid leges sine moribus vanæ proficiunt? Bey guten Sitten bedarf es nur weniger Gesetze; sind die Sitten verdorben, so ist der voluminoseste Codex kraftlos. Auch so gar willkürliche, und an sich gleichgiltige Moden und Gebräuche, wodurch sich ein Mensch vor dem andern, eine Nation vor der andern unterscheidet, die man gemeiniglich Sitten der Zeit nennet, fließen öfters so wohl in den sittlichen Zustand einer Nation, und in die Wohlfahrt des Staates gleich stark ein.

Ob man große, oder kleine Hüte trägt (sagt ein Ungenannter) sie gleichseitig, oder dreyeckigt aufschlägt, kann gleichgiltig seyn; das gebe ich zu. Aber daß ein Frauenzimmer ihren Busen blos trägt, oder einen Haarputz wehlet, der Tag und täglich unter den Händen eines Friseurs zwo volle Stunden Geduld fodert, daß dieser Gebrauch in Ansehung der Sitten gleichgiltig seyn soll, dazu wird man mich schwerlich bereden.

Die Sitten werden durch die Erziehung und das Beyspiel gebildet; durch die Klugheit der Politik befördert, fortgepflanzet, und durch die

Auf-

Aufmerksamkeit der Polizey in ihrer Reinigkeit erhalten. Sicher kann man von der Beschaffenheit der Sitten auf den Zustand des Staates, seine Stärke und Dauer rechnen.

Wie viele der Wohlfahrt des Staates unentbehrliche Tugenden giebt es, die nicht durch Gesetze gebothen, sondern blos durch die Erziehung erhalten, und durch die Sitten fortgepflanzet werden können? Bescheidenheit, Großmuth, Standhaftigkeit, Mäßigung, Sparsamkeit, Verträglichkeit, Dankbarkeit, Verschwiegenheit, Liebe zur Arbeit, Aufrichtigkeit in seinen Handlungen, Zufriedenheit mit seinem Stande, Menschengefühl bey dem Unglücke Andrer, und alle übrigen gesellschaftlichen Tugenden sind der Erziehung vorbehalten.

Die Glückseligkeit des Privatlebens, die allgemeine Wohlfahrt, das Ansehen und die Kraft der Gesetze, die Stärke des Staates hängen ganz von den Sitten einer Nation ab. Das Verderbniß der Sitten störet nicht nur die Glückseligkeit des häuslichen Lebens, sondern es untergräbt die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft, und legt derselben unübersteigliche Hindernisse in Weg. Eine Wahrheit, die die Staatsklugheit niemals aus den Augen verlieren darf. So lang (sagt Swift) das Recht alle Bedienungen und Aemter auszutheilen entweder mittelbar, oder unmittelbar bey der Krone bleibet, so lang stehet es auch in des Regenten Gewalt, Tugend und Frömmigkeit zur herrschenden Mode zu machen, dafern es ihm nur beliebet, sie als nothwendige Eigenschaften zu fodern, wenn man Beförderung oder eine Gnade erhalten will. Der

Der dritte Gegenstand der Erziehung sind die Wissenschaften. Durch Wissenschaften werden nützliche Bürger erzogen. Es würde überflüßig seyn, ihre Nothwendigkeit und ihren Einfluß zu erweisen, den sie in die Wohlfahrt der Staaten haben. Die Errichtung der Schulen und Akademien, und ihre zweckmäßige Einrichtung sind Polizeyanstalten, welche Einsicht, Erfahrenheit, und wahres Wohlwollen für das allgemeine Beste fodern. Bey Aufstellung der öffentlichen Lehrer ist ihre Wahl von der größten Wichtigkeit. Gehalt und Ansehen müßen sie in der Thätigkeit erhalten, und aller Despotismus über sie entfernet seyn. Der Landesfürst findet hundert Subjekte, die den wichtigsten Aemtern des Staates vorzustehen fähig sind, ehe er einen Lehrer findet, der die Hoffnungen erfüllet, die man von ihm erwartet, oder erwarten sollte.

36.

Die physische Erziehung gründet sich auf die Aufmerksamkeit alles dessen, was die Gesundheit der Bürger befördern, erhalten; dann auf Abwendung alles dessen, was ihr nachtheilig seyn kann.

Da das Vermögen des Staates sich auf die Bevölkerung gründet, so kann die Erhaltung der Bürger, und ihr Gesundheitsstand der Vorsorge der Polizey nicht entgehen. Ihre Aufmerksamkeit erstrecket sich hauptsächlich I. auf das, was unmittelbar zur Fortdauer und Erhaltung

haltung des Lebens gehöret. z. B. Nahrungsmittel, Abwendung der Krankheiten u. d. gl. II. auf das, was zufälliger Weise einen Einfluß auf die Gesundheit der Bürger hat. z. B. Beqvemlichkeiten, und alles, was das Leben angenehm machet.

Damit das Leben der Bürger erhalten werde, hat die Polizey zu sorgen 1) daß allen Zufällen vorgebogen werde, welche die Geburt **hindern**, **verunstalten**, oder **vernichten** könnten. 2) daß der zur Welt gebohrne Bürger in Ansehung seiner körperlichen Kräfte erzogen werde. 3) daß der Erzogene zu seiner Erhaltung hinlängliche Mittel habe. 4) daß die Lebensmittel, und alles, was unmittelbar auf die Erhaltung der Gesundheit einfließt, unschädlich seyn. 5) daß den Krankheiten vorgebogen, und ihren Verheerungen durch kluge Medicinalanstalten Einhalt gethan werde. 6) daß die Zufälle abgewendet werden, wodurch das Leben der Bürger Gefahr läuft.

37.

Die Güter werden verletzt, 1.) durch nachtheilige Handlungen, 2.) durch Zufälle. Ihre Unverletzlichkeit wird erhalten, durch wirksame Anstalten, wodurch der Unsicherheit und Störung des Genusses vorgebogen, und die Wirkungen der Zufälle gehindert, oder vernichtet werden.

Es ist hier nicht von der Gesetzgebung wider die Störer des Eigenthumes, wider gewaltthätige Angriffe und Betrügereyen, sondern von Polizeyanstalten die Rede, wodurch derley Störungen, und jedem Betruge, der mich um mein Eigenthum hinterlistig bringet, theils vorgebogen, theils aber die Ausübung gehindert wird. Herr von Sonnenfels hat von den Anstalten, wodurch die Sicherheit der Güter erhalten wird, umständlich gehandelt. Die ganze Abhandlung ist (etwelche wenige Sätze ausgenommen, die in das Gebiet der Jurisprudenz gehören) vortrefflich, und wie gewöhnlich sehr schön geschrieben. Man sehe die Polizey des Hrn. v. Sonnenfels vom 265 Satze bis 303. zweyter oder dritter Auflage.

38.

Da die Sicherheit der wesentliche Endzweck des Staates ist, welche durch Gesetze, Rechte, und Anstalten gegründet und erhalten wird; da die Handhabung der Gesetze, worauf sich die innere Sicherheit gründet, ein Gegenstand der Polizey ist; so hat die Polizey mittelst wirksamer Anstalten zu wachen, daß die Gesetze, und die innere Sicherheit überhaupt unverletzt erhalten werden.

Zu Handhabung der Gesetze überhaupt, und Beschützung der innern Sicherheit sind Polizeycol-

legien zu errichten, welche in höhere und niedere eingetheilet werden; die ganze Aufmerksamkeit über die innere Sicherheit, die Ausführung aller Veranstaltungen, die der Sicherheit und Wohlfahrt wegen gemachet sind, zuweilen und bey dringenden Fällen die Gesetzgebung in Polizeysachen selbst, sind diesen Collegien anvertrauet. Ihre Vorsicht erstrecket sich nicht nur auf die Erhaltung der innern **Privat**- sondern auch der innern **öffentlichen** Sicherheit. Sie muntern durch Belohnungen auf, und belegen die Uebertreter mit **Polizeystrafen**. Durch sie werden die Gesetze promulgiret, und aufrecht erhalten. Diesen Collegien sind alle Polizeyämter, alle Polizeybedienten, und die Sicherheitswachen überhaupt, als welche die ausübende Hand derselben sind, untergeordnet. Die öffentlichen Verbrecher werden durch sie der strafenden Gerechtigkeit zugeführet, und dann ihrer Verurtheilung überlassen.

39.

Nach diesem Begriffe von den Hauptgegenständen der Polizeywissenschaft theilet sie sich in 4 Hauptstücke. I. Von der Vorsorge für den sittlichen Zustand. II. Für die Erhaltung der Bürger. III. Für den ungestörten Genuß ihrer Güter. IV. Für die Unverletzlichkeit der Gesetze, die der innern Sicherheit wegen gegeben sind.

40.

40.

Da die Güte der Gesetze unter Leitung der Gerechtigkeit geprüfet wird; die Anstalten aber von der Klugheit abhängen; Da die Gesetze als solche ein Gegenstand des Staatsrechtes, die Anstalten aber der Staatsklugheit sind, so folget: I. Daß die Prüfung der Gesetze als solcher (Nomocritica) kein Gegenstand der Polizey, sondern des natürlichen Staatsrechtes sey. II. Daß die Polizey in Ansehung der Gesetze kluge Anstalten vorzukehren habe, damit sie unverbrichlich beobachtet werden.

Dieser Satz, eine bloße Folge aus den vorhergehenden, ist an sich erwiesen genug. Ich will ihn aber noch durch das Urtheil eines Mannes unterstützen, dessen scharfsinnige Beurtheilungskraft, und dessen Kenntnisse in der Staatswissenschaft überhaupt allgemein bekannt sind; durch das Urtheil meines ehemaligen Lehrers, den ich innigst verehre; und dessen Ansehen mir Bürg ist, daß ich in meinen Grundsätzen nicht irre. Illud antehac, sagt H. Hofr. v. Martini, politicæ tributum est munus, ut cum jura & leges civitatum, tum hasce conservandi, ac perficiendi modos explanaret. Quia tamen ex juribus & legibus civitatum naturalibus

libus jus publicum universale, & jus naturale gentium concinnatum est, id tantum erat reliquum; ut in *politica* strictius accepta artes & præsidia, quorum ope leges naturales civitatum impleri, ipsaque adeo societas civilis conservari ac perfici magis possit, docerentur. *Et sane JCti, quid civilibus sociis, quid gentibus inter se agere liceat, exponunt; an autem, quod naturaliter licitum est, certo civitatis statui utile sit, ac proficuum, a politicis expendendum est.* *)

Der Deutlichkeit und des Zusammenhanges wegen will ich hier die Erklärungen noch einmal wiederholen, die ich über die vorigen Sätze gab, wenigst in so weit sie hier einschlagen.

Bey Entstehung der Staaten hatte die oberste Macht keine andere Quelle, aus der sie die Grundsätze der Staatskunst herleiten konnte, als die **praktische Weltweisheit**. Die ganze praktische Weltweisheit angewendet auf den gesellschaftlichen Stand beschäftigt sich mit Bestimmung dessen, was entweder Recht, oder nicht Recht, oder was nützlich oder nicht nützlich ist. Aus diesen zween Hauptgegenständen sind, wie wir öfters erinnerten, ein Staatsrecht, und eine Staatsklugheit entstanden. Die Staatsklugheit theilet sich in die **äußere**, und **innere**. Die äußere ist die Politik des Kabinets (**Statistik**, ratio status) die innere wird mit einem Namen die **Staatswirtschaft** genannt. Die Staatswirtschaft hat zween Hauptgegenstände I. die **Vermehrung** und **Erhaltung**. II. den **weisen Gebrauch** des Staatsvermögens.

Das

---

*) Exercit. de Lege Naturali.

Das Vermögen des Staates wird durch eine verhältnißmäßige Bevölkerung vermehret. Die Bevölkerung selbst gründet sich überhaupt auf die Leichtigkeit sich Unterhalt zu verschaffen, und ihn ungestört zu genießen; dann auf kluge Maßregeln der obersten Macht, das gesammte Vermögen so zu verwenden, daß der Endzweck des Staates erhalten, und nicht zerstöret werde. Die Wissenschaft, das gesammte Vermögen zu vermehren, und zu erhalten, wird **Polizey**; die Wissenschaft, das gesammte Vermögen klug zu verwenden, **Finanzwissenschaft** genannt.

Die Polizey theilet sich nach ihrer zweyfachen Absicht in zween Theile. Der I enthält die Grundsätze das **Vermögen zu vermehren.** Der II das **Vermögen zu erhalten.** Da diese zween Gegenstände, jeder an sich, sehr wichtig sind; so sind auch zwo besondere Wissenschaften daraus entstanden; nicht als ob sie in Ansehung ihres Endzweckes von einander getrennet wären; denn beede fließen aus der nämlichen Qvelle, aus den nämlichen Grundsätzen her: sondern blos wegen Beqvemlichkeit der Lehrart. Die Grundsätze also das Vermögen zu erhalten, werden in der **Polizey an sich**: die Grundsätze das Vermögen zu vermehren, in der **Handlungswissenschaft** gelehret. Beede zusammen genommen machen die Polizey im eigentlichsten Verstande aus.

Die ganze Staatsklugheit beschäftigt sich in Ansehung der innern Sicherheit nach diesen erwiesenen Grundsätzen mit bloßen Veranstaltungen, und nicht mit Erklärung der Gesetze; noch mit

ihrer Anwendung auf besondere Fälle. Auf die Frage also, ob die Staatsklugheit sich durchaus nicht in die Gesetzgebung menge, ist die Antwort schon gegeben: die Staatsklugheit beschäftigt sich mit Gesetzen, als **Mitteln**, wodurch die innere Sicherheit und Wohlfahrt des Staates erreichet werden. Die Frage, z. B. ist die Todesstrafe gerecht, oder nicht gerecht? stehet sie mit dem Verbrechen in einem richtigen Verhältnisse, oder nicht? Diese Frage ist kein Gegenstand der Staatsklugheit, sondern des Staatsrechtes. Wenn aber die Staatsklugheit sich selbst überzeuget, daß die Todesstrafe bey veränderten Sitten der Bürger und ihrer Denkungsart kein wirksames Mittel mehr zum Endzwecke sey, so giebt sie ihren Rath, diese Strafe in eine andere zu verwandeln; sie schlägt die Art der Strafe vor. Dann untersuchet die gesetzgebende Macht, ob die eingerathene Strafe den **Grundsätzen der Gerechtigkeit** angemessen, oder nicht angemessen sey. Nach dieser Prüfung ändert sie das Gesetz; übergiebt die Vollziehung dessen dem **Criminalgerichte**, und heißt die **Polizey** wachen, daß das Gesetz nicht übertreten, oder im Falle der Uebertretung, der Verbrecher entdecket, und der strafenden Gerechtigkeit zugeführet werde. So bald die Polizey ihr Amt verrichtet hat, so tritt sie wieder hinter den Vorhang, und überläßt Strafe, und ihre Vollziehung der Gerechtigkeit. Der Satz ist also nach meiner Meinung erwiesen; **daß die Prüfung der Gesetze** (Nomocritica) **unmöglich ein Gegenstand der Polizey seyn könne.**

41.

41.

Da die Sicherheit der wesentliche Endzweck des Staates ist, und durch die Gesetze gegründet wird; da die Uebertretung der Gesetze den Endzweck des Staates zerstöret, und also die Handhabung derselben unentbehrlich ist; Da ihre Handhabung von der Polizey abhängt: so ist der Ursprung der Polizey mit dem Ursprunge der Staaten von gleichem Alter.

Ohne Polizey würde die bürgerliche Gesellschaft wieder in den Stand der Anarchie ausarten. Eine Gesellschaft von einer unübersehbaren Menge würde sich in verschiedene Haufen ausgelassener Taugenichts zertheilen, die unter sich selbst getrennet, einer dem andern die Wirkungen ihrer zügellosen Leidenschaften würden fühlen lassen. Das Ansehen der Gesetze ist in der Nothwendigkeit seinen eigenen Nutzen zu befördern, ihre Unverletzlichkeit aber in den Anstalten der Polizey gegründet. Sie ist es, die den Bürger glücklich zu seyn gleichsam zwinget, ohne die bürgerliche Freyheit niederzudrücken. Sie spornt den Trägen zur Arbeit, und öffnet der Emsigkeit die Wege zur Nahrung, zur Beqvemlichkeit. Gegenseitiges Vertrauen, Sitten, Religion werden durch sie bevestigt, bewahret, verherrlichet. Sie ist die wirkende Hand und das Aug des Gesetzgebers. Man hebe die Polizey auf;

und die Staaten werden in ihr erstes Nichts zurück sinken.

42.

Die Sicherheit des Staates zu gründen und handzuhaben, wird mancherley Aufwand erfodert. Diesen Aufwand zu bestreiten müßen Einkünfte bestimmet, ihre Bestimmung aber dem Endzwecke des Staates, oder dem allgemeinen Besten angemessen seyn. Die Wissenschaft die Staats-Einkünfte auf das vortheilhafteste zu bestimmen, und anzuwenden, ist die Finanzwissenschaft; ein Zweig der Staatsklugheit.

Die Einkünfte des Staates überhaupt betrachtet, sind entweder ordentliche oder außerordentliche Einkünfte. Die ersten sind Domänen, Regalien; die zweyten Steuren. Die Einkünfte aus Domänen und Regalien werden Einkünfte des Fisci; die Einkünfte aus Steuren aber, Einkünfte des Aerarii genannt. In der Finanzwissenschaft ist die Rede von Behebung und Verwendung der Einkünfte des Staates überhaupt; nicht aber von dem Rechte der obersten Macht, von diesem oder jenem bestimmten Stande Steuren zu beheben. Die Verwaltung der Domänen, und Regalien hängt ganz von der Klugheit der obersten Macht ab. Bey Bestimmung der außerordentlichen Einkünfte, oder der Ein-

künfte des Aerarii, unter was immer für einem Namen sie vorkommen, ist immer die Frage, welcher Theil des Vermögens der Bürger kann auf die unschädlichste Art in Ansehung eines jeden im besondern beleget werden; welche unter den möglichen Einkünften sind dem Endzwecke des Staates am angemessensten?

Die außerordentlichen Einkünfte haben einen doppelten Endzweck, 1) die Bedürfnisse des Staates zu bestreiten. 2) die Industrie zu beleben. Jeder dieser Endzwecke fodert die ganze Klugheit der obersten Macht. Das Objekt also, oder die materia circa quam der Finanzwissenschaft muß durch die Regeln der Klugheit geleitet werden; folglich ist sie ein Theil der Staatsklugheit.

43.

Da die Staatswissenschaft die Wissenschaft der schicklichsten Mittel ist, wodurch die Sicherheit des Staates gegründet, und gehandhabet wird; da die Mittel sich auf die Gesetze, Rechte und auf Veranstaltungen beziehen, wodurch Gesetze und Rechte unverletzt erhalten werden: so sind alle Wissenschaften der Gesetze, Rechte und Veranstaltungen Zweige der Staatswissenschaft.

Meinen Satz zu gerechtfertigen bin ich genöthiget, den 15ten Satz der Polizey des Herrn von Son-

Sonnenfels zu prüfen. Der Satz heißt: „Nach vielfältigen Beobachtungen, und Erfahrungen, konnten die verschiedenen Maßregeln, durch welche die **allgemeine Wohlfahrt erhalten wird**, auf zuverläßige Grundsätze zurück geführet, und in die Gestalt einer Wissenschaft gebracht werden, welche die **Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande** ist: die **Wissenschaft** nämlich, die **Wohlfahrt eines Staates handzuhaben.** Diese Wissenschaft ist von einem so weitläuftigen Umfange, daß es nicht wohl möglich schien, alle die Gegenstände, so wohl wissenschaftlich als in der Ausübung, ohne Verwirrung zu behandeln. Daher, als man beobachtet, daß sich der **Endzweck der Staaten gleichsam in vier große Hauptgeschäfte zergliedere**, die zwar mit einander verbunden sind, und sich die Hände bieten müßen, die jedoch bey einem gewissen, einmal erreichten, untergeordneten Endzwecke stehen bleiben; so hat man hieraus vier abgesonderte Wissenschaften gemacht.„ Diese vier Wissenschaften sind, nach **Hrn. v. Sonnenfels** I die **Staatswissenschaft insbesondere** (die **sogenannte Staatsklugheit**, oder **Politik**) II die Polizeywissenschaft. III die Handlungswissenschaft. IV die Finanzwissenschaft.

So wie der Satz liegt, streitet er ganz wider die Begriffe, die ich mit allen Schriftstellern von der Staatswissenschaft habe. **Herr von Sonnenfels** nimmt eine **Staatswissenschaft im**

aus=

ausgedehntesten Verstande an, und läßt aus ihr vier Hauptwissenschaften als ihre Zweige entstehen, weil sich der Staat, wie er sagt, gleichsam in vier große Hauptgeschäfte zergliedere. Eine Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande? — Eine Politik im ausgedehntern Verstande kenne ich; aber auch eine Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande? — Die lateinischen Schriftsteller waren des Wortes Politica wegen genöthiget, dessen Bedeutung bald einzuschränken, bald auszudehnen, weil Politica so wohl Gubernationem Reipublicæ überhaupt, als ipsam Reipublicæ constitutionem, & ejusdem secundum regulas prudentiæ administrandæ rationem anzeigt. Daher entstund eine Politik im ausgedehntern, und eine Politik im eingeschränktern Verstande. Jene ist der Inbegriff aller Wissenschaften, wodurch die allgemeine Wohlfahrt des Staates theils gegründet, theils gehandhabet wird. Diese ist ein Zweig von jener, welche die innere oder äußere Wohlfahrt nur nach den Regeln der Klugheit befördert. Jene heißen wir mit einem Namen die Staatswissenschaft; diese Staatsklugheit. Weil nun Herr von Sonnenfels einmal eine Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande annahm, so mußte er nothwendig auch eine Staatswissenschaft im besondern erschaffen. Dieß ist seine Staatsklugheit oder Politik. Hätte Herr von Sonnenfels die ganze Bedeutung des Wortes Politik erschöpfen wollen, angenommen, daß Politik nach allen seinen verschiedenen Bedeutungen im Deutschen nicht anderst

als

als durch Staatswissenschaft ausgedruckt werden könnte, welches aber irrig ist, so hätte er noch eine **Staatswissenschaft im eingeschränktesten Verstande** müßen entstehen lassen, nämlich die Polizey. Denn, sagt **Georg Daries**, nachdem er zuvor erklärte, was Politia in sensu *strictiori* sey: non sine causa duo Politiæ significatione *specialiori* sumtæ a Doctoribus constituta, sunt capita, quorum primum ea, quæ juris fruendi causa necessaria, alterum vero ea, quæ ad commodum vitæ genus ducunt, evolvit. Cum justitia sit constans & perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi; consequens est, ut primum hujus Politiæ caput sit scientia justi atque injusti. Quare cum ea scientiæ *Jurisprudentiæ* acceperit nomen, Vid. L. 10. ff. de just. & jur. factum est, ut alteri hujus scientiæ capiti nomen *Politiæ* significatione, ut ita dicam, *strictissima* sit impositum, & a Germanis vocatum **die Polizey**.

Man sieht wohl, was **Hrn. von Sonnenfels** zu seiner Unterscheidung verleitete. Da wir für jede besondere politische Wissenschaft eine eigenthümliche Benennung, folglich eine **Staatswissenschaft**, **Staatsklugheit**, **Polizey**, **Rechtsgelehrtheit** u. s. f. haben, so sind wir nicht in die Nothwendigkeit der lateinischen Schriftsteller gesetzt, eine zweyfache Staatswissenschaft zu erschaffen. Allein es ist nicht blos um das Wort, es ist um die Sache selbst zu thun.

Hr. v. Sonnenf. sagt: **die Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande** ist die Wissenschaft,

senschaft, die Wohlfahrt eines Staates handzuhaben. Man kann die Richtigkeit dieser Beschreibung nicht einsehen, wenn man nicht bestimmt weiß, was Herr von Sonnenfels unter **Wohlfahrt**, und unter **Handhaben** versteht. Nach Hrn. v. Sonnenf. ist die Wohlfahrt des Staates das Continens von Sicherheit und Beqvemlichkeit. In seinem 11ten Satze der Polizey heißt es: **In bürgerlichen Gesellschaften war das gemeinschaftliche Beste die Sicherheit und Beqvemlichkeit des Lebens, welche vereinbart die öffentliche Wohlfahrt ausmachen.** Nach diesem Begriffe nimmt Hr. v. Sonnenf. seine Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande unter der nämlichen Bedeutung an, in der ich die Staatswissenschaft überhaupt annehme, voraus gesetzt, daß bey Hrn. v. Sonnenf. das Wort **Handhaben** eine ganz weitläuftige und unbestimmte, nicht grammatikalische Bedeutung hat. Sie ist die Wissenschaft einen Staat gut zu beherrschen, das ist, die **Sicherheit** und **Wohlfahrt** des Staates zu gründen, zu befördern und handzuhaben. Ist sie dieß; so ist die Sonnenfelsische Zergliederung in vier besondere Wissenschaften unrichtig; denn die eigentliche Staatswissenschaft zerfällt nicht blos in die vier von Hrn. v. Sonnenf. angenommenen Theile; sind denn das gesellschaftliche **Kirchenrecht**, das **Eigenthumsrecht**, welches durch das bürgerliche Recht geschützt wird, u. a. m. nicht eben so wichtige Gegenstände der Staatsregierung? Oder will man für die Politik und Polizey eine ganz neue,

neue, uneigentliche, von keinem Schriftsteller anerkannte, wider eine allgemein angenommene, und wider die Natur der Dinge streitende Bestimmung erzwingen?

Gewiß ist es, daß kein Schriftsteller die Polizey in einem so weitläuftigen Verstande genommen hat. Es scheint so gar, daß Hr. v. Sonenf. ihr weitere Gränzen als der Staatswissenschaft selbst zueigne, wenigst in Ansehung der innern Sicherheit. Seine Polizey ist alles; sie ist Nomokritik, Staatsrecht, Civil- und Criminalrecht.

Wenn wir die Definitionen, die Hr. von Sonnenfels von der Staatswissenschaft, und der Polizey gab, mit einander vergleichen, so wird meine Meinung einen ziemlichen Grad von Gewißheit erhalten. Die Staatswissenschaft ist bey ihm **die Wissenschaft, die Wohlfahrt des Staates handzuhaben.** Die Polizey aber, **die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staates zu gründen, und handzuhaben.** Im Ganzen, hat die hier beschriebene Staatswissenschaft vor der Polizey dieß voraus, daß sie so wohl die innere als äußere **Wohlfahrt handhabet.** Im besondern aber ist die Polizey in Ansehung der innern Sicherheit wieder eine neue Staatswissenschaft, nicht mehr ein Zweig der ersten, sondern ein selbstständiges Wesen; denn sie ist die Wissenschaft die innere Sicherheit nicht nur **handzuhaben**, sondern auch zu **gründen.**

Grün-

Gründen und Handhaben können in dieser Beschreibung keine gleichbedeutenden Worte seyn; auch bin ich durch das System der von Sonnenfelsischen Polizey vollkommen überzeugt, daß Hr. von Sonnenfels nicht bloße Tautologie hat hinschreiben wollen. Er gründet seine Sicherheit durch Gesetze, und handhabet sie durch Veranstaltungen. In dem 17ten Satze giebt er dem Handhaben, die Bedeutung erhalten (conservare denke ich). Hieraus erhellet, daß der Theil mehr als das Ganze ist; daß die Polizey sich mit Gesetzen, und Anstalten, die Staatswissenschaft aber, und ihre Zweige sich mit bloßen Anstalten beschäftige. Hier wären also das gesellschaftliche Kirchen- oder geistliche Recht, das bürgerliche Recht, das Staatsrecht selbst Theile der Polizey, denn sie handeln von Grundsätzen, wodurch die innere Sicherheit und Wohlfahrt gegründet und gehandhabet werden.

Mein Satz, daß alle Wissenschaften der Gesetze, Rechte, und Veranstaltungen Zweige der Staatswissenschaft seyn, und daß sie sich nicht nur in vier Wissenschaften zergliedern, rechtfertigt sich durch die vorhergehenden. Damit man den Zusammenhang der Wissenschaften, oder besser die Theile der Staatswissenschaft auf einmal übersehen kann, so will ich sie in einer genealogischen Ordnung ansetzen, welche sich auf die Grundsätze gründet, die ich in dieser Abhandlung vestzusetzen mich bestrebte.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Praktische Weltweisheit.

Staatswissenschaft.

- Staatsrecht.
  - äußeres — Völkerrecht.
  - inneres — bürgerliche Recht.
    - bürgerliche Recht an sich.
    - peinliche Recht 2c.
- Staatsklugheit.
  - äußere — Statistik.
  - innere — Staatswirtschaft.
    - Polizey.
    - Finanz.

44.

Die Verschiedenheit dieser Wissenschaften ist von der Verschiedenheit der Gegenstände erzeuget. Diese Wissenschaften mußten so wohl in Ruckſicht der Theorie, als der Ausübung von einander abgesondert werden, die Verwirrungen zu vermeiden, welche aus der Verschiedenheit der Grundsätze, und ihrer Anwendung entstehen würden.

Man ist überzeuget, daß der Staat eine aus mancherley Theilen zusammengesetzte Maschine sey, wo jeder Theil zwar von dem andern verschieden, alle zusammen genommen aber auf den nämlichen Endzweck wirken. Jeder Theil wirket nach seinen

seinen besondern Gesetzen, die seine Bewegung verursachen; alle aber haben nur einen Endzweck: die allgemeine Glückseligkeit des Staates zu befördern.

Die Polizey hat, wie jeder andere Theil der Staatswissenschaft, ihre eigenen Verrichtungen, ihre besondern Gränzen. Welches sind also die Gränzen der Polizeywissenschaft?

So wie die Handlungen überhaupt gut und bös sind; so hat der Gesetzgeber die einen aufzumuntern, zu befördern, zu erzeugen; die andern zu hindern, zu unterdrücken, auszurotten. Die Mittel, das Gute zu erzeugen, und dem Uebel vorzubeugen, oder solches zu unterdrücken, sind eben so verschieden, als die Gegenstände, auf die sie sich beziehen. **Einige Verbrecher züchtigt man; andere werden gestrafet. Bey einigen Verbrechen werden große Beyspiele erfodert; andere können im Stillen geahndet, und abgewandelt werden.**

Montesqvieu sagt: „Es giebt Verbrecher die der Magistrat strafet; es giebt aber auch welche, die er nur bessert. Die erstern sind der Macht des Gesetzes unterworfen; die andern seinem Ansehen. Jene scheidet man von der Gesellschaft ab; diese zwingt man nach den Gesetzen der Gesellschaft zu leben.

In der Ausübung der **Polizey** strafet mehr der Magistrat, als das Gesetz. Bey Verurtheilung der Laster strafet mehr das Gesetz, als der Magistrat. Die Polizeygegenstände ändern sich augenblicklich; es sind oft Kleinigkeiten um die es zu thun ist. Hier bedarf es keiner Förmlichkei-

 ten.

ten. Die Unternehmungen der Polizey sind schleunig; sie erstrecken sich auf täglich zurückkehrende Dinge. Große Strafen können ihr also nicht angemessen seyn: große Beyspiele sind für sie nicht gemacht. **Sie macht Verordnungen** (Reglemens, lateinisch *Ordinationes*) **und keine Gesetze**; wer ihnen unterworfen ist, bleibt immer unter den Augen des Magistrats; die Schuld liegt also an dem Magistrat, wenn jemand die Gränzen überschreitet. Man muß also große Verbrechen wider das Gesetz nicht mit bloßen Polizeyverbrechen vermengen. Dieß sind Dinge von ganz verschiedner Art. „

Montesqvieu setzet die Verschiedenheit der Strafen, die mit der Verschiedenheit der Verbrechen in einem Verhältnisse stehen, als die Gränzen der Polizey. Ueberhaupt aber stimmt er ein, daß man die Wissenschaften der Gesetze und Rechte, nicht mit den Wissenschaften der besondern Anstalten, die Grundsätze der erstern, nicht mit den Grundsätzen der letztern vermischen soll. Er stimmt ein, daß die Polizey als Polizey weder Gesetze giebt, noch erkläret; sondern bloße Verordnungen machet. Wer sollte die Gränzen zwischen dem Staatsrechte, und der Staatsklugheit und ihren Zweigen besser kennen, als **Montesqvieu**?

Unstreitig hat jede Wissenschaft ihre besondern Grundsätze, die aus ihrem Objekt hergeleitet werden: jede muß also auch ihre besondern Gränzen haben, in die sie sich einschließt. Wer ihre Gränzen überschreitet, der vermengt Grundsätze und Endzweck, das honestum mit dem justo;

das

das justum mit dem decoro und utili, das æquum mit dem bono.

Vielleicht ist es bey keiner Wissenschaft von grösserer Wichtigkeit die Gränzen zu bestimmen, als bey der Polizey. Da die Handhabung der Polizey meistens besondern sogenannten Polizeykollegien anvertrauet ist, so entstehen zwischen diesen und den Justizkollegien ewige Zwischte, zu welchem Kollegium eine zweifelhafte Streitsache gehöre. Multiplicare causas Politiæ præter necessitatem solent non solum magistratus (sagt ein Ungenannter de differentia causarum Politiæ & justitiæ) ut liberiorem aliquid audendi potestatem hoc titulo adipiscantur, sed & Regiminum collegia, quibus in plerisque Germaniæ provinciis causæ politiæ commissæ & reservatæ. Sæpe autem Actorum volumina ad nos ab exteris missa docuerunt, bona jure optimo quæsita civibus, colore utilitatis publicæ inducto, & mutato juris in politiæ nomine auferri. Grosse Männer haben sich dieser Unordnungen wegen bemühet, die Gränzen der Polizey auszuzeichnen.

Man hat den Grund dieser Gränzbestimmung in dem römischen Rechte selbst aufgesuchet. Man hat vestgesetzet, daß jene Gegenstände unter die Civilgerichtsbarkeit gehören, worüber bey den Römern der Prätor; jene aber der Verwaltung des Polizeykollegiums zustünden, worüber die Aediles zu urtheilen, und zu sprechen hatten. Diese Beobachtung war nicht ohne Grund, ungeachtet sie die Sache nicht ganz erschöpfet. Denn die Aediles hatten die Obsorge über öffentliche

Plätze, Gebäude, Strassen, feyerliche Spiele, über die Zufuhr und den Preis des Getreides; über Wasserleitungen, Reinlichkeit der Städte; über den Gesundheitszustand; über die Handlung, Maaß und Gewicht, Marktplätze; über den Aufwand, Leichenbegängnisse u. d. gl. Unstreitig lauter Gegenstände der Polizey. Bey allem dem wären noch manche Polizeygegenstände, z. B. die Aufmerksamkeit über die Sitten, die Seelenbeschreibungen u. d. gl. die in das Amt der Censoren, und nicht der Aedilen einschlugen; folglich konnte diese Richtschnur auch nicht untrüglich seyn.

Andere Schriftsteller haben die Gränzen angenommen: die ihnen **Mevius** vorzeichnete. Causa non est politica, sed juridica, sagt **Mevius**, ubi non tam de usibus publicis, quam de jure singulorum quæstio est. Dieser Satz hat sie auf den Gedanken gebracht, wieder auf das römische Recht zurückzugehen. Sie haben den Ausspruch Justinians zum Grunde gelegt: Duæ sunt juris positiones, *publici*, quod ad statum rei Romanæ, & *privati*, quod ad singulorum utilitatem spectat. Nach dieser Eintheilung des öffentlichen und besondern Rechtes, haben sie alle Gegenstände, die sich auf die **Wohlfahrt Aller** bezogen, und folglich zum öffentlichen Rechte gehörten, als Polizeygegenstände; diejenigen aber, die das **Recht eines jeden im besondern** betrafen, als Gegenstände des bürgerlichen Rechtes erkläret. Ungeachtet diese Beobachtung in vielen Fällen eintrifft, so kann sie dennoch nicht für eine allgemeine Regel angenommen

men werden. Wie oft geschieht es nicht, daß die Gegenstände bey veränderten Umständen, so zu sagen ihre ganze Natur verändern, und dann eine Polizeysache zur peinlichen wird. z. B. Die Ausfuhr des Getreides zu ordnen ist an sich eine Polizeysache. Wenn bey einem wirklichen Mangel die Ausfuhr unter einer Todesstrafe verbothen wird, so wird sie ein Halsverbrechen.

Der Endzweck des Staates ist ein **wesentlicher**, und ein **natürlicher** Endzweck. Jener ist die **Sicherheit**, dieser die **Wohlfahrt**. Die Wohlfahrt überhaupt bestehet in einem ungestörten Fortgange zu größern Vollkommenheiten. In bürgerlichen Gesellschaften gründet sich die Vollkommenheit des Staates überhaupt in der Vermehrung des allgemeinen Vermögens, und in dem ungestörten Genusse desselben. Die innere Sicherheit gründet sich auf die bürgerliche Freyheit, das ist, auf die Freyheit nach den Gesetzen zu leben. Die Sicherheit wird durch **Versehen**, **Bosheit**, oder **bloße Störung** verletzet. Jedes Verbrechen ist Beleidigung, und jede Beleidigung ist Schaden. Lædi enim est damnum pati. Jeder Schaden vermindert die Vollkommenheit des Staates. Die Handlungen der Bürger müßen sich also nach einem doppelten Grundsatze richten. **Vermeide alles, was den Staat überhaupt, und den Mitbürger im besondern unvollkommener machet. – Thu alles, was die Vollkommenheit oder das Vermögen des Staates vermehret und erhält.** Beede Grundsätze fließen aus dem Naturrechte selbst. Der

erste ist das allgemeine Naturgesetz: **Beleidige Niemanden, gieb jedem das Seinige** (Neminem lædes, jus suum unicuique tribuas) der zweyte ebenfalls: **Thu das, was du willst, daß dir andere thun** (fac id, quod vis ut alii tibi faciant.)

Jede Beleidigung verletzet das Recht des Dritten, folglich die innere Sicherheit. Handlungen, die zur Vervollkommung Andrer beytragen, vermehren die allgemeine Wohlfahrt. Das erstere hängt von der Gerechtigkeit; das letztere von der Klugheit ab. Jenes wird durch Gesetze; dieses durch Anstalten gelenket. Jenes ist der Endzweck des bürgerlichen Rechtes; dieß aber der Polizeywissenschaft.

Hieraus folget, daß, so oft die Frage de damno vitando (mich der Sprache der Rechtsgelehrten zu bedienen) und de jure quæsito tertii entstehet, die Entscheidung von dem Civilgerichte abhange, oder eine Justizsache sey; so oft es aber um das bonum publicum promovendum zu thun ist, so ist die Frage ein Polizeygegenstand. Die Gegenstände also, wodurch die allgemeine Wohlfahrt, oder das Vermögen der Bürger vermehret, und erhalten wird, sind Polizeygegenstände. Gegenstände, die sich auf das gegründete Recht eines Dritten beziehen, gehören in die Gränzen der bürgerlichen Jurisprudenz. Ordentlicher Weise kann Niemand gezwungen werden, mir von seinem Vorrathe zu geben. Da aber der Vertausch des Ueberflüßigen zu Vermehrung des allgemeinen Vermögens beyträgt, so liegt der Polizey ob, den Eigenthümer durch

An-

Anstalten, und angebothene Vortheile zu reizen, daß er den Ueberfluß seiner Erzeugnisse umtausche. Diese Anstalten hängen von der Klugheit ab. Bey einem allgemeinen Mangel aber ist nicht mehr die Frage, ob der Eigenthümer des Ueberflusses die allgemeine Vollkommenheit vermehre: folglich keine Polizeyfrage mehr; sondern es ist um das Unvollkommnermachen, um Beleidigen zu thun. Im Nothfalle hat jeder ein gegründetes Recht (jus quæsitum) auf den Beystand des andern. Dann hängt die Sache von der Entscheidung der Gerechtigkeit ab: folglich ist sie eine Justizsache, ein Gegenstand des bürgerlichen Rechtes.

Ich denke, daß es leicht sey, diese allgemeinen Grundsätze auf besondere Fälle anzuwenden.

Von dem Erkenntnißgrundsatze der Staatsklugheit, und ihren Zweigen.

Die meisten Schriftsteller haben bey Erklärung der Wissenschaften, die sie systematisch behandelten, einen Erkenntnißgrundsatz (principium cognoscendi) vestgesetzet, zu welchem sie alle Conclusionen in der nämlichen Wissenschaft, gleichsam auf ihre Urqvelle zurück führen. Der Erkenntnißgrund mußte aus der Natur der Sache selbst hergeleitet werden, die der Gegenstand der zu behandelnden Wissenschaft war. Ein solcher Erkenntnißgrund ist unwidersprechlich von großem Nutzen. Jede Wissenschaft schreibt uns gewisse Gesetze vor, die entweder unsern Handlungen die Richtung geben, oder nach denen wir unsere Grundsätze überhaupt prüfen sollen. Wenn man den Endzweck der Wissenschaft kennet, und ihn zu erreichen wünschet, so muß man die Mittel zu wehlen wissen, die uns, ohne irrzuleiten, auf ihn hinführen. Die Mittel selbst sind von verschiedener Art: einige scheinen gut; andere sind es. Es kömmt dann auf die Wahl an: soll ich so han-

deln? oder soll ich so handeln? Bey dieser Wahl muß man seine Zuflucht zur Vernunft nehmen; man muß sich nach ihren Einsprechungen entschliessen. Aber die Vernunft kann irren; sie muß also eine Richtschnur haben, woran sie sich hält. Diese Richtschnur kann nichts anders als ein allgemeiner Satz seyn (propositio universalis) der aus der innersten Natur der Wissenschaft hergenommen ist, und woraus die Vernunft schließt, daß, wenn die Handlung so ist, sie dem Endzwecke angemessen sey. Ich sage, es muß ein allgemeiner Satz seyn: weil man nach den Regeln der Vernunftlehre aus lauter besondern Sätzen nicht schließen darf. Diesen aus der Natur der Sache hergenommenen allgemeinen Satz heißt man den Erkenntnißgrundsatz.

Der Erkenntnißgrundsatz (von dem principio essendi und fiendi ist hier die Rede nicht) ist zweyfach: der objektive, und subjektive. Der letztere kömmt dem Subjekte, das ist, der Person zu, die ein Erkenntniß hat; der erstere dem Objekte, oder der Sache, die erkennet werden soll.

Der subjektive Erkenntnißgrund ist, wodurch etwas kann erkennet werden; oder er ist das Vermögen, wodurch wir etwas ergründen, oder entdecken können. Die Philosophen nennen ihn principium per quod. Das Vermögen zu den-

ken

ken ist der subjektive Erkenntnißgrund meiner gegenwärtigen Erklärung.

Der objektive Erkenntnißgrund ist, woraus etwas erkennet werden kann; oder der objektive Erkenntnißgrund ist ein Axioma oder Hauptsatz, woraus alle übrigen Sätze von der nämlichen Gattung, als von ihrer Urqvelle können hergeleitet werden. Herr Hofr. von Martini erläutert diese Erklärung durch das Beyspiel: „ Wenn in einem Staate durch ein Edikt ein Gesetz promulgiret, und das Edikt an einem besondern hiezu bestimmten Orte angeschlagen wird; so ist das Vermögen das Edikt zu lesen, oder den Inhalt davon anzuhören, das principium per quod, oder subjectivum. Das Exemplar des Edikts ist das principium ex quo, oder objectivum, das ist, der Erkenntnißgrund, woraus der Willen des Gesetzgebers erkennet wird. Gesetzt nun, daß in dem Edikte alle Gattungen Gewehr, Flinten, Sabel, Salniter, Pulver, Pechgränze u. d. gl. der Ordnung nach verzeichnet, und die Ausfuhr davon verbothen sey; dann wird der Satz: Führe nichts aus, wodurch sich der Feind bewaffnen kann: ein allgemeines Axioma seyn, worin alle Theile des Edikts enthalten sind. Den Inbegriff des ganzen Gesetzes enthält das einzige Axioma; weiß ich es, so weiß ich schon, was zum Erkenntnisse des Gesetzes nothwendig ist. „

Alle

Alle Grundsätze einer Wissenschaft müßen also in dem Hauptgrundsatze enthalten, und ihm dergestalten untergeordnet seyn, daß ihre Evidenz ohne Gefahr zu irren aus ihm hergeleitet werden kann. Man fodert daher von ihm untrügliche Eigenschaften. Erstens muß er aus der eigensten Wesenheit der bestimmten Wissenschaft (ex natura rei & negotii, seu ex ipsis notionibus rerum) hergeleitet werden; daher muß er der erste, ein eigenthümlicher (domesticum) ein wahrer, ein einziger und erwiesener Grundsatz seyn. Er muß der erste seyn, weil er den letzten Grund von den Sätzen in sich enthält, die zur nämlichen Wissenschaft gehören. Ein eigenthümlicher, damit nicht mehrere, nicht fremde oder andere Sätze, als welche zur nämlichen Wissenschaft gehören, daraus bewiesen werden können. Ein erster, und ein eigenthümlicher Satz ist auch zugleich ein adäqvater Satz, woraus sich noch mehr noch wenigere Wahrheiten, als die einer Wissenschaft eigen sind, herleiten lassen.

Noch einmal, jeder Erkenntnißgrundsatz muß ein erster ein eigenthümlicher seyn. Denn würde er nicht ein eigenthümlicher seyn, das ist, würde er andern Wissenschaften gleichfalls zukommen, die in dem Endzwecke von einander unterschieden sind; so könnte ich mich niemal überzeugen, daß mich

mein Entschluß untrüglich zum Ziele führen würde. Die Vernunft müßte, wenn sie nach einem angenommenen nicht eigenthümlichen Satze schließen sollte, auf entfernte Wahrheiten, auf unterschiedene Mittel geleitet werden, die sie in der Anwendung auf eine bestimmte Wissenschaft verwirren, und in Abwege leiten würden. So auch, wenn der Erkenntnißgrund nicht der erste wäre: das ist, wenn er nicht den letzten Grund aller übrigen Sätze der nämlichen Wissenschaft in sich enthielte; wie könnte er ein Prüfstein der Wahrheit seyn? Die Vernunft muß in Untersuchung der Mittel sich endlich beruhigen; oder sie ist ungewiß, zweifelhaft, unsicher im Entschlusse. Sie kann sich aber nicht beruhigen, wenn sie nicht den ersten Grund aller Wahrheiten einsieht, und dann stillstehen kann.

Wenn also alle übrigen Sätze einer bestimmten Wissenschaft dem Erkenntnißgrundsatze untergeordnet seyn, wenn sie den letzten Grund in ihm enthalten müßen; wenn der Handelnde seine vorzunehmende Handlung an ihm, als an seinem Prüfstein untersuchen muß: so folget von selbst, daß er evident, das ist, ein schon erwiesener, allgemein angenommener Satz seyn müße, dessen Richtigkeit nicht erst durch Gründe demonstrirt werden darf. Es folget weiter, daß er wahr seyn

müße,

müße, sonst würde er kein sicherer Prüfstein seyn, weil aus einem irrigen allgemeinen Satze nothwendig falsche Folgen fließen würden. Bey jedem Satze, den die Vernunft prüfet, fragt sie sich immer: ist der Satz richtig? führet mich die darin enthaltene Wahrheit zum Endzwecke, oder nicht? Antwortet sie ja; so fragt sie weiter: warum ja? Die Ursache muß folglich so beschaffen seyn, daß sie dabey ruhen kann. Sie muß bestimmt sagen können: weil das so ist, so sage ich ja. Das, was die Vernunft so zu schließen bewegt, muß nothwendig eine allgemein erkannte, schon bewiesene Wahrheit seyn, die den Grund aller in dieser Wissenschaft enthaltenen Sätze in sich enthält.

Endlich muß nur ein einziger Erkenntnißsatz seyn; denn wären mehrere, so müßten sie entweder eine Verknüpfung unter sich haben, das ist, sie müßten entweder unter sich übereinstimmen, oder nicht. Stimmten sie in Ansehung eines gewissen Endzweckes nicht überein, so widersprächen sie sich; dann wären sie eben darum keine Erkenntnißsätze. Hätten sie aber eine allgemeine Verknüpfung unter sich, so müßen sie auf einen allgemeinen Satz können zurück geführet werden.

Ich habe schon erinnert, daß der Hauptgrundsatz einer Wissenschaft aus ihrer eigensten Wesen-

heit (ex natura rei & negotii, seu ex ipsis notionibus rerum) müße hergeleitet werden. Hier ist nun die Frage von dem Hauptgrundsatze der Staatsklugheit und ihren Zweigen. Wir haben also ihre Wesenheit, ihre Bestandtheile, ihre Gegenstände und ihren Endzweck zu untersuchen. Aus den obigen Sätzen wissen wir, daß die Staatsklugheit die Wissenschaft der untrüglichsten Mittel ist, wodurch der Staat, unter Leitung der Klugheit die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt erhält. Ihre Mittel sind Anstalten der Klugheit, wodurch so wohl die innere als äußere Sicherheit, und die allgemeine Wohlfahrt befördert wird. Wohlfahrt bestehet im Fortgange zu größern Vollkommenheiten. Die Vollkommenheit des Staates gründet sich auf das allgemeine Vermögen, und auf den ungestörten Genuß desselben. Da die Wohlfahrt im Fortgange zu größern Vollkommenheiten besteht, so ist die Vermehrung eine wesentliche Eigenschaft derselben. Die Vermehrung des Vermögens, und den ungestörten Genuß durch Anstalten der Klugheit zu befördern und handzuhaben ist folglich die Wesenheit und der Endzweck der Staatsklugheit. Alle Veranstaltungen, die die Staatsklugheit vorkehret, zielen auf die Vermehrung und Erhaltung des allgemeinen Vermögens ab. Der Satz

also: Thu das, was das allgemeine Vermögen des Staates nicht nur vermehret, sondern auch erhält: ist ein aus der Wesenheit der Sache hergenommener Hauptgrundsatz, dem alle übrigen Sätze der Staatsklugheit untergeordnet sind. Er gründet sich einzig auf die Regeln der Klugheit; denn an der Wohlfahrt Andrer arbeiten; sie durch meinen Beystand vollkommener machen, sind mehr Gesetze der Klugheit, der Menschenliebe, als der Nothwendigkeit. Sie gründen sich auf den Satz: Thu das Andern, was du willst, daß sie dir thun: folglich ist der angenommene Hauptgrundsatz ein eigenthümlicher Satz (principium domesticum adæquatum) woraus sich nicht mehrere Sätze, als die zur Staatsklugheit gehören, erweisen lassen. Er ist der erste. Alle andern Grundsätze der Staatsklugheit fließen von ihm aus, und kehren wieder in ihn zurück. Alle sind ihm untergeordnet, er aber ist der höchste Grundsatz, wodurch die allgemeine Wohlfahrt unmittelbar befördert wird. Er ist evident. Wer Vermögen hat, und es ungestört genießt, der ist als Bürger glücklich; hieran zweifelt weder der Gelehrte noch Ungelehrte; er ist also durch sich selbst erwiesen, weil er jedem einleuchtet.

Er ist nicht nur der einzige Hauptgrundsatz der Staatsklugheit überhaupt, sondern auch ihrer Zweige im besondern.

Die Polizeywissenschaft bestimmt die Mittel, wodurch das Vermögen der Bürger und ihre Bequemlichkeiten vermehret, und die Gesetze des Staates gehandhabet werden. Je mehrere Mittel das Vermögen zu vermehren, und ihren ungestörten Genuß handzuhaben, desto größer die innere Sicherheit und Wohlfahrt: folglich ist die Vermehrung und Erhaltung des allgemeinen Vermögens der Hauptgrundsatz der Polizey.

Die Finanzwissenschaft enthält die Grundsätze, die Einkünfte des Staates auf das vortheilhafteste zu beheben und zu verwalten. Je vortheilhafter also die Einkünfte behoben, und je klüger sie verwaltet werden, desto vermöglicher wird der Staat, desto glücklicher der Bürger, desto sicherer die allgemeine Wohlfahrt: folglich ist die Vermehrung und Erhaltung des allgemeinen Vermögens der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft.

Zween Schriftsteller bestrebten sich, die politischen Wissenschaften auf einen allgemeinen Grundsatz zurückzuführen; der erste ist **Herr von Justi**; sein Nachfolger ist **Herr von Sonnenfels**. Ich denke, daß ich die Richtigkeit meines Hauptgrundsatzes nicht unzweifelhafter erweisen kann, als wenn ich die von meinen berühmten zween Vorgehern angenommenen Erkenntnißgrundsätze prüfe. **Herr von Sonnenfels** widerlegte

legte den v. Justischen, doch so zu sagen nur im Vorbeygehen. Wir wollen sehen, was er wider den Justischen anführt.

Herr von Sonnenfels sagt, daß Herr von Justi der erste gewesen sey, welcher die Staatswissenschaft mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften zu einem allgemeinen Grundsatze zurückgeführet, und hiezu die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen habe. Aus zwo Ursachen, sagt Herr von Sonnenfels, kann die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit der Erkenntnißgrund nicht seyn. 1) Weil die allgemeine Glückseligkeit die Entstehungsursache, und der Endzweck der Staaten ist. 2) Weil man bey der Prüfung der untergeordneten Sätze im Schließen eine Wiederkehr (circulum vitiosum) begehen müßte.

Herr von Justi, ungeachtet er sehr viel schrieb, ist eigentlich mein Mann nicht, den ich ohne Ausnahme vor dem Richterstuhle vertreten möchte. Dessen ungeachtet muß man ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Es ist unrichtig, daß Herr v. Justi die Staatswissenschaft mit allen ihren untergeordneten Zweigen zu einem allgemeinen Grundsatze zurückgeführet; es ist unrichtig, daß er die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit platterdingen und durchaus als einen Erkenntnißgrund angenommen habe.

Herr v. Sonnenfels spricht immer von einer Staatswissenschaft, die er (ich habe es oben erwiesen) allezeit im ungewöhnlichen Verstande nimmt, und mit der Staatsklugheit verwechselt. Herr von Justi hat sich freylich bemühet, die Staatswirtschaft (nicht Staatswissenschaft) und ihre Theile unter einen allgemeinen Grundsatz zu bringen.

Die Staatswirtschaft ist bey ihm die **Wissenschaft, das Vermögen des Staates zu erhalten, zu vermehren, und dasselbe weislich zu gebrauchen** *): folglich die Staatsklugheit in ihrem ganzen Umfange. Die Theile seiner Staatswirtschaft sind 1) die Staatskunst. 2) die Polizey. 3) die Handlungswissenschaft. 4) die Oekonomie. 5) die Finanzwissenschaft; ächte Theile der Staatsklugheit.

Herr von Justi hat also wohl nie darauf gedacht, die Staatswissenschaft unter einen Hauptgrundsatz zu bringen, sondern die Staatsklugheit. Herr von Sonnenfels hat aber ihm nicht nur zu viel aufgebürdet, er hat sich auch noch darin geirret, daß Hr. v. Justi der erste gewesen, welcher die Staatswissenschaft und ihre Zweige unter einen Hauptgrundsatz zurückgeführt habe. Hr. von

*) Staatswirtschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kammeralwissenschaften. Leipz. 1758.

von Real *) schrieb eine wirkliche Staatswissenschaft sammt ihren Zweigen, und führte sie unter einen Hauptgrundsatz. Real, der vor Justi schrieb, nimmt die Liebe zur Ordnung als die Grundqvelle aller menschlichen Pflichten an. Hier nur im Vorbeygehen angemerkt: Herr von Real hat ganz andre Zweige der Staatswissenschaft, als Herr von Sonnenfels: sie sind 1) das natürliche Recht. 2) das bürgerliche gemeine Recht. 3) das Kirchenrecht. 4) das Völkerrecht. 5) die Staatsklugheit.

So wenig Hr. v. Justi auf einen Hauptgrundsatz für die Staatswissenschaft dachte; eben so wenig nahm er die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit durchaus als den Erkenntnißgrund der Staatswirtschaft und ihrer Zweige an. Wahr ist es, in seiner systematischen Abhandlung von der Staatswirtschaft nimmt er die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ohne weitere Einschränkung als solchen an. Auch in seinem Natur und Wesen der Staaten legt er die allgemeine Glückseligkeit immer zum Grunde, Salus reipublicæ suprema lex esto. Dieß Axioma ist bey ihm der Prüfstein, woran er die Richtigkeit aller Gesetze und Maßregeln der ökonomischen Wissenschaften untersuchet. Er hat geflissen Endzweck und

*) Le Code des Princes ou la science du gouvernement.

und Grundsatz mit einander verwechselt. Er hat so geschlossen: Die allgemeine Glückseligkeit ist der Endzweck der ökonomischen Wissenschaften. Alle Gesetze, alle Maßregeln, die die allgemeine Glückseligkeit befördern, sind dem Endzwecke angemessen, und also gut. Alles, was sie störet, ist ihm entgegen; also ein Uebel: folglich ist die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit der Hauptgrundsatz der ökonomischen Wissenschaften. Nun ist es sicher, daß alle andern Grundsätze diesem untergeordnet sind; ich kann alle daraus folgern. Ich kann z. B. sagen: Diese Anstalt, welche die Bevölkerung befördert, ist gut, weil die Bevölkerung die allgemeine Glückseligkeit befördert u. s. v. andern. Allein die Richtigkeit dieses Erkenntnißgrundes kann nicht erwiesen werden, ohne im Schließen eine Wiederkehr zu machen. Wenn ich sage: Diese Veranstaltung, diese Handlung, dieses Gesetz, welches die allgemeine Glückseligkeit befördert, ist gut; und wenn ich dann frage: warum gut? so kann ich nichts antworten, als weil es den Endzweck befördert. Da aber Glückseligkeit und Endzweck eines sind, so ist es eben das, als ob ich schlösse: es befördert die allgemeine Glückseligkeit, weil es die allgemeine Glückseligkeit befördert.

Aber nicht nur darum, weil ich im Schließen idem per idem beweise, ist die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit kein Erkenntnißgrund der Staatswirtschaft; sondern weil er nicht eigenthümlich und adäqvat ist. Die allgemeine Glückseligkeit und ihre Beförderung ist nicht nur der Endzweck der ökonomischen und Kammeralwissenschaften; er ist der Endzweck der Staatswissenschaft überhaupt. Alle Gesetze, die politischen, Civil u. s. w. alle Veranstaltungen, alle Maßregeln haben keinen andern Endzweck, als Sicherheit und Wohlfahrt, oder allgemeine Glückseligkeit.

Ich habe oben gesagt: Es ist unrichtig, daß Hr. von Justi die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit durchaus als einen Erkenntnißgrund aller ökonomischen Wissenschaften angenommen habe. Hr. v. Justi hat an seinem Grundsatze zweymal geändert. In seinen Grundsätzen der Polizeywissenschaft sagt er (Einleit. §. 8.) der allgemeine Grundsatz der Polizeywissenschaft ist: **Man muß die innerlichen Verfassungen des gemeinen Wesens solchergestalt einrichten, daß dadurch das allgemeine Vermögen des Staates erhalten und vermehret und die gemeinschaftliche Glückseligkeit immer mehr befördert wird.** Hier hätten wir also den ächten Hauptgrundsatz der Staatsklugheit und ihrer Zweige;

dessen Richtigkeit ich oben erwiesen habe. Er heißt: Handle so, daß das Vermögen des Staates erhalten und vermehret wird, weil du dadurch die allgemeine Glückseligkeit immer mehr beförderst. Hätte Herr von Justi bey seinem Erkenntnißgrunde die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit weggelassen; so wäre nicht eine Sylbe daran zu ändern, und auch dieser Zusatz kann als eine Folge, und nicht als ein wesentlicher Theil des Grundsatzes angesehen werden.

In dem größern Werke: Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten u. s. w. §. 8. der Einl. setzet Hr. v. Justi seinen Hauptgrundsatz so: Man muß in allen innern Landesangelegenheiten die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, oder der Glückseligkeit des gesammten Staates in die genaueste Verbindung und Zusammenhang zu setzen suchen. Hätte doch Hr. v. Justi den vorigen stehen lassen! Hr. v. Justi ist hier in seinen gewöhnlichen Fehler des Vielschwätzens ohne besondere Bedeutung verfallen. Giebt es denn zweyerley von einander unterschiedene Wohlfahrten des Staates? Ist denn die Wohlfahrt des Staates nicht die Summe von der Wohlfahrt der Bürger überhaupt? Herr v. Justi will uns in der Anmerkung, die er diesem §. anhängte,

hängte, bereden, daß dieser Erkenntnißgrund mit dem vorigen einerley sey; nur glaubt er, wäre dieser vielleicht einfacher, gemeiner, und deutlicher. Ich muß gestehen, Hr. v. Justi und ich haben zween sich ganz widersprechende Begriffe vom Deutlichseyn. Ich will mich lieber bereden, daß Hr. v. Justi den vorhergehenden als einen ächten Hauptgrundsatz der Staatsklugheit, und ihrer Zweige anerkennet habe.

Herr von Sonnenfels hat die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft und der darunter begriffenen Wissenschaften angenommen. Ich will hier nicht wiederholen, was ich oben schon erwiesen habe; daß Hr. v. Sonnenfels der Staatswissenschaft eine ganz uneigentliche Bedeutung zugeeignet habe. Ich will annehmen, Hr. v. Sonn. habe unter seiner Staatswissenschaft die Staatsklugheit überhaupt, und unter seiner Staatsklugheit oder Politik, die Statistik, oder die Politik des Kabinets (ratio status) verstanden. Ich nehme also an, daß sein Hauptgrundsatz nur für die Staatsklugheit und ihre Zweige gemeint sey.

Auch Hr. v. Sonn. bemühet sich seinen Hauptgrundsatz ex natura rei & negotii herzuleiten. Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften,

spricht Hr. v. Sonn., und das Mittel, wodurch sie diesen Endzweck erreichet haben, muß uns auf den Hauptgrundsatz leiten. Der Endzweck ist die allgemeine Wohlfahrt als der Inbegriff der Sicherheit und Beqvemlichkeit. Das Mittel diesen Endzweck zu erreichen, ist die Vergrößerung der Gesellschaft.

Hr. v. Sonnenf. kömmt zuerst auf den Endzweck. Erstens, sagt er, war der Mensch einzeln genommen nicht sicher vor dem Angriffe Anderer. Wollte er sicher seyn, so mußte er seine Kräfte vergrößern. Dieß konnte er nicht anderst als durch die Vereinigung mit Mehrern. Die Vereinigung mit Mehrern, wodurch seine Kräfte vergrößert wurden, war also zu seiner Sicherheit nothwendig. — Gut! Nun was folget hieraus? — also sind die bürgerlichen Gesellschaften durch die Vereinigung mit Mehrern wegen Vergrößerung der Kräfte entstanden? Nicht doch! so sind nur Gesellschaften, aber noch nicht bürgerliche Gesellschaften entstanden. Ganz gewiß ist die Sicherheit der wesentliche Endzweck des Staates; aber dieser Endzweck wurde nicht durch die bloße Vergrößerung der Kräfte mittelst der Vereinigung mit Mehrern erreichet.

Hr. v. Sonnenf. hat hier nur erwiesen: der einzelne Mensch war nicht sicher. Er konnte al-

so keinen andern Schluß machen, als den: folglich mußte er sich mit Mehrern vereinigen. Er konnte weiter schließen: folglich ist die Sicherheit der Endzweck der Vereinigung. Aber – also auch der bürgerlichen Gesellschaft? Langsam! – er ist es; aber Hr. v. Sonnenf. hat es noch nicht erwiesen. Die bloße Vereinigung macht keine bürgerliche Gesellschaft: also ist auch die Vergrößerung der Kräfte, oder mit andern Worten, die Bevölkerung nicht der letzte Grund von der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaften überhaupt.

Den Stoff zur zweyten Betrachtung über das Entstehen der bürgerlichen Gesellschaften geben dem Hrn. v. Sonn. die Bedürfnisse, die der Mensch zum Unterhalte seines Lebens nothwendig hat. Der einzelne Mensch, fährt Hr. v. Sonn. fort, kann sich diese Bedürfnisse nicht verschaffen, weil hiezu weder seine körperlichen noch geistigen Kräfte, selbst seine Zeit nicht zureichten. „Er suchte diese „Bedürfnisse dadurch zu erhalten, daß er mit sei„nem Fleiße den Bedürfnissen andrer Menschen „zu Hilfe kam, und von ihnen diejenigen zur „Vergeltung empfieng, woran es ihm gebrach.“ Hr. v. Sonn. sagt: Der Mensch im Stande der Einsamkeit kann seine Bedürfnisse nicht befriedigen: folglich muß er sich mit Andern vereinigen. – Was beweiset dieß mehr, als daß der Mensch zu Gesellschaften

schaften gebohren ist? – Aber auch zu bürgerlichen Gesellschaften? – Da ist noch eine große Kluft zwischen Je, und desto.

Aber was sind denn das für Bedürfnisse, zu derer Verschaffung der einzelne Mensch weder körperliche, noch geistige Kräfte, noch Zeit genug hatte? Sind es Bedürfnisse der **Nothwendigkeit**, oder der **Einbildung**? Der Natur, oder der Gewohnheit? Sind es die erstern – Wozu eine Gesellschaft von erfindsamen, starken, unermüdeten Bürgern? Hätte man die Bedürfnisse der Natur, der Nothwendigkeit im Stande der Anarchie, im natürlichen gesellschaftlichen Zustande nicht auch befriedigen können? – Wegen Befriedigung dieser Bedürfnisse sind sicher die bürgerlichen Gesellschaften nicht entstanden. – Sind es aber die Bedürfnisse der **Einbildung** und der **Mode** – so sind es **Gemächlichkeiten**: dann sagt Hr. v. S. ein Ding zweymal, nur unter einer andern Wendung; denn der Grund seiner **dritten** Betrachtung von Entstehung der bürgerlichen Gesellschaften sind

Gemächlichkeiten. „Der einzelne Mensch, „sagt abermal Hr. v. Sonnenf., entbehrte selbst „tausend Gemächlichkeiten (Tausend? Welch „eine Weissagung auf **Pracht**!) also tausend „Gemächlichkeiten, deren Mangel er empfand, „deren

„ deren Besitz seinen äußern Zustand vollkomme„ner, und sein Daseyn versicherter machen wür„den; der einzelne Mensch suchte diese Gemäch„lichkeiten durch Vergesellschaftung mit An„dern zu erhalten.„ Laßt uns alles, was wir hörten, zusammenfassen.

Herr von Sonnenfels will beweisen, daß die Bevölkerung der Erkenntnißgrundsatz der Staatswissenschaft, wie er sagt, und ihrer Zweige sey. Seine Beweise, daß bürgerliche Gesellschaften haben entstehen müßen, sind: 1) der einzelne Mensch war nicht sicher. 2) er konnte einzeln seine Bedürfnisse nicht befriedigen, und 3) nicht gemächlich leben. Alles dieses zu erreichen, war eine Vereinigung mit Mehrern nothwendig. Denn je größer die Gesellschaft, desto größer das Maß des Widerstandes; desto sicherer der Mensch. Je zahlreicher die Gesellschaft; desto häufiger die Bedürfnisse; desto mannigfältiger die Erzeugnisse des Fleißes, desto leichter Bedürfnisse, und Gemächlichkeiten zu befriedigen. — Hieraus sollte natürlich der Schluß folgen: folglich wurde durch die Vergrößerung der Gesellschaft Sicherheit, und Beqvemlichkeit des Lebens erreichet. Aber dadurch würde man uns auch nicht mehr beweisen, als daß der Mensch in Gesellschaft Anderer sicher und beqvem lebe, und daß er außer den Gesellschaften die-

diese Sicherheit und Beqvemlichkeit nicht erreichen könne. Allein man mußte auf die bürgerlichen Gesellschaften schließen, darum ist der Schluß so: „Durch die Vergrößerung der Gesellschaft also, „und nach ihrem Maße, ward der Endzweck „der bürgerlichen Gesellschaften, die Sicher„heit und Beqvemlichkeit des Staates erreichet.„ Seht da, wie unvermerkt sich der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften in die Conclusion einschlich! Nun komme einer, und sage, der Schluß sey falsch; es sey mehr in conclusione als in præmissis. Wie, wird man antworten, sind Sicherheit und Beqvemlichkeit nicht der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften? Aber von bürgerlichen Gesellschaften, werden wir wieder einwenden, und ihrem Endzwecke war ja die Rede noch nicht. Dieß ist es eben, was noch zu erweisen gewesen wäre. Denn es ist in præmissis nicht erwiesen, daß Sicherheit und Beqvemlichkeit außer der bürgerlichen Gesellschaft nicht auch hätten erreichet werden können, und daß diese Sicherheit und Beqvemlichkeit nur der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften seyn. Aus allem, was Hr. v. Sonn. anführte, läßt sich nicht mehr als das principium socialitatis in genere darthun, und daß der Mensch von Natur zur Gesellschaft gebohren sey. Aber welch ein Sprung von dem natürlichen gesellschaftlichen

lichen Zustande, bis auf den bürgerlichen gesellschaftlichen Zustand! Wie leicht hat uns Puffendorf auf den Gedanken der Bevölkerung bringen können! aber Puffendorfs Beweise gehen freylich nur auf den gesellschaftlichen natürlichen Zustand der Menschen.

Wir sehen nun, daß Hr. v. Sonnenfels noch nicht bewiesen hat, daß sein Hauptgrundsatz ex natura rei & negotii hergenommen, daß er ein eigenthümlicher, ein evidenter, ein erster Grundsatz sey. Denn er hat nicht bewiesen, daß nur durch die Bevölkerung die Wohlfahrt könne erreichet werden. Hat er dieß nicht erwiesen, so hat er bey der Conclusion, die er in seinem 24sten Satze machet, die Mittelsätze übersprungen, und nicht schließen können, daß die **Vergrößerung der Gesellschaft alle untergeordneten einzeln Mittel in sich enthalte, welche gesammelt die allgemeine Wohlfahrt befördern.** Und hätte er auch dieß erwiesen, so wäre noch eine Kleinigkeit übrig. Man hätte zugleich vor dem Schlusse erweisen müßen, daß sich die innere Sicherheit, gleich der äußern, blos auf die Vergrößerung der Gesellschaft gründe. In der Anmerkung über meinen 29sten Satz oben habe ich das Gegentheil dargethan. Ich will also nur das hauptsächlichste hier wiederholen.

Wenn sich die innere Sicherheit auf die Bevölkerung gründete (habe ich Satz 29. gesagt) so könnte man keine Ursache angeben, warum die Menschen aus dem Stande der Anarchie in den Stand der bürgerlichen Gesellschaft übertreten sind; denn alles, was Hr. v. Sonn. in seinem 23sten Satze der Poliz. anführet, konnte im Stande der Anarchie schon erreichet werden. In der Anarchie ist eine Vereinigung der Kräfte; eine Vereinigung mehrer Menschen; sie ist der Vergrößerung fähig; folglich konnte in der Anarchie Sicherheit seyn. Die Vereinigung der geistigen und körperlichen Kräfte konnte in kurzer Zeit manche Werke des Fleißes erzeugen; die Bedürfnisse konnten also befriediget, und die Gemächlichkeiten erhalten werden. Und dennoch war, der Bevölkerung ungeachtet, der Stand der Anarchie nicht der Stand für Sicherheit und Beqvemlichkeit: folglich gründet sich die innere Sicherheit nicht auf die Bevölkerung: also enthält die Bevölkerung nicht den letzten Grund, warum Sicherheit und Wohlfahrt in bürgerlichen Gesellschaften erhalten wird: folglich ist die Bevölkerung nicht der eigentliche Erkenntnißgrund der Staatsklugheit und ihrer Zweige.

In dem natürlichen gesellschaftlichen Stande und auch im Stande der Anarchie überwog die Zahl der Störer der allgemeinen innern Sicherheit,

heit, die Zahl derer, die mit vereinigten Kräften den Endzweck der Gesellschaft zu erhalten bereit waren. Was konnte nun diese Gesellschaft bewegen, eine bürgerliche Gesellschaft zu errichten? daß die Gesellschaft vergrößert werden, das ist, daß Sicherheit und Beqvemlichkeit mittelst der Bevölkerung erreichet werden könnte? Hier konnte unmöglich ein Ding als eine essentia rei in Rechnung kommen, das zuvor ihre Sicherheit zertrimmerte: also unmöglich die Bevölkerung. Dieser Satz ist oben erwiesen.

Wahr ist es, was Herr Hofrath von Martini sagt: cum (in Anarchia) nemo patrumfamilias ab alieno penderet arbitrio, facile inter socios, *licet probos*, erumpebant dissidia, dum alia aliis ad commune bonum obtinendum remedia viderentur aptiora.*) Ich gebe es zu, daß auch unter dem bessern Theile der Bürger Unordnungen und Zwischtigkeiten würden entstanden seyn; allein zu Hebung dieser Zwischtigkeiten brauchte man sicher die Gesellschaft nicht zu vergrößern. Freywillige Unterwerfung des Willens, Gesetze und Anstalten, nicht auf die Bevölkerung sich gründende Anstalten, war alles, was zu Herstellung der Ruhe nöthig war.

*) Posit. de Jure civ. Cap. I.

Ein Staat kann sicher seyn, ohne besondere Bequemlichkeiten zu haben, folglich ohne daß man von Sicherheit auf Wohlfahrt schließen darf. Die wahre Wohlfahrt bestehet in dem **Vermögen** des Staates, so daß sich ohne Vermögen keine Wohlfahrt gedenken läßt. Das Vermögen ist also die **Wesenheit** der Wohlfahrt. Die Bevölkerung ist nur ein Mittel, das Vermögen zu vergrößern. Ein Staat kann so gar Vermögen besitzen, ohne einer Vergrößerung durch die Bevölkerung fähig zu seyn: es kann also ein Vermögen ohne eine immerwachsende Vergrößerung der Gesellschaft seyn; aber ohne Vermögen läßt sich keine Bevölkerung gedenken: die Bevölkerung ist also dem Vermögen untergeordnet: *) folglich ist sie nicht der erste, nicht der eigenthümliche, nicht der erwiesene: folglich nicht der Hauptgrundsatz der Staatsklugheit und ihrer Zweige.

Nach-

*) Es ist schon erinnert, unter dem Vermögen des Staates verstehet man alles, wodurch sich der Staat und die Bürger thätig erweisen können. Das physische Vermögen begreift nicht nur bewegliche Güter, sondern unbewegliche, und überhaupt das gesammte Erdreich, das zur Bebauung kann zubereitet werden, sammt den Vortheilen, die der Staat in Ansehung seiner natürlichen Lage sich zu Nutzen machen kann. Dieß Vermögen ist der Grund der Bevölkerung, und die Gränzlinie derselben. Diesem Vermögen ist die Bevölkerung untergeordnet.

Nachtrag.

Bey dem Schlusse muß ich mein politisches Glaubensbekenntniß, hauptsächlich der Bevölkerung wegen, hier öffentlich ablegen. Man hat erfahren, daß ich nicht durchaus mit den politischen Grundsätzen des **Herrn von Sonnenfels** übereinstimme; dieß wahr genug, mich nicht etwa in vertrauten Kreisen der Zusammenkünfte, sondern öffentlich als einen untüchtigen Lehrer zu erklären. Da ich der einzige öffentliche Lehrer der politischen Wissenschaften in unsern Staaten bin, der nicht in der Sonnenfelsischen Schule zeitigte; und also nicht unter die Innung derer gehöre, die den vorgelegten Author nach Ausweis der umlaufenden Scripten mit der Gewissenhaftigkeit eines geschwornen Schülers herabsage; so glaubte jeder Knab aus dieser Schule, so unwissend und unfähig er sonst ist, berechtigt zu seyn, sich an meinen Namen zu wagen, und mich nach Herzenslust zu verläumden. Wäre ich nur Schriftsteller, und nicht in einem Amte, wo das Zutrauen junger Zöglinge unentbehrlich ist, so würde ich es meiner unwürdig hal-

ten, das Betragen unreifer Witzlinge zu rügen. Für dermal genug, gewissen Unbesonnenen die Warnung gegeben zu haben, mit Verläumdungen karger zu seyn.

Also die **Bevölkerung**. Ich erkenne ihre Macht, die Wirkungen, und die Nothwendigkeit derselben, und bin von ihrem allvermögenden Einflusse in die Glückseligkeit der Staaten so gut, so gründlich, als jeder andrer politischer Schriftsteller überzeuget. Ich halte die Bevölkerung mit dem berühmten Herrn Konsistorialrath Süßmilch für eine Hauptpflicht der Regenten, welche fast (fast sagt Süßmilch) fast alle andere Pflichten des Regenten in sich begreift. Ich bekenne weiters mit Herrn Süßmilch, daß „ die „ mögliche, und den Nahrungsmitteln pro„ portionirte Menge Unterthanen der Grund „ der Glückseligkeit, der Macht und Sicherheit, wie „ auch des Reichthums sey. „ Ich schwöre so gar in die Worte unsers großen Süßmilchs: „ daß ein Re„ gent kein einziges Mittel müße ungebraucht lassen, „ das zu Vermehrung der Bevölkerung dienlich seyn „ kann. Er muß alle Hindernisse derselben aus dem „ Wege räumen. Er muß seinen Unterthanen Un„ terhalt verschaffen, und der Armuth möglichst wi„ derstehen, damit alle die, so heurathen können und „ wollen, daran nicht gehindert werden, und daß es „ den Eltern eine Lust sey, viele Kinder zu haben.

Er

„ Er muß das Land gehörig unter sein Volk vertheilen,
„ weil hievon vor allen andern Dingen die möglichste
„ Menge Menschen abhängt. Sodann muß er auch den
„ Fleiß auf andere Gegenstände richten, hinlenken, und
„ ermuntern. Er muß die Tugend als ein Heiligthum
„ unverletzlich bewahren, damit sein Volk nicht durch
„ die **Ausschweifungen des Hochmuths**, der
„ eiteln **Pracht und Weichlichkeit** (O Süß=
milch, Süßmilch! Wie! du verwirfst die Pracht?
Unwissender! — weißt du nicht, daß man uns pour
les vagues declamateurs, für arme, bemitleidens=
würdige Ignoranten und Blinde hält, die das Licht,
das **Melon** im Jahre 1734 zum erstenmale der Welt
aufsteckte, nicht sehen können noch wollen! Doch, es
sey darum gethan und gesagt: also) „ durch die Aus=
„ schweifungen des Hochmuths der eiteln Pracht und
„ Weichlichkeit in Armuth gestürzet, und zur **Liebe**,
„ zum **Dienst**, und zur **Vertheidigung des Va=**
„ **terlandes ungeschickt** gemacht werde. Er muß
„ einer wohllüstigen Lebensart vorbeugen, als wo=
„ durch sehr viele Menschen umgebracht, und so vie=
„ le andere zur Bevölkerung des Staates untüchtig
„ werden. Alle Laster, sie haben Namen, wie sie
„ wollen, sind der Bevölkerung durchaus nachtheilig.
„ Je besser hingegen die Sitten, je schneller ihr Fort=
„ gang. Ein Regent muß nicht nur den Krieg äu=
„ ßerst zu vermeiden suchen, sondern auch der Pest

 „und

„ und andern schädlichen Krankheiten widerstehen. Die „ Cultur der Wissenschaften belohnt die darauf ver„ wandten Unkosten reichlich, und zwar mit Men„ schen. Eine wohlgeordnete Freyheit, und eine „ vernünftige Toleranz verschiedener Religionspar„ teyen haben auch bey der Bevölkerung ihre großen „ Vortheile „ *) Alles dieses glaube, bekenne, beschwöre und verthädige ich; nur im Systeme der politischen Wissenschaften scheinet mir die Bevölkerung nicht der Erkenntnißgrund zu seyn.

Lehr-

*) Joh. Pet. Süßmilch. Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes u. s. w. X. K.

Lehrsätze
aus der
Polizey.

1.

Die Polizey ist ein Theil der Staatswissenschaft. Die Staatswissenschaft hat den Namen vom Staate. Der Staat ist eine Versammlung freyer Menschen, die unter einem rechtmäßigen Oberhaupte mit vereinigten Kräften Sicherheit und Wohlfahrt zu erreichen sich bestreben.

2.

Der Endzweck des Staates ist zweyfach: ein wesentlicher, und ein natürlicher. Jener ist Sicherheit; dieser die Wohlfahrt. Beede vereinigt sind die Summe des allgemeinen Besten.

3.

Alles, was dem Endzwecke des Staates zusaget, muß vorgekehret; alles, was ihm entgegen ist, muß aus dem Wege geräumet werden. Die Wissenschaft

das ganze Regierungsgeschäft nach diesem Grundsatze einzurichten, ist die eigentliche Staatswissenschaft. Die Staatswissenschaft ist also die Wissenschaft der schicklichsten Mittel die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates zu gründen, und handzuhaben.

4.

Sicherheit und Wohlfahrt werden durch Gesetze gegründet, und durch Anstalten gehandhabet. Die Staatswissenschaft theilet sich also in zween Hauptzweige: in die Wissenschaft der Gesetze, und in die Wissenschaft der Anstalten. Jene ist das Staatsrecht; diese die Staatsklugheit; denn der Staat wird unter einer doppelten Beziehung betrachtet: was in Ansehung des Endzweckes recht; und was in Ansehung dessen nützlich ist. Die Entscheidung des ersten hängt von den Regeln der Gerechtigkeit; des zweyten aber von den Regeln der Klugheit ab.

5.

Das Staatsrecht ist eine Wissenschaft der Gesetze und Rechte, wodurch Sicherheit und Wohlfahrt des Staates unter Leitung der Gerechtigkeit gegründet wird. Die Staatsklugheit aber eine Wissenschaft der untrüglichsten Mittel, wodurch der Staat unter Leitung der Klugheit die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt erhält. Alle Wissenschaften der Gesetze und Rechte sind untergeordnete Zweige des Staatsrechtes. Alle Wissenschaften der Mittel und Anstalten, die von der Klugheit abhängen, wodurch der Endzweck des Staates befördert und erhalten wird, sind untergeordnete Zweige der Staatsklugheit.

6.

6.

Die Staatsklugheit ist eine äußere, oder eine innere. Jene wird Statistik; diese Staatswirtschaft genannt. Der Endzweck der Staatswirtschaft ist, die Gesetze, die der innern Sicherheit wegen gegeben sind, durch kluge Anstalten handzuhaben; das Vermögen des Staates zu vermehren, und solches weislich zu verwenden; sie wird also in drey besondere Wissenschaften untertheilet: I. in die **Polizey**. II. in die **Handlungswissenschaft**. III. in die **Finanz**.

7.

Die Polizey ist die Wissenschaft, welche die Mittel bestimmet, wodurch das Vermögen der Bürger und ihre Beqvemlichkeiten vermehret, und die Gesetze des Staates gehandhabet werden. Da die Polizey ein unmittelbarer Zweig der Staatsklugheit ist, so kann die Prüfung der Gesetze kein Gegenstand ihrer Beschäftigung seyn.

8.

Welches sind Justizsachen? Welche Gegenstände gehören zur Polizey? Diese Fragen sind noch nicht unzweifelhaft erörtert. Als eine Richtschnur, wonach entschieden werden kann, nehmen wir folgenden Grundsatz an: Alle Handlungen, die zu Vermehrung und Erhaltung des allgemeinen Vermögens beytragen, **und den Staat überhaupt vollkommener machen**, sind Gegenstände der Polizey. Alle Handlungen, die das gegründete Recht des Dritten verletzen, **und den besondern Stand des Bürgers unvollkommener machen**, gehören unter das Gebiet der Justizkollegien. Bey einer Collision ist der anscheinende Privatnutzen dem allgemeinen untergeordnet. Indessen muß die Schadlos-

haltung des Verletzten nach den Regeln der Gerechtigkeit bestimmet werden. Aus diesem Grundsatze werden die Gränzen der Polizey bestimmet.

9.

Thu das, was das allgemeine Vermögen des Staates nicht nur vermehret, sondern auch erhält! Dieser Satz ist der eigentliche Erkenntnißgrundsatz (principium cognoscendi ex quo) der Staatsklugheit, und ihrer Zweige.

10.

Die Wohlfahrt des Staates bestehet im ungestörten Fortgange zu größern Vollkommenheiten. Die Vollkommenheit des Staates überhaupt gründet sich in der Uebereinstimmung aller Theile, woraus die Maschine des Staates bestehet, mit dem Ganzen; seine **innere Vollkommenheit** aber in der Uebereinstimmung der Handlungen, wodurch das allgemeine Vermögen vermehret und erhalten, und die Sicherheit des Genusses gehandhabet wird. Die Bevölkerung ist das vorzüglichste Mittel, das Vermögen des Staates zu vermehren. Die Sicherheit des Genusses beruhet auf der Wachsamkeit, die Gesetze des Staates unverletzt zu erhalten.

11.

Ueberhaupt genommen beschäftigt sich die Polizey das Vermögen des Staates zu vermehren, und zu erhalten: sie sondert sich also in zween Hauptheile, in so fern sie nämlich Grundsätze enthält, wie I. das Vermögen der Bürger auf die schicklichste Art vermehret, und II. erhalten werden soll. Die Erhaltung des Vermögens wird durch die Grundsätze der **Polizey an sich**; die Vermehrung desselben durch die **Handlungswissenschaft** gelehret.

12.

12.

Unter dem allgemeinen Vermögen wird alles verstanden, wodurch sich der Mensch thätig erweiset: nicht nur die Glücksgüter; sondern so wohl die geistigen, als körperlichen Kräfte. Die Kräfte des Geistes und des Körpers werden durch die Erziehung vervollkommet, welche in die sittliche, und physische Erziehung eingetheilet wird.

13.

Religion, Sitten und Wissenschaften sind die Gegenstände der sittlichen Erziehung. Der sittliche Zustand ist dem Staate das, was die Seele dem Körper ist. Alles, was den sittlichen Zustand vervollkommet, vermehret das Vermögen des Staates; alles, was ihm entgegen ist, schwächet die Kräfte desselben.

14.

Niemal hat es ein Volk gegeben, das ohne Religion lebte; denn ohne Religion läßt sich kein Staat gedenken. Die Gründung der Glückseligkeit eines Staates, und ihre Dauer hängen von der Uebereinstimmung der Theile unter sich ab. Ohne Religion ist diese Uebereinstimmung nicht zu hoffen. Da nun die Religion die Haupttriebfeder ist, die Kräfte des Staates zu beleben; so hat die Polizey darauf zu dringen, daß jeder Bürger Religion habe. Freygeisterey, und alles, was unter dem Namen Irreligion erscheint, sind in keinem Staate zu gedulden.

15.

Die oberste Macht im Staate, das ist, der weltliche Gesetzgeber beschäftigt sich mit der Religion als einem Mittel, und nicht als seinem Endzwecke. Er muß sich begnügen, wenn der Bürger seine äußern

Handlungen nach den Gesetzen der Kirche einrichtet. Diese äußere Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen, ohne innere Beweggründe pflegt man, wiewohl sehr uneigentlich, die **politische Tugend** zu nennen. Ein gerechter und weiser Gesetzgeber muß sich also mit dieser politischen Tugend seiner Unterthanen begnügen; aber beruhigen kann sie ihn nicht.

16.

Die **Toleranz** verschiedener Religionen streitet nicht wider den Endzweck der Staaten, wenn die Polizey anderst aufmerksam genug ist, daß sie nicht nur die öffentliche Sicherheit nicht stören, sondern auch sich selbst unter einander nicht beunruhigen. Der Duldungsgeist ist eine Wirkung des wahren Christenthumes, der Weltweisheit, und der aufgeklärtern Politik. Indessen hat jede Toleranz ihre Gränzen. Wenn sich die Begierde der Unabhängigkeit unter den Deckmantel der Gewissensfreyheit flüchtet, dann wird die Toleranz dem Staate gefährlich.

17.

Da die Religion zu Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit nothwendig ist; so hat die oberste Macht nicht nur das **Recht**, sondern so gar die **Pflicht**, über die Aufrechthaltung derselben zu **wachen**; von jedem Bürger **Kennzeichen** zu fodern, die von seiner Religion zeugen; **Irrungen** und dem **Zwiespalte** vorzubeugen; **Mißbräuche** abzustellen; alles, was die Religion ihrem Aeußern nach verherrlichen kann, vorzukehren, und alles, was sie erniedriget, aus dem Wege zu räumen; auf den **Unterricht** derselben zu dringen; ihn zu veranstalten, und diejenigen zu strafen, welche den landesfürstlichen Gesetzen, die der Religion wegen gegeben sind, sich widersetzen.

18.

18.

Die Tugenden sind Wirkungen der Religion; die Sitten Wirkungen der Tugend, und die Handlungen Wirkungen der Sitten. Da es gute und böse Handlungen giebt, so muß es nothwendig auch gute und böse Sitten geben. Die Sicherheit, und die Wohlfahrt der Staaten werden durch gute Sitten befördert und erhalten; so wie sie durch böse zu Grund gerichtet werden. Die Sitten werden durch die Erziehung und das Beyspiel gebildet; durch die Klugheit des Gesetzgebers befördert, und durch die Aufmerksamkeit der Polizey in ihrer Reinigkeit erhalten.

19.

Man hat sich bemühet auch die Schauspiele als eine Schule der Sitten anzusehen. Wenn man unter Sitten weiters nichts, als Lebensart, das ist, die Art durch ein gefälliges Betragen im Umgange zu gefallen verstehet, so würde der Satz zu erweisen seyn; aber niemals werden sich Schauspiele bis zur Schule der Sitten empor schwingen. „Das Theater ist nicht für die „Wahrheit gemacht.„ Sein Endzweck ist durch Illusion zu gefallen und zu unterhalten. Der Gesetzgeber hat alles gethan, was man von ihm erwarten kann, wenn er den Unordnungen und dem Verderbnisse vorbeugt, wodurch die Sitten von dieser Seite Gefahr laufen könnten. Daher ist eine Theatralcensur nothwendig.

20.

Schriften, die vorsetzlich wider die Religion, die Sitten, und den Staat streiten; auch alles, was zur Aergerniß, und zur Verführung Anlaß giebt, müßen unterdrücket werden. Büchercensuren sind unentbehrlich. Nur daß sie eine vernünftige und gesetzmäßige

Freyheit zu denken nicht unterjochen. Die Menschheit hat ihre Rechte; der Christ und der Bürger hat eine Freyheit. Es ist dem Philosophen und dem Politiker erlaubet, sie schriftlich zu verthädigen, wenn er anderst die Gränzen der Wahrheit, der Bescheidenheit, und der Gesetze des Staates nicht offenbar überschreitet. Nicht alles, was den Stylum Curiæ und verjährte Mißbräuche bestreitet, ist eben darum auch der Religion, und dem Staate entgegen.

21.

Oeffentliche Schandhäuser (Bordels) dulden, läuft wider alle gesunde, sittliche und politische Grundsätze. Der Satz, daß man aus zweyen Uebeln das geringere wehlen müße, ist erst dann wahr, wenn das größere ganz unvermeidlich ist. Nicht das Klima, sondern eine übelverstandene Politik befördert die Laster, und macht sie beynahe nothwendig. Die Censoren waren bey den alten Römern ein vortreffliches Mittel, dem Staate Macht und Ansehen zu verschaffen. Hr. v. Justi bestreitet die Sittencommissionen mit sehr schwachen Gründen.

22.

Die Qvelle der gröbsten Laster ist der Müßiggang. Alles, was dem Müßiggange Nahrung giebt, hat die Polizey zu unterdrücken. Das Betteln unter was immer für einem Vorwande, kann nicht gestattet werden. Alle unnütze Beschäftigungen sind dem Müßiggange gleich.

23.

Durch Gesindordnungen wird dem Muthwillen der Dienstbothen gesteuret, und zugleich der Härte der Gesindhalter vorgebogen. Wohleingerichtete Zucht- und Arbeitshäuser schrecken das herrenlose Gesindel, tilgen das

das Betteln, erschweren den Müßiggang, und vermindern die Laster.

24.

Die zu vielen Feyertage sind den Sitten und dem Staate nachtheilig. Es ist ein übelverstandener Religionseifer, wenn man glaubt, daß man die Heiligen durch Müßiggehen verehre. Die erste Kirche feyerte den Sonntag durch Andachtsübungen, und Enthaltung von der Arbeit. Weihnachten, Pfingsten, und noch etwelch wenige andere Tage, an denen die vornehmsten Geheimnisse unsrer Erlösung begangen wurden, waren von den Aposteln beygesetzt; so blieb es durch drey Jahrhunderte. In dem 9ten Jahrhundert feyerte die Kirche nebst diesen noch 3 Aposteltage. Dieß waren die Feyertage alle. Die weltlichen Gesetzgeber haben für die Religion und den Staat nach Pflichten gesorget, welche die Verminderung der Feyertage veranlaßten.

25.

Noch ein wichtiger Gegenstand der sittlichen Erziehung sind **Wissenschaften und Künste.** Je nähern Einfluß sie auf das gesellschaftliche Leben haben, desto größere Aufmerksamkeit verdienen sie. Zu ihrer Emporbringung müßen Schulen und Akademien errichtet werden. Die Wissenschaften sind Freygebohrne; sie verschwinden vor dem Anblicke des Despotismus eben so schleunig, als bey dem Muthwillen der Ausschweifungen. Die Wahl der Lehrer ist ein Gegenstand von Wichtigkeit.

26.

Die physische Erziehung gründet sich auf die Aufmerksamkeit alles dessen, was das Leben der Bürger erhalten, und ihre Gesundheit befördern; dann auf das,

was ihr nachtheilig seyn kann. Daher hat die Polizey auf kluge Medicinalanstalten zu dringen; für hinlängliche Lebensmittel, und ihre Unschädlichkeit zu sorgen, und alles, was auf die Dauer des menschlichen Lebens einen nachtheiligen Einfluß haben kann, aus dem Wege zu räumen.

27.

Gefallene Mädchen mit entehrenden öffentlichen Strafen belegen, befördert den Kindermord, und raubet ihnen den noch übergebliebenen Schleyer der Schamhaftigkeit ganz weg. Einem Mädchen, dem man die Ehre vor den Augen der Welt mit Feyerlichkeiten entreißt, sperret man die Wege zur Besserung, und verdammt es, größere Laster zu begehen. Mirabeau sagt sehr richtig: die Schamhaftigkeit ist ein Ueberrest der seufzenden Unschuld: der uns zwingt sie zu verlieren, verurtheilt uns, beständig lasterhaft zu bleiben.

28.

Es ist ungerecht, den unehlich Gebohrnen, den Findling, Kinder der Scharfrichter u. d. gl. für ehrlos zu erklären. Niemand kann unehrlich genennet werden, als der mit Vorsatz wider die Gesetze sündiget.

29.

Der Staat ist verpflichtet, elternlose Kinder zu erziehen; er ist berechtigt, lasterhaften Eltern ihre Kinder wegzunehmen, und sie auf ihre Kosten erziehen zu lassen. Hiezu sind Waisenhäuser (die man auch Findlingshäuser nennet) unentbehrlich. Das Waisenhaus in Edinburg ist ein Muster, wonach andere sollten eingerichtet werden.

30.

Staatsmagazinirungen sind selten anzurathen. Der Theurung wird sicherer vorgebogen, wenn die Polizey über den Vorrath der Städte und Kommunitäten wachet; wenn jedem frey stehet, mit Getreide zu handeln; nur daß die Polizey von derley kleinern Magazinen, und ihren Besitzern hinlänglich unterrichtet sey. Befreyte Markttage befördern den Zusammenfluß der Verkäufer: folglich den wohlfeilern Preis der Waaren.

31.

So unvorsichtig es seyn würde, den Großhandel mit Taxen zu belegen; so nothwendig ist es, die Waaren der ersten und zweyten Nothwendigkeit, welche zum täglichen Gebrauche dienen, und im Kleinen verkauft werden, zu taxiren. Diese Taxen müßen weder für den Käufer noch Verkäufer bedrückend seyn.

32.

Die politischen Schriftsteller sind nicht einig, ob es besser sey, die Armen, und den hilflosen Kranken in Spitälern und Krankenhäusern zu versorgen, oder sie durch wöchentlichen Beytrag einer Armenkasse zu unterstützen. Jeder hat Gründe für und wider sich. Die Einrichtung der meisten Spitäler ist ein Schreckbild für die Menschheit. Frankreich, England, u. a. m. klagen über die Unmenschlichkeit der Ihrigen. Italien hat welche, die Nachahmung verdienen. Nur dann, wenn ihre Einrichtung vollkommen ist, können sie den Armenkassen vorgezogen werden.

33.

Landesverweisungen, Verstimmlungen des Körpers, und öffentliche Entehrungen streiten wider den Endzweck der Strafen.

34.

34.

Die Sicherheit der Güter, in so weit sie von der Polizey abhängt, beruhet auf der Wachsamkeit, daß kein Bürger weder im Besitze noch Genusse derselben auf eine gewaltsame Art gestöret, und durch Hinterlist um dieselben betrogen werde. Das Hauptgeschäft der Polizey ist, die Handlungen, die der Sicherheit der Güter nachtheilig seyn könnten, durch kluge Anstalten zu erschweren, oder, wo diese fruchtlos wären, den Uebelthäter zu entdecken. Die Grade der Strafen zu bestimmen, ist kein Gegenstand der Polizey.

35.

Hazardspiele, und überhaupt jedes Spiel, wodurch sich der Bürger zu Grund richten kann, sind durch angemessene Strafen zu verbieten.

36.

Oeffentliche Spiele, z. B. Lotterien, Glückstöpfe u. d. gl. müßen durch die Aufsicht des Staates; der Oberkeiten geleitet werden. Der Vortheil der Einlage, und die möglichen Gewinnste müßen in einem ebenmäßigen Verhältnisse stehen, und Kommissäre ernennet werden, die den Betrügereyen und Ueberlistungen Einhalt thun sollen.

37.

Maaß und Gewicht sind aus obigen Gründen von der Polizey zu berichtigen, und die Aufsicht hierüber eigens verordneten Polizeyämtern aufzutragen. Waaren, derer Werth in ihrem innern Gehalte bestehet, sind durch aufgedrückte Proben, oder nach ihrer Eigenschaft durch Plombirungen vor dem Betruge sicher zu stellen.

38.

Wenn die Erreignungen der Zufälle von Seite der Polizey nicht können gehindert werden, so muß sie sich wenigst bestreben, ihre **Wirkungen** zu vermindern. Feuerordnungen sind durchaus nothwendig; ihr Hauptendzweck ist: **Die Entstehung der Feuersbrünste, so viel möglich, zu hindern, die entstandenen so gleich zu entdecken, und bekannt zu machen; sie endlich auf das schleunigste zu löschen.**

39.

Feuersocietäten sind eine kluge Veranstaltung, den Grad der Sicherheit zu erhöhen. Die beste Art der Feuerversicherungskassen ist, wenn die Häuser nach eigener Willkur geschätzet: dann nicht jährlich, sondern nur bey sich ereignendem Falle der Brunst, der Antheil der Vergütung verhältnißmäßig beygetragen wird.

40.

Verdächtiges Gesindel muß entweder von den Gränzen hindangehalten, oder ausgerottet werden. Den Bürgern, und ihrem Vermögen von dieser Seite Sicherheit zu geben, sind öffentliche Nachsuchungen, Landesstreife, aller Orten, wo sie sich aufhalten können, anzustellen. Da diese Nachsuchungen zur öffentlichen Sicherheit unumgänglich nothwendig sind, so ist jedes Hinderniß, und besonders die oft bis ins Lächerliche getriebenen Streite wegen Territorialviolirungen, ein Angriff auf diese Sicherheit; Streite, die meistens fruchtlose Zungendrescherеyen einsichtsleerer Rabulisten sind.

41.

Eben so schädlich für die allgemeine Sicherheit sind die **Freystätte** (Asyla). Diese Freyörter stehen mit dem

Am-

Amte der Gerechtigkeit in einem offenbaren Widerspruche. Da sie vom Rechte des Landesfürsten abhängen, so stehet es in seiner Macht, ihnen Schranken zu setzen. Denn der Unschuldige hat nichts zu fürchten, besonders wenn die Gefängnisse gut eingerichtet sind; und der Schuldige kann aus keinem Grunde der Strafe entzogen werden.

42.

Herr von Sonnenfels verthädigt in dem 348 Satze u. f. seiner Polizey den Satz: **Die Todesstrafen sind dem Endzwecke der Strafen entgegen; schwere und anhaltende öffentliche Arbeiten sagen demselben mehr zu, und machen die Bestrafung des Verbrechers für den Staat nutzbar.** Ungeachtet diese wichtige Frage kein Gegenstand der Polizey ist, so stimmen wir dennoch aus Gründen der Staatsklugheit der Meinung des Herrn von Sonnenfels aus ganzem Herzen und vollkommener Ueberzeugung bey. Vielleicht ist die Todesstrafe nur im Falle einer öffentlichen Empörung anzurathen, und über das Haupt der Empörer zu verhängen, denn gemeiniglich die Verschwornen so lang anhängen, als sie Hoffnung haben, seiner einstens wieder habhaft zu werden; das ist der Fall, wo eine immerfortdaurende Gefahr von dem Leben des Empörers abhängt.

Aus der

Handlungswissenschaft.

1.

Handeln heißt eigentlich Waaren gegen Waaren vertauschen. Die Handlung überhaupt wird unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet I. in Beziehung auf den Staat. II. in Beziehung auf den Privatbürger. Die Handlung in Absicht auf den Staat, oder die politische Handlung bestehet in der Aufmerksamkeit, den Landesprodukten den nöthigen Umlauf zu verschaffen, den Ueberfluß auf das vortheilhafteste zu vertauschen, und fremde Waaren einzuführen, entweder zum Gebrauche des Staates, oder zur Wiederausfuhr an Fremde. Die Privathandlung ist eine Umtauschung der Waaren, derer andere bedürfen. Der Endzweck der politischen Handlung ist, die größt mögliche Menge Menschen zu beschäftigen und zu erhalten. Der Endzweck der Privathandlung ist Vortheil, oder Gewinnst.

2.

Da der kaufmännische, oder Privathandel nur die Vergrößerung seines eigenen Vermögens zum Endzweck

zweck hat, ohne ängstige Wahl der Mittel, ob sie etwa dem Staate überhaupt nützlich oder schädlich seyn möchten; so muß er durch die Staatsklugheit dergestalten geleitet werden, daß der Nutzen des Staates mit dem Privatvortheile vereinbaret werde.

3.

Der reele Reichthum des Staates bestehet in seinen Erzeugnissen, und in der Menge der Bürger. Der relative in der circulirenden Summe des Geldes. Ungeachtet das Geld nur ein Reichthum der Einbildung ist, so vertritt es dennoch die Stelle des wirklichen Reichthums; daher muß es Eigenschaften haben, die ihm einen **Werth** beylegen, und **Zutrauen** erwecken.

4.

Die Landwirtschaft ist der **Grund** der Handlung. Alles also, was die Landwirtschaft begünstiget, muß vorgekehret, und alles, was ihr nachtheilig ist, aus dem Wege geräumet werden. Der blühende Zustand der Landwirtschaft gründet sich auf die Fruchtbarkeit, auf den Fleiß, auf die Erfahrenheit und Kenntnisse des Landbaues. Der Fleiß des Landwirtes ist nur dann zu erwarten, wenn er hoffen kann, daß ein angemessener Vortheil seine sorgvolle Arbeitsamkeit belohne. Zu hohe Abgaben auf die Landwirtschaft ersticken den Keim der Industrie. Frohndienste sind Ueberbleibsel von einem Zeitalter, über das die gedrückte Menschheit seufzet. Es würde dem Staate, und dem Unterthan besser berathen seyn, wenn sie in verhältnißmäßige Dienstgelder umändert würden.

5.

5.

Das Recht der Jagdbarkeit hat unendliche Bedrückungen und Hindernisse verursachet; es läßt sich mit einer blühenden Landwirtschaft schwer vereinbaren. Wenn das Jagdrecht dem Landesfürsten aus politischen Gründen zustehet, so muß dessen Ausübung dem weit heiligern Eigenthumsrechte der Unterthanen nicht zum Nachtheile gereichen. Das Beyspiel unsers allerdurchleuchtigsten Monarchen belehre den jagdgierigen Herrscher seufzender Unterthanen, daß dem Landesherrn kein Vergnügen so theuer seyn soll, als das Vergnügen seine Unterthanen zu beglücken.

6.

Die Ackergesetze (leges agrariæ) der Römer waren vortreffliche Hilfsmittel, den Staat mächtig und glücklich zu machen. Ungeachtet es in Monarchien weder rathsam noch thunlich ist, eine gleiche Vertheilung der Felder einzuführen; so sind dennoch die zu großen Baurengüter, derer Besitz entweder dem Aeltest- oder Jüngstgebohrnen ausschließend zukömmt, dem Staate überhaupt schädlich.

7.

Die **Verwandlung der Domänen** in **Baurengüter** ist die Frucht einer reifen Staatsklugheit. Preußen hat uns glückliche Beyspiele hievon gegeben; denn die eigene Verwaltung ist den landesfürstlichen Renten, dem Staate überhaupt, und den Unterthanen im besondern nachtheilig. Die **Verpachtung**? — Jede Verpachtung ist ein Uebel in Ansehung des Pachtgebers. Der Fall ist möglich, daß er aus zweyen das geringere ist; aber ein Uebel an sich bleibt sie immer.

8.

Soll das Getreid frey ausgeführet; soll die Ausfuhr dessen gesperret werden? Die Erörterung dieser Fragen ist so leicht nicht. Die Anhänger der freyen Ausfuhr berufen sich auf die Englischen; die Vertheidiger der Sperr auf die Römischen Grundsätze. Die Eigenthümer der Landgüter, die Getreidhändler fodern Freyheit; die andern verzehrenden Klassen wohlfeilen Unterhalt. Die erstern führen für sich das Eigenthums- die letztern das Gesellschaftsrecht an. Der Gesetzgeber, der sich für eine Partey erkläret, muß alle Umstände abwegen, in denen sich der Staat befindet. Herr von **Necker** hat durch einleuchtende Gründe bewiesen, daß eine beständige Freyheit der Getreidausfuhr für Frankreich verderblich seyn würde. Es giebt Landschaften, wo der Ackerbau die Hauptqvelle der allgemeinen Einkünfte ist; da ist Freyheit der Ausfuhr das Grundgesetz. Es giebt Länder, wo das Getreid als ein bloßes **Mittel** zum Unterhalte kann betrachtet werden; wo der Zusammenfluß der Käufer im Innern des Reiches dem Güterbesitzer und dem Getreidhändler einen hinlänglich aufmunternden Preis zusichert. Hier wird das Verboth der Ausfuhr zu einem Grundsatz. Weder Ausfuhr noch Sperr kann ohne alle Einschränkung, und Bedingnisse zu einem immerfortdaurenden Gesetze werden.

9.

Der Endzweck der **Manufakturen** ist, und zwar in Beziehung auf den Staat, einen Theil des Volkes zu beschäftigen, und sich in Ansehung der Bedürfnisse von andern Staaten, so viel möglich, unabhängig zu machen; in Beziehung auf den Manufakturanten aber, Unter-

terhalt und Gewinnst zu erwerben. Der Fortgang, und die Aufnahme einer Manufaktur hängt von der Beschaffenheit, der Lage, und den Umständen des Ortes; von dem Verhältnisse angränzender Staaten; manchmal von der innern Regierungsform; von dem Charakter der Einwohner; von ihrem Vermögen, und von der Leichtigkeit ab, den rohen Stoff auf die vortheilhafteste Art zu gewinnen. In der Reihe der Anordnungen haben jene Manufakturen den Vorzug, die die meisten Hände beschäftigen; die für die größte Menge Menschen arbeiten, und die in Ansehung des rohen Stoffes nicht von Fremden abhängen.

10.

Die Eigenschaften einer Manufakturwaare, die den Käufer locken, sind: innere Güte, äußere Schönheit, **Mannigfaltigkeit**, und der **wohlfeile Preis**. Diese nothwendigen Eigenschaften werden durch den Wetteifer der Manufakturen, und den Zusammenfluß der Verkäufer erzeuget.

11.

Monopolien, ausschließende Gesellschaften, geschlossene Zünfte, hemmen die Vollkommenheit der Waaren, erhöhen den Preis derselben, ersticken den Handel, und sind wahre Bedrückungen für die Unterthanen überhaupt.

12.

Das Verboth der Materialausfuhr ist kein Mittel angehende Manufakturen empor zu bringen. Der Handel mit rohen Materialien muß vom Staate geleitet, aber

nicht erſticket werden. Es ſind ſehr wenige Fälle, wo dieſes Verboth ſtatt haben kann.

13.

Mauthen ſind ein Mittel die Handlung ins Gleichgewicht zu ſetzen, und ihr die Richtung zu geben, die der Staat wünſchet; aber niemals können ſie als eine Qvelle der Staatseinkünfte angeſehen werden. Bey Regulirung des Zollweſens in Anſehung der Waaren, die der Grund des Nationalhandels ſind, lernet man den blos praktiſchen Plusmacher von dem ächten Kammeraliſten leicht unterſcheiden. Jener reißt die Früchte ſammt den Wurzen aus, um das Vergnügen zu haben, ſeinen Etat auf ein Jahr zu vermehren; dieſer pflegt ſie mit Sorgfalt, daß ſie ihm durch künftige Zeiten lohnen. Die Leitung des Zollweſens iſt der Prüfſtein, der die Einſicht des Leiters in das Staatsſyſtem überhaupt aufdecket.

14.

Diejenigen Schriftſteller, welche auf die Abſchaffung der Lehrjahre dringen, haben den Nutzen, und die Nothwendigkeit derſelben nicht genugſam überdacht. Es iſt nicht zu läugnen, daß hiebey nicht verderbliche Mißbräuche herrſchen. Man ſtelle ſie ab, und ſetze den Lehrling in ſein Recht ein.

15.

Reglements (Qvalitätenordnungen) und Beſchauanſtalten erwerben das Zutrauen der Käufer, wirken die Vollkommenheit der Fabrikaten, und ſind überhaupt nothwendige Vorkehrungen, dem Handel Leben

ben und Thätigkeit zu geben. Von gleicher Nothwendigkeit sind die sogenannten Meisterstücke.

16.

Fremde Waaren zu verbieten, damit man die ähnlichen inländischen an Mann bringe, ist gerad das Mittel, welches eine stracks entgegengesetzte Wirkung hervorbringt. Durch dieses Verboth wird der Schleichhandel befördert, die Unvollkommenheit der inländischen Waare gesetzmäßig eingeführet, und die Nationalrache angefachet. Man bestrebe sich, das inländische Fabrikatum zur Vollkommenheit zu bringen; dann ist sein Absatz sicher.

17.

Pracht ist eine übertriebene Verfeinerung des sinnlichen Vergnügens. Dieß ist die einzige ächte Definition, die mit der Natur des Prachtes übereinstimmt. Wir nehmen die Freyheit zu behaupten, daß von dieser Seite betrachtet, sie in ihren Folgen dem Staate schädlich sey. Es ist lustig, die Vertheidiger der Pracht über ihrem Systeme schwitzen zu sehen; wie sie es einschränken, aufputzen, sich widersprechen, und am Ende nichts sagen. **Melon** bemühte sich im Jahre 1734 der erste, dieses Geschöpf des **Ehrgeizes** und der **Wohllust** in die Staaten gesetzmäßig einzuführen. **Fortbonnais** schien ihm anzuhängen; er vertheidigte die **Gemächlichkeiten**, die niemand bestreitet, unter dem Namen Pracht; endlich aber gestehet er freymüthig, daß Pracht die schädlichsten Folgen zeuge. Man will die Welt bereden, daß sie nur von einer überspannten Sittenlehre verdammt würde. Ein Rousseau, ein Helvetius,

tius, ein Home u. d. gl. sollten wenigstens von dieser Seite dem Verdachte entgehen.

18.

Freyheit ist die Seele des Handels. Indessen giebt es Fälle, wo diese Freyheit ausarten, und dem Staate nachtheilig werden kann. So giebt z. B. die Spekulation des Privathandelsmannes der Spekulation des Staates manchmal die Richtung. Allein sehr oft würde die Spekulation des Kaufmannes der allgemeinen Wohlfahrt Eintrag thun, wenn der Staat sie nicht beschränkte. Diese Beschränkung gründet sich auf ein vollkommenes Kenntniß des Landes, seiner wirklichen und möglichen Kräfte; auf die Lage, und den Zusammenhang mit andern Staaten; und auf die Veränderung politischer und augenblicklicher Umstände.

19.

Den Vortheil und Nachtheil der Handlung überhaupt zu beurtheilen, merke man (sagt The Britisch Merchant) folgende Grundsätze: „Die Ausfuhr der eigenen Manufakturen, ist für eine Nation das vortheilhafteste. „Die Ausfuhr der Dinge, an denen sie Ueberfluß hat, „ist der sicherste Gewinnst, den sie machen kann. Die „Einfuhr fremder Materialien, um sie in unsern Manufakturen zu verarbeiten, anstatt verfertigte Waaren „zu kaufen, ist ein Mittel viel Geld zu ersparen. Der „Tausch der Waaren gegen Waaren ist durchaus vortheilhaft. Die Einfuhr der Waaren um sie wieder „auszuführen, ist wirklicher Gewinnst. Die Fracht „überhaupt ist ein einträglicher Handel (seine Schiffe „andern Nationen zur Fracht geben, ist u. s. f.) Die

„Ein-

„ Einfuhr der Waaren von unumgänglicher Nothwen-
„ digkeit, kann nicht für Verlust gehalten werden. Die
„ Einfuhr der Waaren, welche blos zur Wohllust die-
„ nen, ist wahrer Verlust für eine Nation. Die Einfuhr
„ der Waaren, welche die Consumtion der im Lande
„ verfertigten hindert, und der Aufnahme der Manu-
„ fakturen schadet, ist ein augenscheinlicher Nachtheil,
„ und gerad auf den Untergang der Nation gerichtet.„

20.

Freye Messen, Jahrmärkte, haben zwar einige scheinbare Vortheile, aber sie werden von größern Nachtheilen weit überwogen. Man hat die großen Jahrmärkte einem Bassin verglichen, wo sich viel Wasser sammelt, und dem Auge ein angenehmes Schauspiel darbietet. Allein es trägt zur Fruchtbarkeit des Landes nichts bey; wenigst nicht so viel als die kleinern Bäche.

21.

Die Fracht vergrößert den Gewinnst bey der Ausfuhr, und vermindert den Verlust bey der Einfuhr der fremden Waaren. Der Staat bestrebe sich, diesen doppelten Vortheil nicht aus Händen zu lassen.

22.

Die Assecuranz ist theils ein Hilfsmittel der Handlung, theils ein Handlungsgeschäft selbst. Man assecuriret gemeiniglich Frachtung, und Haverey. Wir sehen weder Nachtheil, noch Widerspruch so wohl das Leben der Schiffer, als den Gewinnst an Waaren zu assecuriren; wie wohl wir nicht läugnen, daß die Assecuri-

securirung des Gewinnstes dem Assecuranten leicht zum Nachtheile gereichen kann.

23.

Das Geld ist ein aus gleichen Theilen bestehender idealischer Maßstab zur Ausmessung des Werthes. Bey Ausprägung des Geldes muß das Verhältniß zwischen Gold und Silber gleich andern handelnden Nationen beobachtet werden, und der innere Werth mit dem numerären übereinstimmen. Zu geringhältige Münzen verringern den Gewinnst der Nation bey ihrem Aktiv- und vergrößern den Verlust beym Passivhandel; sie locken zum Nachprägen, und wirken eine allgemeine Waarensteigerung, woraus Theurung entstehet, und der Staat kraftlos wird.

24.

Fremder Scheidmünze den Umlauf verbieten, ist Gewinnst für den Staat. Selbst die im Innern circulirende Summe muß mit der gröbern Münze in einem gewissen Verhältnisse stehen; sonst verschwinden die letztern, und werden nur unter dem Bedingnisse des Aufwechsels (Agio) wieder in Umlauf gebracht. Da nun auf diese Art die Münze über ihren innern Werth gesteigert wird, so folget eine Steigerung der Waaren, die um so nachtheiliger ist, weil sie nicht durch Vermehrung der Masse von wirklichem Gelde veranlaßt wird. Wir sind leider! in unsern Gegenden das redende Beyspiel dieser gewaltsamen Steigerung und ihrer Folgen. Alle Goldmünzen, alle gröbern Silbermünzen gehen über ihren innern Werth. Ursache und Wirkungen liegen vor uns aufgerissen da.

25.

Die Circulation, oder der Kreislauf ist die Wiederholung des Umsatzes der Waaren gegen Geld, und des Geldes gegen Waaren. Dieser Kreislauf ist entweder natürlich, oder zusammengesetzt. Bey dem natürlichen sind die Waaren das Maß des Geldes; beym zusammengesetzten verhält sich die Sache umgekehrt; der Vortheil ist dann auf Seite des Geldes als Zeichen der Waare. Dann ist der Kreislauf wirksam, wenn zwischen Geld und Waare ein natürlicher Zusammenfluß entstehet, der sie unter die Einwohner des Landes ohne Unterlaß eintheilet, und dadurch die arbeitenden Klassen beschäftiget werden.

26.

Wenn der Kreislauf aus Mangel des Geldes gehemmet ist, so können ihm Creditpapiere wieder Leben ertheilen; nur daß sie nicht zu plötzlich vermehret werden: denn jede plötzliche Vermehrung des Geldes, die nicht vom Handel herrühret, wird auf einige Zeit schädlich. Das verderblichste Mittel, den Kreislauf frey zu machen, würde seyn, wenn der Staat durch auswärts gemachte Schulden die Masse des Geldes vermehrete.

27.

So lang sich die Interessen in einem Lande, das einen vortheilhaften Handel mit Fremden treibet, hoch erhalten, so lang kann man behaupten, daß der Kreislauf nicht frey ist. So lang der Kreislauf unterbrochen ist, so ist es ein sicheres Zeichen, daß man nicht so viel Handel treibet, als man treiben könnte.

28.

Hohe Interessen hemmen den äußern und innern Absatz der Waaren; vermehren den Stand der Kapitalisten zum Nachtheile des Staates; bringen die Landwirtschaft in Unwerth; erhöhen den Preis der Frachtwaaren, und würdigen die Waaren der ersten Nothwendigkeit ab; dann folgt Erhöhung der Besoldungen; dann Erhöhung der Steuren; endlich die Ehelosigkeit.

29.

Der Privatcredit des Bürgers gründet sich auf den öffentlichen Credit des Staates. Der öffentliche Staatscredit hängt von der Redlichkeit des Ministeriums; von einer strengen unparteyischen und behenden Gerechtigkeitsverwaltung; von der Sicherheit des Privateigenthums; von der weisen Einrichtung eines beständigen Steuerfußes; und von wohl eingerichteten Wechsel- und Fallitenordnungen ab.

30.

Privilegirte Handlungsgesellschaften können dann als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel seyn, wenn sie Unternehmungen zum Gegenstande haben, die die Kräfte einzelner Bürger übersteigen, und wo die Vorstellung der Gefahr die Hoffnung des Gewinnstes überwiegt. Aber auch dann müßen die der Gesellschaft ertheilten Freyheiten nicht immer fortdaurend, sondern nur auf eine gewisse Zeit gestattet seyn. Abbe Raynald spricht von derley Gesellschaften als Staatsmann; sein Uebersetzer Mauvillon aber als Schulmeister; und in manchen Nachträgen, und Anmerkungen, als ein unartiger Schulmeister.

31.

Der **Wechsel** ist ein Wetterglas der Handlung. Diejenige Nation, die den Vortheil der äußern Handlung vorzüglich besitzet, hat auch den Vortheil des **Wechsels**. So wie der Zustand der Interessen eine Folge einer vortheilhaften oder nachtheiligen Handlung ist, so erhöhen oder erniedrigen sie auch den Preis der Wechselbriefe. Der über seinen innern Werth getriebene Geldkurs drückt gleichfalls die Nation in ihrem Wechsel. Die Spekulation der **Wechsler** verringert den Verlust, wenn sie die Wechselpreise verschiedener Plätze vergleichen, den vortheilhaftern wehlen, und durch **Umwege** trassiren. Zuweilen sind baare Geldremessen das einzige Mittel, ihn wieder ins Gleichgewicht zu setzen.

32.

Die **Handlungsbilanz** ist eine Vergleichung der Einfuhr mit der Ausfuhr; die allgemeine Bilanz bestehet in dem Unterschiede zwischen den Summen alles dessen, was eine Nation verkauft, und dessen, was sie einkauft. Die Bilanz ist eine **numerische**, oder eine Bilanz des **Vortheils**. Von der numerischen läßt sich nicht immer auf die des Vortheils schließen. Die erste kann so gar wider den Staat, und die letzte dennoch für ihn seyn. Jene Nation hat den Vorzug der Bilanz, die durch die Handlung die größte Menge Bürger beschäftiget.

Druckfehler.

Vorrede

Auf der Ruckseite Zeile 2. unverstelltsten lies unverstelltesten.

In der drittletzten Zeile: für dermal lies für dießmal.

Seite 21 Zeile 24 Wesens des Staates. lies Wesens, des Staates.

Seite 68 Zeile 7 zwar lies nur.

— 99 — 25 scheidet lies schneidet.

In den angehängten Lehrsätzen

Aus der Polizey

Satz 19 Zeile 2 anzusehen lies anzupreisen.

Aus der Handlungswissenschaft

Satz 28 Zeile 4 Frachtwaaren lies Prachtwaaren.

— 30 — 9 Raynald lies Raynal.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

HV

B

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bob, Franz Joseph,

Von dem Systeme der Polizeywissenschaft und dem Erkenntnissgrundsatze der Staatsklugheit und ihrer Zweige Nebst angehängten Lehrsätzen aus der Polizey- und Handlungswissenschaft

Freyburg im Breisgau 1779

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 202
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253482-6
VD18 11756772-003